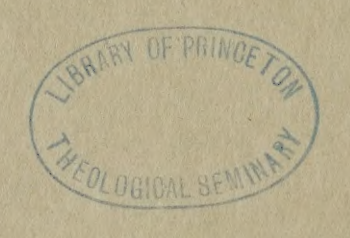
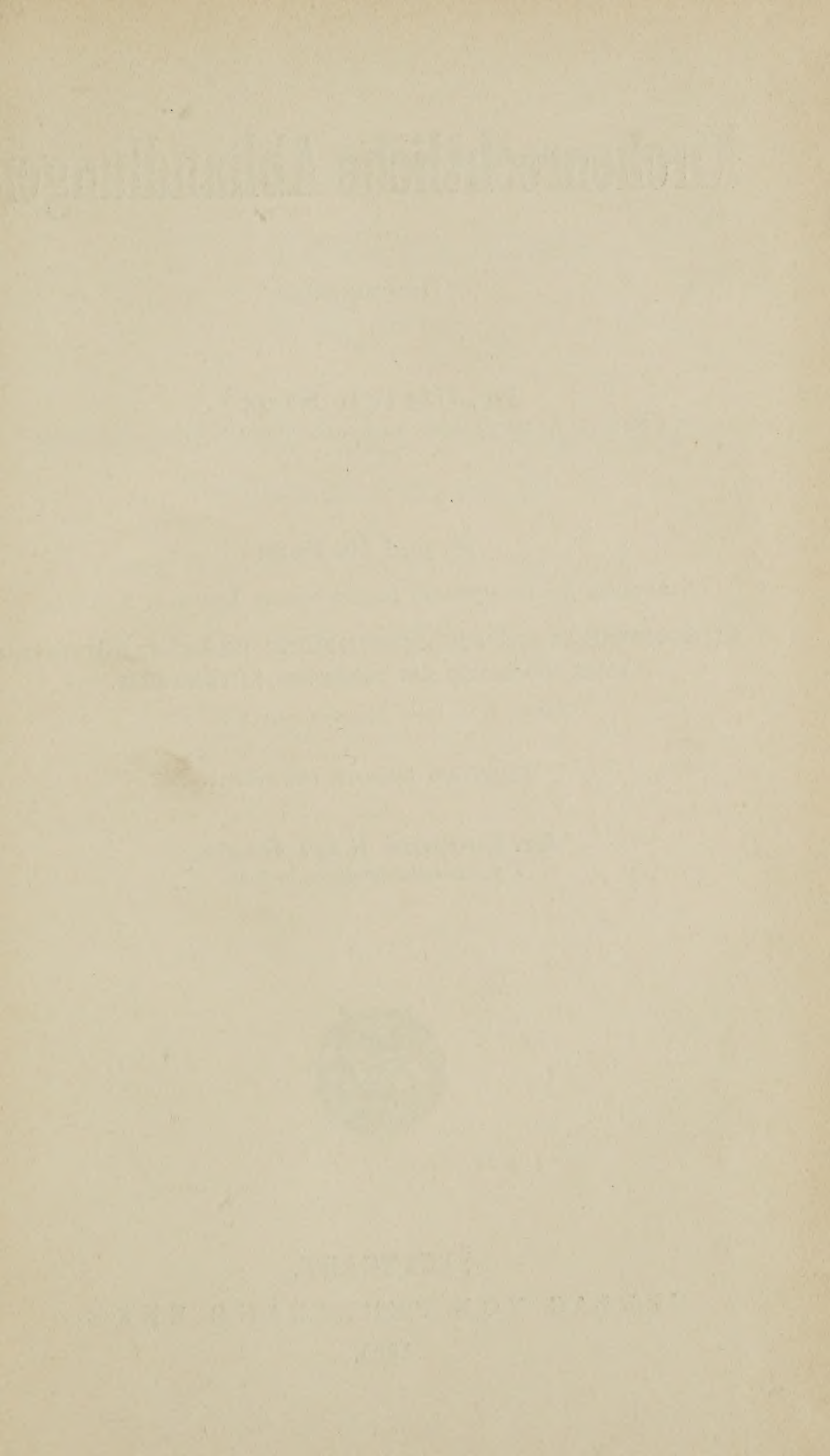



LIBRARY OF PRINCETON
THEOLOGICAL SEMINARY









Kirchenrechtliche Abhandlungen.

Herausgegeben

von

Dr. Ulrich Stutz,

o. ö. Professor der Rechte an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Bonn.

---

20. Heft:

Die deutsche Pfarrei und ihr Recht zu Ausgang des Mittelalters.

Auf Grund der Weistümer

dargestellt von

Dr. Franz Xaver Künstle,

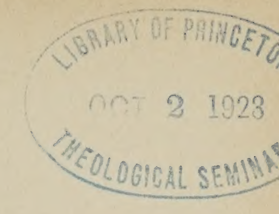
Rechtspraktikant in Freiburg i. Br.



STUTTGART.

VERLAG VON FERDINAND ENKE.

1905.



DIE DEUTSCHE PFARREI UND IHR RECHT ZU AUSGANG DES MITTELALTERS.

AUF GRUND DER WEISTÜMER

DARGESTELLT VON

DR. FRANZ XAVER KÜNSTLE,
RECHTSPRAKTIKANT IN FREIBURG i. Br.



STUTTGART.
VERLAG VON FERDINAND ENKE.
1905.

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

MEINEM BRUDER

D[R.] KARL KÜNSTLE

PROFESSOR DER THEOLOGIE AN DER UNIVERSITÄT FREIBURG i. Br.

GEWIDMET



Vorwort.

Nachstehende Untersuchung unternimmt es, all das, was die Weistümer und Offnungen über die ländliche Pfarrei und ihr Recht berichten, möglichst vollständig und erschöpfend zusammenzustellen und zu bearbeiten.

Gewiss ist das Bild, das man so gewinnt, in mehr als einer Hinsicht recht einseitig*). Gegenüber Darstellungen, die fast nur auf gemeine oder partikuläre kirchliche Vorschriften abstellen, oder lediglich die tatsächlichen Verhältnisse berück-

---

*) Bei unserer Arbeit hat es sich sehr unangenehm fühlbar gemacht, dass die meisten Weistümerausgaben einen ausreichenden rechts- und ortsgeschichtlichen Apparat vermissen lassen. Angesichts der Masse der benutzten Quellen und der Schwierigkeit, die in den Lokalzeitschriften und der ortsgeschichtlichen Literatur zerstreuten Urkunden und Nachrichten über sie heranzuziehen, konnte an eine Nachholung des Versäumten im Rahmen dieser Arbeit nicht gedacht werden. Sind so vielleicht hie und da Irrtümer über die grundherrlichen und kirchenrechtlichen Verhältnisse im Einzelnen mit untergelaufen, so lässt doch die Uebereinstimmung des das gesamte Gebiet des Weistumsrechtes umfassenden Materials in allen wesentlichen Punkten uns hoffen, dass das von uns entworfene Gesamtbild auch dem Leser als richtig sich erweisen wird!

sichtigen, scheint es jedoch angebracht, einmal zu zeigen, was Pfarramt und Pfarrei nach volkstümlicher Anschauung sein konnten und sollten.

Nicht die Einrichtung der Pfarrei überhaupt, wohl aber das Gewand, in dem das deutsche Volk sie sich zu eigen machte, möchten wir im Folgenden herauszuarbeiten versuchen.

Der Verfasser.

Inhalt.

I. Allgemeiner Teil.

I. Abschnitt.

II. Abschnitt.

II. Spezieller Teil.

I. Abschnitt.

Verzeichnis der Quellen und der Literatur.

I. Quellen[1]).

Alemannia, Zeitschrift für Sprache, Literatur und Volkskunde des Elsass und des Oberrheines Bd. I ff. Bonn 1873 ff.

Burckhardt, L. A., Hofrödel von Dinghöfen Baselischer Gotteshäuser und anderer am Oberrhein. Basel 1860.

Chlumecky, P. Ritter v., Einige Dorfweistümer (Bann- und Bergtaidinge) aus Mähren; im Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen Bd. XVII. Wien 1857.

Grimm, Jakob, Weistümer, 6 Bände und ein Registerband. Göttingen 1840—1878.

Hardt, Luxemburger Weistümer, als Nachlese zu Grimms Weistümern gesammelt. Luxemburg 1870.

Kaltenbaek, J. P., Die österreichischen Rechtsbücher des Mittelalters I. Reihe: die Pan- und Bergtaidingbücher, 2 Bände. Wien 1846 bis 1847.

*Kindlinger, N., Geschichte der deutschen Hörigkeit. Berlin 1819 (Anhang).

Klingner, Johann Gottlob, Sammlungen zum Dorf- und Bauernrechte Bd. II, 101 ff.; deutsche Dorfweistümer in Böhmen. Leipzig 1850.

Loersch, Hugo, Die Weistümer der Rheinprovinz, I. Abteilung: Die Weistümer des Kurfürstentums Trier, Bd. I. Oberamt Boppard, Hauptstadt und Amt Koblenz, Amt Bergpflege. Bonn 1900.

Maurer, Georg Ludwig v., Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland, Bd. II. Erlangen 1866 (Anhang).

---

[1]) Mit * bezeichne ich diejenigen Quellen, die zwar für meinen Gegenstand nichts abtrugen, aber von mir durchgesehen wurden.

Maurer, Georg Ludwig v., Geschichte der Markenverfassung in Deutschland. Erlangen 1856 (Anhang).

*Neumann, Theodor, Magdeburger Weistümer aus den Originalen des Görlitzer Ratsarchivs. Görlitz 1852.

Oelrichs, Gerhard, Vollständige Sammlung alter und neuer Gesetzbücher des kaiserl. und des hl. römischen Reiches freien Stadt Bremen. Bremen 1771.

Oesterreichische Weistümer, gesammelt von der kaiserl. Akademie der Wissenschaften, 8 Bände. Wien 1870—1896:

Band I: Die Salzburgischen Taidinge von H. Siegel und Karl Tomaschek 1870.

Band II—V: Die Tirolischen Weistümer; 1875. 1877. 1880. 1888. Band II—IV von J. v. Zingerle und K. Th. v. Inama-Sternegg, Band V von J. v. Zingerle und J. Egger.

Band VI: Steirische und kärntische Taidinge 1881, von F. Bischoff und A. Schönbach.

Band VII—VIII: Niederösterreichische Weistümer von G. Winter 1886. 1896.

*Osenbrüggen, E., Deutsche Rechtsaltertümer aus der Schweiz. Zürich 1859.

Rein, Dr. A., Drei Uerdinger Weistümer aus dem Jahr 1454. Krefeld 1854.

Reyscher, Dr. A. L., Sammlung altwürttemberger Statutarrechte. Tübingen 1834.

Rochholz, E. L., Aargauer Weistümer. Aarau 1876.

*Rössler, Dr. Emil Franz, Ueber die Bedeutung der Geschichte des Rechts in Oesterreich. Prag 1847 (Anhang: Urkundliche Beiträge zur Rechtsgeschichte p. XXX—XXXIV).

Rechtsquellen von St. Gallen, Sammlung schweizerischer Rechtsquellen; XIV. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen, erster Teil: Offnungen und Hofrechte, erster Band: Alte Landschaft von Max Gmür. Arau 1903.

Schauberg, Dr. Joseph, Zeitschrift für noch ungedruckte schweizerische Rechtsquellen, 2 Bände. Zürich 1844—1847.

Schulte, Dr. Aloys, Gilg Tschudi, Glarus und Säckingen. II. Kap. § 7: Neue Säckinger Rodel und Weistümer; im Jahrbuch f. schweiz. Geschichte. Bd. XVIII. Zürich 1893, S. 60 ff.

*Sommer, Geschichtliche und dogmatische Entwickelung der bäuerlichen Rechtsverhältnisse in Deutschland Bd. III. Hamm 1830 (Beilagenband).

Walter, K., Weistümer der Ortenau. (Im Selbstverlag des Verfassers, o. J.)

Wasserschleben, Hermann, Deutsche Rechtsquellen des Mittelalters. Leipzig 1892.

Wigand, Dr. Paul, Wetzlar'sche Beiträge für Geschichte und Rechtsaltertümer. Bd. I. Wetzlar 1836 (S. 79—88 und 93—113). Bd. II. Halle 1845 (S. 210—215). Bd. III. Giessen 1851 (S. 62—72 u. 184 bis 203).

*Wigand, Dr. Paul, Denkwürdigkeiten für deutsche Staats- und Rechtswissenschaft, für Rechtsaltertümer, Sitten und Gewohnheiten des Mittelalters, gesammelt aus dem Archiv des Reichskammergerichts zu Wetzlar. Leipzig 1854, S. 192 ff. (Weistümer von zu Trier gehörigen Orten).

Zeitschrift für schweizerisches Recht, Band I ff. Basel 1850 ff.

Zeitschrift für deutsches Recht, Bd. XIII. Tübingen 1857. „Der Gmaind zu Eckingen Büchlein de anno 1531".

Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheines, Bd. I ff. Karlsruhe 1850 ff.
I (1850) 3 ff.; II (1851) 55 ff. 309 ff.; III (1852) 484 ff.; V (1854) 378 ff.; VI (1855) 107 ff. 254 ff.; XII (1861) 263 ff.; XIV (1862) 275 ff.; XVI (1864) 141 ff.; XVII (1865) 129 ff. 374 ff.; XVIII (1865) 62 ff. 225 ff.; XIX (1866) 460 ff.; XX (1867) 484 ff.; XXI (1868) 432 ff.; XXIII (1871) 404 ff.; XXX (1878) 442 ff.; XXXVI (1883) 124 ff. 241 ff.; XXXVII (1884) 98 ff.

II. Literatur.

Arens, Franz, Das Tiroler Volk in seinen Weistümern; in den geschichtl. Untersuchungen von K. Lamprecht. Heft 3. Gotha 1904.

Beyerle, Dr. Konrad, Grundeigentumsverhältnisse und Bürgerrecht im mittelalterlichen Konstanz. Bd. I. Heidelberg 1900.

Bodmann, Franz Joseph, Rheingauische Altertümer oder Landes- und Regimentsverfassung des westlichen oder Niederrheingaues im mittlern Mittelalter; zweite Abteilung, die Regimentsverfassung. Mainz 1819.

Brünneck, Wilhelm v., Beiträge zur Geschichte des Kirchenrechts in den deutschen Kolonisationslanden:
Heft I: Zur Geschichte des Kirchenpatronats in Ost- und Westpreussen. Berlin 1902.
Heft II: Zur Geschichte des märkischen Provinzialkirchenrechts. Berlin 1904.

Dacheux, L., Eine Steuerrolle der Diözese Strassburg für das Jahr 1464; in den Mitteilungen der Gesellschaft für Erhaltung der geschichtlichen Denkmäler im Elsass Bd. XVIII.

Diözesanarchiv, Freiburger, Organ des kirchlich-historischen Vereins der Erzdiözese Freiburg. Band I ff. Freiburg 1865 ff.

Eichmann, Eduard, Der Recursus ab abusu nach deutschem Recht; in den Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte von Dr. Otto Gierke. Heft 66. Breslau 1903.

Eisenberg, Richard, Das Spolienrecht am Nachlass der Geistlichen in seiner geschichtlichen Entwickelung in Deutschland bis Friedrich II. Jurist. Dissert. Marburg 1886.

Friedberg, Dr. Emil, Lehrbuch des kathol. und evangel. Kirchenrechts. 5. Aufl. Leipzig 1903.

Geffcken, Heinrich, Die Krone und das niedere deutsche Kirchengut unter Kaiser Friedrich II. (1210—1250). Phil. Diss. Leipzig 1890.

Gierke, Dr. Otto, Das deutsche Genossenschaftsrecht Band I: Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft. Berlin 1868.

Hatch, D. Erwin, Die Grundlegung der Kirchenverfassung Westeuropas im frühen Mittelalter. Vom Verfasser autorisierte Uebersetzung, besorgt von D. Adolf Harnack. Giessen 1888.

Hauck, Dr. Albert, Kirchengeschichte Deutschlands. I. 3. u. 4. Aufl. Leipzig 1904; II. 2. Aufl. ibid. 1900; III. 1. Aufl. ibid. 1896; IV. 1. Aufl. ibid. 1903.

Hinschius, Dr. Paul:

1. Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. 6 Bände. 1869—1897.

2. Zur Geschichte der Inkorporation und des Patronatrechts; in der Festgabe für August Wilhelm Heffter zum 3. August 1873. Berlin 1873.

Huber, Eugen, System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts. 4 Bände. Basel 1886—1893.

Imbart de la Tour, Les paroisses rurales du 4e au 11e siècle. Paris 1900.

Kraus, Dr. F. X., Lehrbuch der Kirchengeschichte. 4. Aufl. Trier 1896.

Lamprecht, Karl:

1. Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Untersuchungen über die Entwickelung der materiellen Kultur des platten Landes auf Grund der Quellen zunächst des platten Landes. Bd. I, 1. und 2. Darstellung. Leipzig 1886.

2. Das Schicksal des deutschen Bauernstandes bis zu den agrarischen Unruhen des XV. und XVI. Jahrhunderts; in den Preussischen Jahrbüchern, Bd. 56. Berlin 1885.

Loening, Dr. Edgar, Geschichte des deutschen Kirchenrechts. 2 Bde. Strassburg 1878.

Löwe, Fritz, Die rechtliche Stellung der fränkischen Bauern im Mittelalter. Jur. Diss. Heidelberg 1888.

Meyer, Georg, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 5. Aufl. Leipzig 1899.

Maurer, Georg Ludwig v.:

1. Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung und der öffentlichen Gewalt. München 1854.

2. Geschichte der Markenverfassung in Deutschland. Erlangen 1856.

3. Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland. 2 Bde. Erlangen 1865—1866.

Michael, Emil, Geschichte des deutschen Volkes seit dem XIII. Jahrhundert bis zum Ausgang des Mittelalters. I. 2. Aufl. Freiburg 1897. II. 1.—3. Aufl. Ibid. 1899. III. 1.—3. Aufl. Ibid. 1903.

Paulus, C., Welt- und Ordensklerus beim Ausgang des XIII. Jahrhunderts im Kampfe um die Pfarrrechte. Philos. Diss. Göttingen 1900.

Pestalozzi, C., Das zürcherische Kirchengut in seiner Entwickelung zum Staatsgut. Jurist. Diss. Zürich 1903.

Phillips, Georg, Kirchenrecht. Bd. I—II. 3. Aufl. Regensburg 1855; Bd. III—VIII. 1. Aufl. ibid. 1848—1889.

Planck, Dr. G. J., Geschichte der Entstehung und Ausbildung der christlichen Gesellschaftsverfassung im röm. Staat von der Gründung der Kirche an bis zum Anfang des VII. Jahrhunderts. 5 Bde. Hannover 1803—1809.

Rettberg, Dr. Fr. Wilhelm, Kirchengeschichte Deutschlands. 2 Bde. Göttingen 1846—1848.

Schäfer, Dr. Heinrich, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter; in den kirchenrechtlichen Abhandlungen von Dr. U. Stutz. Heft 3. Stuttgart 1903.

Schefold, J. B., Die Parochialrechte. 2 Bde. Stuttgart-Sigmaringen 1846.

Stengel, Dr. Karl, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts. 2 Bde. und ein Ergänzungsband. Freiburg 1890—1892.

Stüve, Dr. C., Wesen und Verfassung der Landgemeinde und des ländlichen Grundbesitzes in Niedersachsen und Westfalen. Jena 1851.

Stettler, Friedrich, Staats- und Rechtsgeschichte des Kantons Bern von den ältesten Zeiten bis zur Einführung der Verfassung vom Juli 1831. Bern und St. Gallen 1845.

Stutz, Dr. Ulrich:

1. Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III. Bd. I, erste Hälfte. Berlin 1895.

2. Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts. Berlin 1895.

3. Kirchenrecht; in von Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. Bd. II. 6. Aufl. 1904, S. 809 ff.

4. Das Habsburgische Urbar und die Anfänge der Landeshoheit; in der Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, germanistische Abteilung. Bd. XXV. 1904, S. 92 ff.

5. Imbart de la Tour, Les paroisses rurales du 4e au 11e siècle und Andrea Galante, La condizione giuridica delle cose sacre; in den Gött. Gel. Anz. 1904 Nr. 1, S. 1 ff.

6. Das Münster zu Freiburg i. Br. im Lichte rechtsgeschichtlicher Betrachtung. Tübingen und Leipzig 1901.

7. Artikel „Patronat“; in Hauck-Herzogs Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche. Bd. XV. S. 13—26.

8. Artikel „Pfarre und Pfarrer“; ebenda S. 239—252.

Thudichum, Friedrich, Die Gau- und Markverfassung in Deutschland. Giessen 1860.

Tibus, A., Gründungsgeschichte der Stifter, Pfarrkirchen etc. im Bereiche des alten Bistums Münster. Münster 1885.

Wielandt, Dr. Friedrich, Handbuch des badischen Gemeinderechts. Bd. I. Die bad. Gemeindegesetzgebung im engeren Sinne mit Erläuterungen. 3. Aufl. Heidelberg 1893.

Wyss, Friedrich v., Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts. Zürich 1892.

Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheines. Bd. I ff. Karlsruhe 1850 ff.

I. Allgemeiner Teil.

I. Abschnitt.

Die Gemeinde.

Erstes Kapitel.

Die Gemeinde in wirtschaftlicher und politischer Beziehung.

Politische Ortsgemeinden im heutigen Sinne kannte das Mittelalter nicht [1]).

Die realen Grundlagen derselben, die Dorfschaften, bestanden zwar grösstenteils schon damals, hatten jedoch einen wesentlich anderen Charakter [2]).

Heute liegt die Hauptbedeutung der Gemeinde auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts. Sie bildet das unterste Glied der lokalen Staatsverwaltung, dem in Unterordnung unter das Staatsganze und unter Aufsicht der höheren Staatsorgane die selbständige Erfüllung des Staatszweckes innerhalb ihres Gebietes übertragen ist.

Auf ihr baut sich die Verwaltung des Staates auf, so dass sie sich als eine der bedeutsamsten Grundlagen des ganzen Staatsorganismus darstellt [3]).

---

[1]) Lamprecht, Das Schicksal des deutschen Bauernstandes bis zu den agrarischen Unruhen des XV. und XVI. Jahrhunderts S. 177. Stettler, Staats- und Rechtsgeschichte des Kantons Bern, S. 68.

[2]) Gierke, Genossenschaftsrecht I, 710 ff.

[3]) Georg Meyer, Staatsrecht S. 28 u. 308 ff.

Diesen Charakter hat die Gemeinde aber erst im verflossenen Jahrhundert erhalten [1]).

Die Gemeinde der **Weistümer** war noch eine Wirtschaftsgemeinde [2]).

Ihre Grundlage bildete die Mark, die Almende [3]). Die Gemeindeverfassung war die Dorfmarkverfassung [4]). Vollberechtigtes Mitglied der Gemeinde war nur der Markgenosse; Markgenosse aber nur derjenige, welcher durch Abstammung oder Aufnahme dem persönlichen Verband der Gemeindegenossen angehörte [5]), sowie in der Mark wohnte und einen eigenen Haushalt besass [6]).

Organ der Gemeinde war die Versammlung der Markgenossen, das Märkerding [7]), welche jährlich mehrere Male, teils

---

[1]) L. Jolly, Die Gemeinde, in Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts I, 495. Vgl. auch Wielandt, Handbuch des badischen Gemeinderechts I, 26 ff.

Ueber die Entwicklung der Gemeinde siehe:

Gierke, Genossenschaftsrecht I, 162. 593 ff. 710 ff. Huber, System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts IV, 41 ff. — K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I, 1, S. 169 ff. — Derselbe, Das Schicksal des deutschen Bauernstandes bis zu den agrarischen Unruhen des XV. und XVI. Jahrhunderts S. 177 ff. — Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte S. 16 ff. 123 ff. 425 ff. — Stettler, Staats- und Rechtsgeschichte des Kantons Bern von den ältesten Zeiten bis zur Einführung der Verfassung vom Juli 1831, S. 68 ff. — Stüve, Wesen und Verfassung der Landgemeinden und des ländlichen Grundbesitzes in Niedersachsen und Westfalen S. 111 ff. — F. v. Wyss, Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts S. 4 ff.

[2]) F. v. Wyss, Abhandlungen S. 27; Löwe, Die rechtl. Stellung der fränk. Bauern im Mittelalter S. 24 ff.

[3]) K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben I, 1, S. 282.

[4]) K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben I, 1, S. 282; v. Maurer, Dorfverfassung I, 98.

[5]) Gierke, Genossenschaftsrecht I, 162. 593 ff.

[6]) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte S. 426; Gierke a. a. O. I, 594; Löwe S. 35.

[7]) v. Maurer, Dorfverfassung II, 76.

geboten, teils ungeboten, zusammentrat [1]) und unter dem Vorsitze des Grundherrn bezw. seines Vertreters oder des Dorfvorstehers — je nachdem die Gemeinde eine grundherrliche oder eine freie war — über die gemeinsamen Angelegenheiten beriet und Beschlüsse fasste [2]).

Infolge der Identität der Markgenossenschaft und der Dorfgemeinde erstreckte sich die Kompetenz der Markversammlung nicht bloss auf die eigentlichen Markangelegenheiten, wie die Regelung der Benützung der Almende, die Wahl der Markbeamten, Aburteilung der Markfrevel u. a. m. [3]), sondern vielmehr auf sämtliche Angelegenheiten, die sich durch das Zusammenleben in ein und demselben Dorfe ergaben.

So wurde die Versammlung der Gemeindegenossen gelegentlich des Märkerdings insbesondere auch zur Besprechung und Regelung des Verhältnisses der Gemeinde zu dem Grundherrn, dem Pfarrer und Schulmeister benützt [4]).

Zur Ausführung und Ueberwachung der Gemeindebeschlüsse und zur Vertretung der Gemeinde nach aussen waren besondere Gemeindevorsteher vorhanden [5]), welche als genossenschaftliche [6]) Beamte von der Genossenschaft gewählt und ent-

---

[1]) Gierke I, 625.

[2]) Löwe S. 36.

[3]) Schröder S. 425.

[4]) v. Maurer, Dorfverfassung II, 1 ff. u. 87 ff.; Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben I, 1, S. 310 ff.

[5]) Gierke I, 628; Löwe S. 26. In ein und derselben Gemeinde konnten mehrere Vorsteher vorhanden sein; cf. Grimm III, 272 [30] u. a. a. O. Die für dieselben gebrauchten Bezeichnungen sind sehr verschieden und vielfältig. Sie treten uns entgegen unter den Namen: Bauernkönig (Grimm VI, 242 [19]), Bauermeister (III, 273 [30]), Bauernrichter (III, 27), Bürgermeister (IV, 601 [11]), Dorfgraf (III, 457), Dorfmeier (IV, 282 [16]), Dorfrichter (III, 698), Dorfvogt (I, 247), Heimburge (V, 478 [27]), Hunne (IV, 768 [15]), Zentner (VI, 546 [9]) u. s. w. Vgl. auch Zeitschr. f. d. G. d. Oberrheins 1856. Bd. VII, S. 257.

[6]) Gierke I, 628; v. Maurer, Dorfverfassung II, 34.

setzt wurden [1]), öfters allerdings unter Mitwirkung des Grundherrn [2]).

In späterer Zeit [3]) begegnen wir neben den Dorfvorstehern noch einem besonderen Kollegium von Genossen, welches, dem heutigen Gemeinderate vergleichbar, jene in der Ausübung ihres Amtes zu unterstützen hatte und in minder wichtigen Angelegenheiten an Stelle der Gemeindeversammlung handelte [4]).

Als Markgenossenschaft stellt somit die Gemeinde eine geschlossene Einheit dar mit eigener Verfassung und eigenen Organen, jedoch ohne öffentlichen Charakter, vielmehr rein privatrechtlicher Natur [5]), lediglich auf Interessengemeinschaft beruhend und daher auch nur die Markgenossen umfassend.

Doch gewinnt sie öffentliche, politische Bedeutung überall da, wo sie infolge der Zersplitterung der alten Gerichtsbezirke und deren Auflösung durch die Immunitäten zugleich Gerichtsbezirk wird.

Zweites Kapitel.

Die Gemeinde in kirchlicher Beziehung.

I. Geschichtlicher Ueberblick über die Entwicklung der Gemeinde als Pfarrei.

In kirchlicher Beziehung hat die Dorfschaft ursprünglich eine selbständige Stellung ebensowenig eingenommen wie in politischer.

Der unterste kirchliche Verwaltungssprengel, die Pfarrei, umfasste, soweit deren ursprünglicher Umfang überhaupt noch

---

[1]) v. Maurer, Dorfverfassung II, 41.

[2]) v. Maurer, Dorfverfassung II, 42; Grimm I, 123.

[3]) Gierke S. 631/632.

[4]) Gierke S. 632; Lamprecht I, 1, S. 318. 322; v. Maurer, Dorfverfassung II, 65 ff.

[5]) v. Wyss, Abhandlungen S. 28; v. Maurer, Dorfverfassung II, 257.

nachweisbar ist, gleich dem politischen stets mehrere Dörfer mit einer einzigen Pfarrkirche und einem Pfarrer [1]).

Wohl bestanden in den einzelnen Filialorten schon sehr frühe neben der Pfarrkirche Kapellen (oratoria, basilicae, martyria) [2]), denen häufig, insbesondere in den grundherrlichen Ansiedelungen [3]), auch Priester vorstanden, die an den Werktagen und den gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen die Messe lasen und die Seelsorge der benachbarten Bevölkerung versahen [4]).

---

[1]) Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben I, 1, S. 239; v. Maurer, Markenverfassung S. 194. Einen trefflichen Beweis für diese Behauptung gibt uns bezüglich des Rheingaues Bodmann in Band II seiner Rheingauischen Altertümer S. 828 ff. Danach bildete der obere Rheingau mit sechs Dörfern bis in das XIII. Jahrhundert nur eine Pfarrei mit der Pfarrkirche zu Eltvil; ebenso der mittlere Rheingau mit der Pfarrkirche zu Winkel; ferner der untere Rheingau nur zwei Pfarreien, die eine, sechs Dörfer umfassend, mit der Pfarkirche zu Lorch und die andere mit der Pfarrkirche zu Geisenheim (S. 840).

Ferner verweise ich bezüglich des Bistums Münster auf Tibus, Gründungsgeschichte der Stifter, Pfarrkirchen etc. im Bereiche des alten Bistums Münster, woraus ebenfalls hervorgeht, dass ursprünglich jede Pfarrei eine Reihe von Ortschaften umfasste (S. 445 mit 156 und 379; 273 ff. u. 453 ff.).

Ob nun die Grenzen der ersten Pfarreien sich mit denen der wirtschaftlichen und politischen Verbände (Bodmann S. 840 und v. Maurer, Markenverfassung S. 194), insbesondere mit denen der Hundertschaften, wie Lamprecht I, 1, S. 238. 254 nachzuweisen sucht, völlig deckten, oder ob sie sich ganz zufällig ohne Rücksicht auf bereits vorhandene Organisationen entwickelten (v. Wyss, Abhandlungen S. 143; Thudichum, Markenverfassung S. 81; Schröder S. 145), mag als ausserhalb des Rahmens unserer Darstellung liegend dahingestellt bleiben. Immerhin hat aber die Ansicht von Lamprecht und Bodmann sehr grosse Wahrscheinlichkeit für sich. Vgl. auch Stutz in den Gött. Gel. Anz. 1904 Nr. 1, S. 21, Note 3.

[2]) Stutz, Benefizialwesen S. 67. 141; Loening, Kirchenrecht II, 354; Lamprecht I, 1, S. 239; Hinschius, Kirchenrecht II, 268; Hauck, Kirchengeschichte II, 621.

[3]) Stutz, Benefizialwesen S. 134 ff. 150. 195.

[4]) Stutz, Benefizialwesen S. 67; Loening II, 354.

Die Zugehörigkeit der betreffenden Orte zur Pfarrei wurde aber hierdurch in keiner Weise berührt; diese blieb vor- wie nachher bestehen und trat hauptsächlich darin zu Tage, dass die Taufe nur in der Pfarrkirche gespendet und empfangen werden durfte [1]), dass sämtliche Pfarrangehörige an den höchsten Feiertagen den Gottesdienst in der Pfarrkirche besuchen mussten [2]), und dass die Einkünfte der Pfarrpfründe, insbesondere der Zehent, nur dem Geistlichen der Hauptkirche zustanden [3]), während die Priester an den Dorfkapellen von den Dorfeinwohnern bezw. dem Grundherrn unterhalten werden mussten.

Mit der Zeit trat jedoch immer mehr eine Lockerung in dem Verhältnisse der Filialkirchen zu der Pfarrkirche ein.

Es erhielten die ersteren nach und nach ebenfalls das Taufrecht [4]), und die Angehörigen des betreffenden Dorfes brauchten den Gottesdienst der Pfarrkirche nicht mehr besuchen, so dass ein solches Dorf tatsächlich die Stellung einer selbständigen Pfarrei einnahm und sich nur dadurch von einer solchen unterschied, dass der Priester der Filialkirche als Plebanus der Aufsicht des Pfarrers unterstand und die gesamte Pfarrpfründe ungeteilt dem letzteren verblieb [5]).

Der weiteren Fortentwicklung dieser Plebaneien zu selbständigen Pfarreien stand lange Zeit der Widerstand der Pfarrer entgegen, die sich wegen der mit einer Teilung bezw. Verkleinerung ihrer Pfarreien verbundenen Schmälerung der Einkünfte hartnäckig der Erhebung von Plebaneien zu Pfarreien widersetzten.

Nachdem aber auch dieses Hindernis durch Papst Ale-

---

[1]) Loening II, 351; Stutz, Benefizialwesen S. 243.

[2]) Loening II, 352; Hauck I, 228.

[3]) Stutz a. a. O. S. 240/43; Hatch-Harnack, Kirchenverfassung S. 46 ff.

[4]) Stutz a. a. O. S. 195; Hauck II, 714; IV, 22; Bodmann II, 828.

[5]) Hinschius II, 268.

xander III. (1159—1191) beseitigt worden war[1]), konnte die weitere Entwicklung ungestört ihren freien Lauf nehmen.

Gegen Ende des XIII. Jahrhunderts scheint diese Entwicklung im grossen und ganzen ihren Abschluss erreicht zu haben, so dass von da an beinahe jedes einigermassen bedeutende Dorf eine eigene Pfarrei bildete[2]); dies gilt hauptsächlich von denjenigen Gemeinden, welche zugleich auch in wirtschaftlicher Beziehung eine selbständige Stellung einnahmen[3]).

Mit dieser eben geschilderten Entwicklung stehen die kirch-

---

[1]) Bodmann II 834.

[2]) Hauck IV, 19 u. 23 ff.; Bodmann II, 833; Tibus S. 151 ff. und 379 ff., welcher uns ein Verzeichnis der im Jahr 1313 bestehenden Pfarreien des westfälischen Teiles des Bistums Münster gibt, aus dem hervorgeht, dass in jener Gegend bei Beginn des XIV. Jahrhunderts die Pfarreieinteilung bereits eine derart vollständige war, dass seit 1313 bis 1869, also in einem Zeitraum von mehr als 550 Jahren, nur etwa dreissig neue Pfarreien gegründet worden sind.

Für die grosse Zahl der um das XIII. Jahrhundert am Oberrhein bereits vorhandenen Pfarreien sind folgende Verzeichnisse sehr interessant:

a) Liber decimationis cleri Constantiensis pro papa de anno 1275 (Freiburger Diözesanarchiv 1865, Bd. I, 15 ff.).
b) Liber Quartarum et Bannalium in Dioecesi Constantiensi de anno 1324 (Diözesanarchiv 1869, Bd. IV, 1 ff.).
c) Liber taxationis ecclesiarum et beneficiorum in Dioecesi Constantiensi de anno 1353 (Diözesanarchiv 1870, Bd. V, 1 ff.).

Bezüglich der früheren Diözese Strassburg vgl.: „État ecclésiastique du Diocèse de Strasbourg en 1454“ par l'abbé Grandidier, sowie Dacheux, „Eine Steuerrolle der Diözese Strassburg für das Jahr 1464“, beide abgedruckt in Bd. VIII der Mitteilungen der Gesellschaft für Erhaltung der geschichtlichen Denkmäler im Elsass. In Bd. XVI (1901) u. XVII (1902) der N. F. der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins hat Kaiser unter dem Titel „König Sigmunds Einkünfte aus dem Zehnten des Bistums Strassburg“ ebenfalls Strassburger Zehntenverzeichnisse publiziert, die hierfür auch sehr bemerkenswert sind.

[3]) Nach v. Maurer, Dorfverfassung I, 113 hing die Erhebung eines Dorfes zur Pfarrei ursprünglich zusammen mit der Abmarkung der Dorfmark und Ausscheidung aus der grösseren Mark, also mit der Umwandlung eines Dorfes zu einer selbständigen Markgenossenschaft.

lichen Verhältnisse der Gemeinden der Weistümer, soweit sich diese Dinge überhaupt aus den Weistümern beurteilen lassen, im allgemeinen im Einklange [1]).

Pfarreien, die sich aus mehreren selbständigen Gemeinden, d. h. Dorfmarkgenossenschaften, zusammensetzen [2]), begegnen uns in den Weistümern äusserst selten, ebenso Markgenossenschaften, die mehrere Pfarreien umfassen [3]). Vielmehr fallen [4])

---

[1]) Wir finden auch in den Weistümern noch eine Reihe von Andeutungen, welche darauf schliessen lassen, dass eine darin erwähnte Pfarrei früher Bestandteil einer grösseren war und erst durch Teilung dieser entstanden ist, so zum Beispiel die Bezeichnung einer Pfarrkirche als Tochterkirche im Verhältnis zu einer benachbarten als der Mutterkirche (cf. österreichische Weistümer Bd. VIII, 1063; Grimm V, 179 [2]). Dafür spricht ferner der Umstand, dass ein Pfarrer die benachbarte Pfarrei zu besetzen hat (cf. Grimm II, 618), und zwei Pfarreien noch gemeinsame Kreuzgänge haben.

Vgl. auch Grimm V, 545 [6] (Rechte der Abtei Klingenmuenster zu Vorder-Weidenthal um 1530): „und seint im auch nit mere da schuldig, wan die kirche daselbes ein capellanie ist geweszen und ist gemacht zu einer pfarren umb des kirchegangs willen, der da gehorte gein Gossersweiler, das da die heübtpfarre ist, und man auch den sent da besitzet."

[2]) Grimm VI, 276 [17] (das dorfrecht des dorfs zue Benzenzimbern): „Item ein pfarrer zu Munningen soll auch das volk zu Bintzenzimmern nach altem herkommen mit einem helfer versehen, der an statt eines pfarrers wisz ihnen mitzutheilen die heiligen sacrament und was nach christlicher ordnung not und guet seie."

[3]) Grimm I, 429 (Weistum von Ulm bei Lichtenau): „Man sol wissen zue dem ersten mole, daz ein botte sol künden vnd sagen den lüten von der kirchen zue Schertzen vnd zue Vlme, daz sü zuesamen kommen jn den hoff zue Vlmen uff den vorgenanten dag beyde hueber verlehent lüte, eygen lüte vnd alle die da wollent nyssen walt vnd weyde vnd wasser, die da gehorente jn den vorgenanten hoff nach dez gotzhus reht."

[4]) Zahlreich sind diejenigen Pfarreien, die ausser dem Hauptorte, wo sich die Pfarrkirche befand, noch ein oder auch mehrere Nebenorte umfassten. Diese Nebenorte spielten jedoch auch in wirtschaftlicher Hinsicht keine eigene Rolle, bildeten vielmehr mit dem Hauptorte nur einen Verband, so dass auch hier Pfarrei und Gemeinde zusammenfielen (cf. z. B. Grimm II, 683).

in weitaus den meisten Weistümern, in denen des Pfarrers Erwähnung getan ist, die Grenzen der Gemeindemark mit denen des Pfarreibezirks zusammen.

II. Die Gemeinde als Pfarrei.

Noch bei Beginn des Mittelalters bildete die Pfarrei lediglich einen territorialen Bezirk für die Ausübung der Seelsorge.

Die Gläubigen dieses Bezirkes waren nur die Objekte der seelsorgerischen Tätigkeit des Pfarrers, dem sie als Einzelne ohne jeglichen Einfluss oder Rechte bei der Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten gegenüberstanden [1].

Hierin ist nach den Weistümern eine wesentliche Aenderung eingetreten.

Wir sehen die Gemeinde nicht nur in wirtschaftlicher, sondern auch in kirchlicher Beziehung als geschlossene Einheit, als Genossenschaft dastehen, welche ihre kirchlichen Angelegenheiten in gemeinschaftlichen Versammlungen — meistens gelegentlich des Märkerdings oder der Abhaltung des grundherrlichen Gerichts, öfters auch in besonderen Versammlungen [2] — bespricht, die sittliche und religiöse Führung ihrer Mitglieder überwacht [3], die Verwaltung des Kirchenvermögens in ihren Händen hat [4], die niederen Kirchendiener ernennt [5], bei der Besetzung der Pfarrei vielfach einen sehr weitgehenden Einfluss besitzt [6], ja sogar die sittliche Haltung der Geistlichen, insbesondere des Pfarrers [7], sowie deren Amtsführung beauf-

---

[1]) Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands II, 718. 782; IV, 50.

[2]) Vgl. die vielen Send- und Kirchenweistümer bei Grimm, Hardt und Loersch.

[3]) Vgl. S. 73 sowie die Anmerkungen dazu.

[4]) Vgl. S. 14 u. 75 ff. sowie die Anmerkungen zu denselben.

[5]) Vgl. S. 75.

[6]) Vgl. S. 15 u. 65 ff.

[7]) Oesterreichische Weistümer Bd. I, 322 [6] (Landrecht im Zillertal 1487): „— und ob dann ain priester in leithäuser (Wirtshäuser) gen wolt und des nachts auf der strass muetwillen mit den laien, da sol man

sichtigt [1]), also im Besitze von solchen Rechten ist, dass es den Anschein erweckt, als ob sie auch in religiöser Hinsicht einen völlig souveränen Verband mit eigenem Vermögen und eigenen Beamten dargestellt habe.

Dieser Eindruck lässt auch kaum nach, wenn wir den Charakter der Gemeinde in kirchlicher Beziehung und das sich hieraus für sie ergebende Verhältnis zu den kirchlichen Angelegenheiten näher betrachten.

Die innige Verbindung zwischen Staat und Kirche und die im XII. Jahrhundert anhebende, das ganze Mittelalter hindurch andauernde, tief innerliche religiöse Bewegung hatte allen Organisationen einen mehr oder minder religiösen Charakter aufgeprägt.

So finden wir nicht nur überall in Stadt und Land eine grosse Anzahl rein religiöser Genossenschaften [2]), sondern auch neben diesen eine Reihe weltlicher Verbände, die ausser ihrem weltlichen bezw. wirtschaftlichen Charakter einen religiös-genossenschaftlichen besitzen. Ich erinnere nur an die weltlichen Ritterorden, insbesondere aber an die Zünfte [3]).

---

in beschaidenleich von weisen, beswäret er aber daruber iemant mit red oder mit werchen, da sol in ain richter umb pessern als ain andern laien nach landsrechts." V, 179 [39] (Weistum von Mölten): „Es soll auch kein priester im wirtshaus ligen nach ave Maria zeit."

Grimm II, 770, Abs. 5 (Sendweistum zu Olef 1546): „Item so welcher ein pastor gesatzt vnd verordnet ist, der soll halten einen coadiutoren, dieselbigen sollen geschickt sein die kirch vnd kyrspell zu regieren, dafs wort gottes dem volck zu zemlichen zeiten zuuerkundigen, sich freundlich vnd lieblich mit einander vnd gegen einander halten, defs abentz achter der zeiten sich nit uff der strafsen, noch weinhaufs finden zu lafsen vnd sollen darneben ein vnbefleckt haufstatt vnd ehrlich gesindt halten ..."

Grimm VI, 688, Abs. I (Weistum von Muengersdorf) „... im fall auch iemands hier wer der zur priesterstatt were erkoren ..., den heischt man keusch und züchtig sein ..."; Grimm III, 815, Abs. IV.

[1]) cf. S. 15.

[2]) Michael, Geschichte des deutschen Volkes II, 51 ff.; Hauck IV, 311 ff.

[3]) Michael a. a. O. I, 144 ff. 150.

Mit den letzteren haben die Gemeinden als Markgenossenschaften vieles gemein.

Wie bei jenen beruht auch bei diesen die Mitgliedschaft auf der gleichen Lebensbeschäftigung innerhalb eines bestimmten örtlichen Bezirkes und auf dem Betrieb einer selbständigen Wirtschaft.

Es liegt daher nahe, dass auch die Markgenossenschaften, dem Zuge der Zeit folgend, ebenfalls einen solch religiös-genossenschaftlichen Charakter angenommen haben, und dies umso mehr, als von jeher auf dem Lande der religiöse Sinn weit mehr ausgebildet war als in der Stadt, und sich räumlich die Grenzen der Markgenossenschaften mit denen der Pfarreien meistens deckten.

Tatsächlich hat die Gemeinde, d. h. Dorfmarkgenossenschaft, einen religiös-genossenschaftlichen Charakter besessen [1]).

Hierfür spricht nach den Weistümern ausser den sehr häufig wiederkehrenden Bezeichnungen der Gemeinde als Pfarrei bezw. Kirchspiel [2]), der Gemeindegenossen als Kirchgenossen [3]), Kirchspielsleute etc. und den gemeinschaftlichen Gemeindeflurprozessionen, an welchen sämtliche Gemeindegenossen bei Strafvermeiden teilnehmen mussten [4]), insbesondere aber der Umstand, dass der aus der Kirche Aus-

---

[1]) Gierke I, 591. 624; v. Maurer, Dorfverfassung I, 110. 367; derselbe, Markenverfassung S. 194 ff.; derselbe, Einleitung S. 167; vgl. auch österr. Weist. V, 145 ff. „Marlinger pfarr dorfbuech“.

[2]) Vgl. Grimm VII, 302 unter Kirchspiel.

[3]) Grimm IV, 354 (Kirchspielsmann II, 619; III, 108); Gmür, Rechtsquellen von St. Gallen I, 1, S. 225 [23]. Vgl. auch Grimm I, 165: „alle die, die in die kilchen ze Meggen hoerent“ (III, 651 [36]); „kirchmenig“, österr. Weistümer I, 177 [34].

[4]) Grimm I, 353 [42] (Dingrodel von St. Peter): „Item ufs iedem hus sol ein erber bot gan, wan man mit dem crütz gat, den ein lutpriester für gut nimpt; welhe von Ror das nit tunt, befsert ein mensch ein schilling pfening“; Grimm I, 417, Abs. IX; österr. Weistümer II, 15 [19]; V, 147 [35]; VII, 663 [15].

geschlossene, der Gebannte, auch von der Gemeinde ausgeschlossen wurde[1]).

Bei diesem religiösen Charakter der Gemeinde lässt sich auch ihr Verhältnis zur Kirchenzucht, zum Kirchenvermögen, den Kirchenbeamten, insbesondere aber dem Pfarrer wohl erklären.

1. Als religiöse Genossenschaft hatte die Gemeinde in erster Linie dafür zu sorgen, dass ihre Mitglieder ein sittenreines Leben führen, ihren kirchlichen Pflichten nachkommen, also die Sonn- und Feiertage heiligen, an diesen Tagen den Gottesdienst besuchen, an den gemeinsamen Flurprozessionen teilnehmen u. s. w.

Wie wir aus den Weistümern ersehen können, kommt die Gemeinde dieser Pflicht in weitgehendem Masse nach.

Sie regelt das Tanzen[2]) und Kartenspielen[3]), bestraft

---

[1]) Grimm IV, 472[12] (Offnung von Muttenz. 1464): „Wer ouch von geistlichen gerichten sich bannen liesz vnd im bann were so lang, das die kirch verslagen wirt vnd man one singen sin must, den sol der vogt heiszen schweren vsz dem kilchspil, vntz daz die kirch entslagen wird.“ Grimm V, 214[12] (Ueberlingen): „Item, wer och in den bann kumpt, das die kierch verschlagen wiert, so sol dieselb person usz den grichten gon, und ist die pen 1 ℔ ϑ.“ Vgl. auch Grimm II, 768, Abs. III letzter Satz; IV, 381[21], sowie I, 352[36]: diejenigen, welche trotz dreimaliger Aufforderung an den Sonn- und Feiertagen den Gottesdienst nicht besuchen, sind vom Vogte „aufs den gerichten“ zu verweisen (Text auf S. 13 bei Note 7). Siehe auch Eichmann, Der Recursus ab abusu S. 17 u. 71.

[2]) Grimm I, 200, Abs. IV (Offnung zu Burgau 1469): „Item ain vogther mag wol laufsen verbieten schweren ouch tantzen, spilen, karten, zu zitten so man besorgen müst vnlust, schaden oder vnfründtschafft . . .“; vgl. auch Grimm I, 353[44]: der Leutpriester hat das Recht, das Tanzen zu verbieten; die Zuwiderhandelnden werden von der Gemeinde mit je 3 Schillingen bestraft; III, 370[1]: während der Adventszeit ist das Tanzen verboten; V, 137[3]: die Herrschaft hat das Tanzen, Kegeln und unziemliche Kleidung bei Strafe zu verbieten; V, 152[36]; V, 154[49]; österr. Weistümer II, 261[1]; III, 2[28]. 369[41]; V, 242[41]. 272[1] u. a. a. O.

[3]) Grimm I, 200, Abs. IV; I, 223, Abs. VIII; V, 129[43]. 178[26]; V, 349[18]. 356[20]; österr. Weistümer I, 329[16]; II, 106[35] u. a. a. O.

die Völlerei [1]), Zank und Hader [2]), die Vergehen der Gemeindegenossen in geschlechtlicher Hinsicht [3]), die Gotteslästerung [4]) u. dgl.; sie trifft Bestimmungen bezüglich der Sonntagsruhe [5]), des Verhaltens auf dem Kirchweg [6]), des Besuchs des Gottesdienstes [7]) und der übrigen kirchlichen Veranstaltungen, insbesondere der Prozessionen und Wallfahrten [8]).

In einigen österreichischen Weistümern finden wir die Gemeinde zwecks Ueberwachung der sittlichen und religiösen Lebensführung der Dorfeinwohner sogar in Bezirke eingeteilt, an deren Spitze je eine von der Gemeinde ernannte Vertrauensperson steht, der neben dem Pfarrer unter Strafandrohung der Gemeinde gegenüber die Pflicht obliegt, ihr bekannt ge-

---

[1]) Grimm V, 646 [27] (Bürgerliche Ordnung des Dorfs Hochsteden): „Item des ubermeszigen zutrinken soll sich ein ieder bei pen eins gulden unableszlich zu bezalen abhalten"; III, 274 [37]; V, 349 [17]; VI, 347 [71]; österr. Weistümer I, 327 [39].

[2]) Grimm I, 782, Abs. II (Weistum von Wartenberg oder Enkenbach 1560): „forder so weisen wir, wo sich zwen mit scheltworten vberlifen vnd ie einer den andern in sein ehre verletzt, soll er vnserm gn. herrn x. β hlr verfallen sein" u. a. a. O.

[3]) Grimm I, 504; III, 146 [8]; IV, 380 [10]. 563 [15]; österr. Weistümer I, 125 [31]; II, 45 [6] u. a. a. O.

[4]) Grimm I, 782; III, 272 [15]; IV, 563 [15]; V, 349 [19]. 571 [13]; österr. Weistümer I, 105 [9]. 327 [31].

[5]) Grimm I, 352 [34] (Dingrodel von St. Peter): „Item wer an einem gebannen virtag werket, der befsert das dem gotshus mit einem bannschatz, das ist III schilling pfenig"; I, 352 [40] ff. 489. 507; IV, 472 [11]. 510 [35]; V, 270 [17]; österr. Weistümer II, 15 ff.; III, 362 [27]; VII, 663 [6] u. a. a. O.

[6]) Grimm I, 353 [46] (Dingrodel von St. Peter): „Item wo zwei einander uf dem kilchweg beschelten, die sind schuldig eim lütpriester zu befsern, als innen die undertanen erkennend"; I, 504; IV, 380 [13].

[7]) Grimm I, 352 [36] (Dingrodel von St. Peter): „Item wo zwei menschen bi einander sitzend und nit zu kilchen gangen sind nach ordnunge der heiligen kilchen, denen sol man dristund nacheinander gebieten den kilchgang zu tund, und so dick das nit gehalten wird sol man innen die befserung abnemen, und sol innen der vogt darnach aufz den gerichten bieten . . ."; I, 489; I, 61 [16]. 104 [37]. 194 [21]; österr. Weistümer II, 43; III, 6 u. a. a. O.

[8]) Grimm I, 353 [42]. 417; österr. Weist. II, 15 [19]; V, 147 [35]; VII, 663 [15].

wordene sittliche und kirchliche Uebertretungen zur Anzeige zu bringen, damit die Schuldigen bestraft werden können [1]).

2. Die Erfüllung der den Genossen obliegenden kirchlichen Pflichten setzt anderseits aber auch die Möglichkeit voraus, dies tun zu können, d. h. einen Ort, wo der Gemeindegottesdienst abgehalten werden kann, die hierzu notwendigen Paramenten und Gerätschaften sowie einen tauglichen und tugendhaften Priester.

a) Demgemäss sorgt die Gemeinde dafür, dass das vorhandene Kirchenvermögen, aus welchem die kirchlichen Bedürfnisse der Gemeinde zu bestreiten sind, unversehrt erhalten bleibt, ohne sich aber an demselben Eigentumsrechte anzumassen.

---

[1]) Oesterr. Weistümer V, 147 [6] (Marlinger pfarr dorfbuech): „... und darumb sollen in ieder terzen zwen oder drei aufseher und phenter järlichen in den echaften tadingen gesetzt werden; die sollen bei handgelobten trewen an aidstat dem richter anloben, ir aufsehen zu haben, und niemants zu verschonen, sonder wer also in arbait (an feiertagen) betretten würdet, der soll gephennt werden“ etc.; ferner V, 147, Z. 35: „Es soll auch, so oft man im jar mit dem kreuz geet, es sei verr oder nahent, aus iedem haus und von iedem guet ain verstendige ... manssperson mit geen. Darumb soll ain pfarrer in ieder terzen ainen aidschwörer haben, die sollen bei iren trewen an aidstat aufsehen, wer in sellichem seumig sei“; vgl. auch V, 599 [44] (Lienz): „Item und alle die, die an der unee sitzen, sull ein ieder viertailmeister in seinem viertail gedenken; was er derselben leut in seinem viertail hat, die sull er dem pharrer offen, das solichs gewentet werde“. Siehe auch Grimm IV, 442 [3] (St. Ursanne): Hier sind sämtliche Pfarrangehörigen bei ihrem Eide verpflichtet, dem Pfarrer all diejenigen Gemeindegenossen anzuzeigen, von denen sie wüssten „que soient de mauvaise vie, contrevenant aux commandemens de nostre mère sainte église soit tant de non observer les festes que sont de commandement, ou qui feraient contre le sacrement de mariage ...“. Vgl. dazu Siegel, Das pflichtmässige Rügen auf den Jahrdingen, Sitzungsberichte der Wiener Akademie CXXV 1891 Nr. 9, und über badische Rügegerichte am Ende des XVIII. Jahrhunderts z. B. Gothein, Joh. Georg Schlosser als badischer Beamter, Bad. Neujahrsblätter, Heidelberg 1899, S. 10.

Sie verlangt, dass es nur mit ihrem Wissen veräussert oder verpfändet werden dürfe [1]), lässt sich ferner über den Stand desselben alljährlich Rechenschaft geben [2]) und wählt, um sicher zu sein, dass ihre Rechte auch gewahrt werden, selbst dessen Verwalter [3]).

b) Sich wohl bewusst, von welch grosser Bedeutung ein tüchtiger Priester, der mit gutem Beispiel seinen Pfarrangehörigen vorangeht und seine Seelsorgerpflichten getreu und sorgfältig erfüllt, für den sittlichen und religiösen Zustand eines Dorfes ist, war die Gemeinde bestrebt, bei der Neubesetzung der Pfarrei ihren Einfluss nach jener Richtung hin geltend zu machen und zu verhindern, dass ein unwürdiger Geistlicher Pfarrer wurde.

Aus diesem Grunde beanspruchte sie vielfach da, wo ihr das Patronatrecht nicht zustand, ein bald mehr bald minder weitgehendes Mitwirkungsrecht bei der Neubesetzung der Pfarrei, ja sie ging in ihrer Fürsorge selbst manchmal so weit, dass sie sich von dem neuen Pfarrer bei dessen Einführung die getreue Erfüllung seiner Amtspflichten eidlich angeloben liess [4]).

Auch die Amtsführung des Pfarrers sowohl wie die der übrigen Geistlichen unterzieht sie ihrer Beaufsichtigung.

Nicht selten kommt es vor, dass sie einen untauglichen

---

[1]) Oesterr. Weistümer IV, 235 [5] (Weistum von Latsch): „wellen auch verrer, dass unser wiedumsbehausung und güter durch einichen pfarrer, wer der sein möcht, [nicht] verändert, versetzt oder verkauft und ohne ihr fürstlich gnaden, auch unserer vorwissen nichts davon alienirt, sondern alles mit rath und guetachtung derselben gehandelt, darzue ihme auch hülf und beistand erwiesen wird, werde"; vgl. auch Grimm II, 770; VI, 271 [22]; Hardt, Luxemburger Weistümer 215 [28] ff. (Kirchenweistum von Enscheringen).

[2]) Siehe unten S. 77.

[3]) Siehe unten S. 77.

[4]) Vgl. das Nähere hierüber S. 68 f.

Pfarrer einfach fortschickt [1]) oder den Pfarrer nötigt, unfähige Hilfspriester durch andere zu ersetzen [2]).

In anderen Fällen sucht sie den nachlässigen Pfarrer dadurch zur pflichteifrigeren Verwaltung der Seelsorge anzuhalten, dass sie ihm die Entziehung seiner Einkünfte androht [3]).

Damit die Seelsorge der Gemeinde keine Not leide, verlangt sie vom Pfarrer, dass er für eine hinreichende Anzahl Hilfspriester sorge [4]), nicht allzuviel Messen für auswärtige Personen lese [5]), sowie, dass er zu jeder Zeit im Pfarrhaus zu finden sei [6]), nicht ohne Wissen oder Willen der Gemeinde fortgehe und gegebenenfalls einen tüchtigen Stellvertreter hinterlasse [7]).

Ferner tritt die Gemeinde dafür ein, dass die althergebrachte Gottesdienstordnung nicht geändert werde [8]), be-

---

[1]) Grimm II, 789 (Weistum des Kapitels zu Achen 1553): „Capitel zu Aich setzt einen pfarrer zu Conzen, der die pfarre gut bedient und mit dem die gemeinde wol zufrieden ist, und ist die gemeinde nicht zufrieden, so schickt sie den pfarrer wieder gen Aich"; VI, 283 [33]; vgl. auch hierzu II, 770/771.

[2]) Oesterr. Weistümer V, 307 [10] (der gemainschaft ze Kaltar statut und recht): „Item, ab daz wär, daz ain pharrer ain gesellen hielt, der den nachpawern nicht geviel, daz sullen sie auch an ainen pharrer pringen, der sol im urlayb geben und in nicht wider die nachpawern halten"; vgl. auch V, 251 [6]. 307 [1].

[3]) Grimm IV, 148 (Weistum zu Longenheim 1404): „Item es ist zu wissende, tet ein kilcher oder ein lupriester mit sinen gesellen nut gnug den erberen luten in dem dorff, so mag man ynen verbieten alle ir reht die si hant in dem dorffe zu Lagelhein vnd in dem banne"; vgl. auch Grimm II, 771; IV, 355 [4 u. 5] und österr. Weistümer VIII, S. 453 [4]; vgl. hierzu auch Grimm V, 550 [3].

[4]) Grimm II, 770, Abs. V; IV, 30, Abs. 2. 145; österr. Weistümer V, 251 [11]. 306 [31]; VII, 356 [7]; VIII, 453 [4]; Hardt S. 132 [2].

[5]) Oesterr. Weistümer V, 307 [18]. 317 [17].

[6 u. 7]) Vgl. S. 80.

[8]) Oesterr. Weistümer V, 307 [17] (Kaltern): Item ain itlicher pharrer sol die mess halten und haben lassen, als sie von alter gestieft und herkommen sind"; 180 [15].

stimmt, an welchem Tage, an welchem Altar oder in welcher Kapelle die Messe zu lesen ist, an welchem Tage gepredigt oder ein Amt gesungen werden muss [1]), setzt die dem Pfarrer für seine Amtsleistungen zu gewährenden Gebühren fest [2]), verbietet deren einseitige Steigerung [3]), verhilft aber auch anderseits dem Pfarrer zu deren Bezahlung [4]) und sorgt dafür, dass er stets einen auskömmlichen Unterhalt besitzt [5]).

Diese weitgehende Fürsorge der Gemeinde für ihre kirchlichen Angelegenheiten lässt sich jedoch aus ihrem religiösgenossenschaftlichen Charakter nicht völlig erklären; um sie ganz verstehen und würdigen zu können, muss man vielmehr die allgemein kirchlichen Verhältnisse jener Zeit in Betracht ziehen.

Die Leiter der Kirche, die Bischöfe sowohl wie die Domherren, gehörten nicht nur beinahe ausnahmslos dem hohen und höchsten Adel des Landes an, sondern sie betrugen sich auch tatsächlich mehr wie weltliche als geistliche Fürsten und befanden sich den grössten Teil des Jahres auf Heerzügen und in weltliche Händel verquickt, so dass sie keine Zeit hatten, sich viel um die kirchlichen Angelegenheiten ihrer Diözese zu kümmern und diesen daher ihren freien Lauf liessen.

Wie ihre Vorgesetzten waren auch die Pfarrer mehr darauf bedacht, durch Erwerb von fetten Pfründen ein angenehmes Leben führen zu können, als den damit verbundenen Pflichten nachzukommen. Häufig sind daher die Fälle, wo

---

[1]) Vgl. S. 78 f.

[2]) Grimm II, 262 ff.; IV, 380 [6] u. a. a. O.; vgl. auch bei Hardt die Sendweistümer von Betzdorf (S. 116), Brandenburg (S. 136), Jtzig (S. 370) und Mettendorf (S. 532), sowie das Kirchenweistum von Enscheringen (S. 214).

[3]) Oesterr. Weistümer V, 242 [1]; VIII, 459 [37]. 763 [6]; vgl. auch Grimm IV, 379 [1].

[4]) Grimm IV, 381 [21]; österr. Weistümer V, 242 [7].

[5]) Grimm III, 815 (W. zu Dünchenheim 1521): „Deſs soll die ehrw. fr. dem priester gnuegsam geben, daſs er sich hie erhalten könne vnd nit darf achter die weg zugehn ...“; V, 558 [12] (VI, 270 [21]).

ein und dieselbe Person zugleich Inhaber mehrerer Pfarrpfründen ist[1]), aber nur eine Pfarrei selbst besorgt, während sie sich in den anderen durch einfache Geistliche, deren es damals eine überaus grosse Anzahl gab, gegen Bezahlung eines kärglichen Lohnes vertreten liess, die es nun ihrerseits mit der Erfüllung ihrer Pflichten ebenfalls nicht sehr genau nahmen und darauf ausgingen, sich durch Erhöhung der Stolgebühren und Veräusserung der Pfarrgüter ein besseres Auskommen zu verschaffen[2]).

Hierzu kommt das für die Kirche so unheilvolle Institut der Inkorporation[3]), dessen sich die Klöster und Stifter, insbesondere im XI. und XII. Jahrhundert, bedienten, um ihren zerrütteten Finanzen aufzuhelfen, indem sie sich Pfarreien einverleiben liessen, um deren Vermögen an sich zu ziehen, den Gottesdienst und die Seelsorge aber entweder durch einen Mönch vom Kloster aus oder durch einen Weltgeistlichen — Leutpriester, Pleban — gegen ein meistens nur sehr geringes Entgelt versehen zu lassen[4]).

All diese Umstände hatten nicht nur sehr grosse Nachteile für die Ausübung der Seelsorge im Gefolge, sondern sie führten auch vielfach, insbesondere wenn die Pfarrei inkorporiert war, zur Zerstörung der materiellen Grundlage der betreffenden Pfarreien.

Unter diesen traurigen Zuständen hatte am meisten die Landbevölkerung zu leiden.

Sie war zu vielen und grossen Abgaben gegenüber dem

---

[1]) Stutz, Das Münster zu Freiburg etc. S. 11 sowie in der Realenzyklopädie für protest. Theologie und Kirche Bd. XV unter „Patronat“ und „Pfarre und Pfarrer“ S. 18 u. 244.

[2]) Michael, Geschichte des deutschen Volkes II, 4 ff. 43 ff.; Kraus, Kirchengeschichte S. 466.

[3]) Hinschius, Zur Geschichte der Inkorporation und des Patronatrechts S. 15.

[4]) Stutz, Das Münster zu Freiburg S. 17 und unter „Pfarre und Pfarrer“ a. a. O. Bd. XV, 244/245.

Pfarrer verpflichtet, erhielt aber hierfür vielfach gar keine oder doch nur eine sehr mangelhafte Seelsorge.

Was Wunder, wenn sich die Gemeinden schliesslich aufrafften, die Verwaltung des Kirchenvermögens selbst in die Hand nahmen, die Veräusserung desselben an ihre Zustimmung knüpften, die Aufsicht über die Amtsführung der Geistlichen selbst ausübten und getreue und sorgfältige Erfüllung ihrer Pflichten verlangten!

Ueberblicken wir nunmehr kurz das in vorstehenden Zeilen zum Ausdruck gekommene Verhältnis der Gemeinde des Mittelalters zur Kirchenzucht, zum Kirchenvermögen und zum Pfarrer, so ergibt sich zweifellos die Tatsache, dass die Pfarrgemeinde der Weistümer in kirchlichen Dingen eine ganz andere Stellung einnahm als die von heute.

Man wird freilich aus alledem nicht schliessen dürfen, dass die mittelalterliche Gemeinde grundsätzlich viel selbständiger gestellt war als die heutige, die übrigens nach partikularem Recht, namentlich auf dem Gebiete der kirchlichen Vermögensverwaltung, auch mehr Einfluss besitzt, als ihr nach gemeinem katholischen Kirchenrecht zukäme.

Vielmehr waren es, wie wir gesehen haben, lediglich die kirchlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse jener Zeit, die sie tatsächlich mehr hervortreten und in grösserem Umfange tätig sein liessen als heutzutage.

Ein selbständiges Bestimmungsrecht stand auch ihr weder bezüglich der Kirchenzucht, noch des Kirchenvermögens, noch bezüglich der Amtspflichten des Pfarrers zu, vielmehr beschränkten sich ihre Rechte lediglich auf die Darlegung, Einschärfung und Ueberwachung der den einzelnen Mitgliedern der Gemeinde sowie dem Seelsorgegeistlichen kraft seines Amtes obliegenden Pflichten.

II. Abschnitt.

Der Pfarrer.

Erstes Kapitel.

Der Pfarrer in kirchlicher Beziehung.

Das Institut des Pfarramtes hat sich in der christlichen Kirche schon verhältnismässig früh entwickelt [1]).

Es ist nicht, wie von Einigen nachzuweisen versucht wurde [2]), aus deutsch-heidnischen Verhältnissen hervorgegangen, war vielmehr, als das Christentum in Deutschland Eingang fand, schon geraume Zeit vorher in den südlichen Ländern, insbesondere in Süd-Gallien bekannt und daselbst auf dem Lande allgemein verbreitet [3]).

Dem rein kirchlichen Ursprung des Pfarramtes entsprechend war und ist auch die Stellung des Pfarrers in allen christlichen Ländern im wesentlichen die gleiche.

---

[1]) Zur Geschichte des Pfarramtes vergleiche:

Planck, Geschichte d. christl.-kirchl. Gesellschaftsverfassung I, 546; Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands I, 222 ff.; II, 714; Hinschius, Kirchenrecht II, 262 ff.; Loening, Geschichte des deutschen Kirchenrechts I, 163; II, 276; Stutz, Benefizialwesen I §§ 4. 5. 14; derselbe. Kirchenrecht in v. Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft II, § 19, 1 S. 832; derselbe, „Pfarre und Pfarrer" in der Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche XV, 240 ff.

[2]) Hatch-Harnack, Grundlegung der Kirchenverfassung S. 45 ff.; vgl. hierzu auch Stutz, Benefizialwesen S. 68, Note 16.

[3]) Imbart de la Tour, Les paroisses rurales du 4e au 11e siècle. Paris 1900, S. 3 ff.; vgl. hierzu Stutz in den Gött. Gel. Anz. 1904 Nr. 1 S. 20 ff.

Diese beruht ausschliesslich auf dem Verhältnis zum Bischof.

Innerhalb einer Diözese vereinigt der Bischof in seiner Person die gesamte Kirchengewalt in ihrer dreifachen Abstufung.

Vermöge dieses Umstandes ist er allein zur Ausübung der Seelsorge befugt. Andere Personen können daher nur in seinem Namen, als seine Beauftragte und Stellvertreter seelsorgerische Funktionen vornehmen.

Ein solch allgemeiner Stellvertreter des Bischofs in der Ausübung der Seelsorge über die Bewohner eines bestimmten örtlichen Bezirks ist der mit dem Namen pastor, parochus, Pfarrer bezeichnete Geistliche.

Als Stellvertreter des Bischofs ist der Pfarrer in dem ihm zugewiesenen Sprengel allein und ausschliesslich zur Vornahme seelsorgerischer Funktionen berechtigt [1]) und hierzu dem Bischof gegenüber verpflichtet. Dieses ausschliessliche Recht [2]) auf Aus-

---

[1]) Ein Prinzip, welches seit dem XIII. Jahrhundert sehr häufig zu Gunsten des Ordensklerus durchbrochen wurde. Vgl. Paulus, Welt- und Ordensklerus beim Ausgang des XIII. Jahrhunderts im Kampfe um die Pfarrrechte S. 8 ff.

[2]) Eine Folge dieses ausschliesslichen Rechts des Pfarrers ist der sogenannte „Pfarrzwang", das heisst die Pflicht der Parochianen, sich geistliche Handlungen nur von ihrem Pfarrer spenden zu lassen. Praktische Bedeutung hat der „Pfarrzwang" erst durch das germanische Eigenkirchenrecht erlangt, das für die meisten Amtshandlungen des Pfarrers die Gebührenpflicht eingeführt hat, und zwar dadurch, dass der Eigenkirchenherr, an den die Gebühren ursprünglich zu entrichten waren, durch den Bischof auf Grund des diesem zustehenden Bannrechts (bannus episcopalis = iurisdictio) den Grundholden und den übrigen Pfarreieingesessenen verbieten liess, ihre kirchliche Bedürfnisse anderswo als bei der grundherrlichen Pfarrkirche zu befriedigen. Die Uebertretung dieses Verbotes war nicht nur mit Bannbussen, sondern häufig sogar mit der Exkommunikation bedroht; vgl. Stutz, Die Eigenkirche S. 27 ff., sowie den Artikel „Pfarrei" a. a. O. S. 242/249.

Heute ist der Pfarrzwang noch aufrecht erhalten bezüglich der Taufe, der österlichen Kommunion, des Aufgebots, der Trauung, der Wegzehrung, der Oelung und des Begräbnisses (Stutz, Kirchenrecht § 80,

übung der Seelsorge innerhalb eines bestimmten abgegrenzten Territoriums bildet die Grundlage des Pfarramtes und dasjenige Merkmal, durch welches sich dessen Inhaber kirchenrechtlich von allen anderen Geistlichen unterscheidet.

Hierzu ist im Laufe der Zeit, insbesondere unter dem Einfluss des germanischen Eigenkirchenrechts, eine Reihe anderer Momente getreten, die, wie z. B. die Anstellung auf eine Pfründe [1]) und die dadurch bedingte tatsächliche Unabsetzbarkeit des Pfarrers, nach aussen hin sogar als die wesentlichen und unterscheidenden Merkmale des Pfarrgeistlichen erscheinen, tatsächlich aber nichts anderes sind als historische Anhängsel des Pfarramtes und daher auch fehlen können, ohne dass hierdurch der betreffende Geistliche seines pfarrlichen Charakters entkleidet würde [2]).

S. 932), hat aber nur formale Bedeutung, da die Uebertretung desselben keinerlei Strafe nach sich zieht.

Eine Ausnahme besteht nur unter gewissen Voraussetzungen bezüglich der Eheschliessung, insofern die ohne Erlaubnis des zuständigen Pfarrers vor einem fremden Priester geschlossene Ehe ungültig ist.

[1]) Stutz, „Patronat" und „Pfarre, Pfarrer" a. a. O. S. 16 u. 244; derselbe, Die Eigenkirche S. 29 ff.

[2]) Das moderne Kirchenrecht versagt zwar den Seelsorgegeistlichen, die nicht auf eine feste Pfründe angestellt und daher beliebig absetzbar sind, wie zum Beispiel den Desservants, den Pfarrkuraten etc., den Namen Pfarrer (vgl. Stutz im Artikel „Pfarre" S. 249/250). Dies hindert aber nicht, dass sie trotzdem die Pfarrer des betreffenden Bezirks sind, d. h. die Vertreter des Bischofs mit dem Recht auf alleinige Ausübung der Seelsorge während ihrer Amtszeit.

Einige Kirchenrechtslehrer, wie zum Beispiel Friedberg in seinem Lehrbuch des Kirchenrechts, rechnen zu den wesentlichen Merkmalen des Pfarrers dessen Unabsetzbarkeit. Meines Erachtens ist die Aufnahme dieses Momentes in den Begriff des Pfarrers nicht angängig, weil mit der Stellung desselben zum Bischof unverträglich.

Der Pfarrer ist nur der Stellvertreter des Bischofs in der Ausübung der Seelsorge innerhalb eines bestimmt abgegrenzten Teils des Bistums. Als Stellvertreter und Beauftragter des Bischofs besteht sein Recht nur so lange, als der ihm erteilte Auftrag fortdauert. Kirchenrechtlich steht aber nichts im Wege, dass dieser Auftrag beliebig widerrufen werden

Wenden wir nunmehr unseren Blick auf den Geistlichen, welcher uns in den Weistümern unter dem Namen „Pfarrer“ entgegentritt, so machen wir die Wahrnehmung, dass auch hier, im Einklang mit dem kirchlichen Recht, ausnahmslos nur derjenige Geistliche als Pfarrer [1]) bezeichnet ist, welcher ein selbständiges und ausschliessliches Recht auf Ausübung der gesamten Seelsorge innerhalb einer bestimmten Pfarrei, d. h. eines bestimmten, genau abgegrenzten örtlichen Bezirkes besitzt.

Von ihm sind strenge unterschieden die Kapläne, Vikare, Gesellpriester, Helfer, Leutpriester etc. Diese nehmen zwar auch seelsorgerische Funktionen vor, jedoch nicht kraft eigenen Rechts, sondern nur als Stellvertreter des Pfarrers.

Kirchenrechtlich besteht somit bezüglich der wesentlichen Merkmale zwischen dem Pfarrer von heute und dem zur Zeit der Weistümer kein Unterschied [2]), hier wie dort ist er

---

kann. Da, wo der Pfarrer im Besitze einer Pfarrpfründe ist, ist der Bischof, sofern nicht gewichtige Gründe gegen die Amtsführung des betreffenden Geistlichen vorliegen, faktisch allerdings meistens ausser stande, von seinem Absetzungsrecht Gebrauch zu machen, da er demselben nicht auch die Pfründe beliebig entziehen kann und daher eventuell den Nachfolger aus eigenen Mitteln unterhalten müsste.

[1]) Neben dem Namen Pfarrer (pferrer, Grimm IV, 623; pferner, Grimm I, 528; III, 330; pherner, Grimm I, 507; II 215) begegnen wir noch den Bezeichnungen: pfarrherr, pastor und kirchherr (s. unten S. 26).

[2]) Das Trienter Konzil (1545—1563) hat zwar in dem Decretum Tametsi (sessio XXIV. c. 1 de reformatione matrimonii) die Bestimmung getroffen, dass in denjenigen Pfarreien, in denen dieses Dekret auf bischöfliche Anordnung publiziert sein werde, eine vollgültige Ehe nur dann zu stande komme, wenn der Ehekonsens von den Nupturienten „coram parocho“ erklärt werde. Hierdurch wurde jedoch die kirchenrechtliche Stellung des Pfarrers in keiner Weise berührt. (Anderer Ansicht Stutz unter „Pfarre“ a. a. O. S. 247.) Schon vor dem Tridentinum waren, wie wir oben (S. 21, Note 2) gesehen haben, die Parochianen verpflichtet, die Ehe vor ihrem Pfarrer abzuschliessen; schon damals war die Uebertretung dieses Gebotes, wenn auch nicht mit Nichtigkeit, so doch mit kirchlicher Strafe bedroht. Die Neuerung, welche durch das Decretum Tametsi bezüglich

derjenige Geistliche, der ein selbständiges und ausschliessliches Recht auf Ausübung der Seelsorge innerhalb seines Amtsbezirkes besitzt.

In tatsächlicher Beziehung sind dagegen wohl einige Verschiedenheiten wahrzunehmen, unter denen hauptsächlich folgende zwei hervortreten.

1. Im Wesen der pfarrlichen Stellung liegt, dass der Pfarrer als kirchlicher Beamter und Stellvertreter des Bischofs nur von diesem seines Amtes enthoben werden kann.

Nachdem aber unter der Herrschaft des Eigenkirchenrechts die Geistlichen an den grundherrlichen Kirchen zu herrschaftlichen Beamten herabgesunken waren, übten die Eigenkirchenherren trotz des heftigen Widerspruchs der Kirche nicht nur das freie Besetzungsrecht an den in ihrem Eigentum stehenden Pfarrkirchen aus, sondern sie nahmen, wenigstens in der ersten Zeit, auch das Recht für sich in Anspruch, die von ihnen bestellten Pfarrer nach freiem Belieben wieder abzusetzen [1].

Durch Papst Alexander III. wurden zwar all diese Rechte der Grundherren formell beseitigt, tatsächlich erhielten sich aber Ueberbleibsel des alten Eigenkirchenrechts noch geraume Zeit [2].

So war auch noch zur Zeit der Weistümer in diesem Punkte vielfach die Praxis anders als das geltende Kirchenrecht und der diesem entsprechende heutige Rechtszustand.

Wir finden nämlich nicht nur Weistümer, die dem Grund-

---

der Eheschliessung getroffen worden ist, besteht daher lediglich darin, dass die den Parochianen obliegende Pflicht, den Ehekonsens vor ihrem Pfarrer zu erklären, verschärft und deren Uebertretung mit einer höheren Strafe belegt worden ist.

Vgl. hierzu auch Paulus, Welt- und Ordensklerus beim Ausgang des XIII. Jahrhunderts im Kampfe um die Pfarrrechte S. 2.

[1]) Stutz, Die Eigenkirche S. 19. 29/30, sowie unter „Patronat“ a. a. O. S. 16; auch Kirchenrecht § 18, S. 830; und „Das Münster zu Freiburg“ S. 9.

[2]) Stutz, Die Eigenkirche S. 43 und unter „Patronat“ S. 17 ff.; sowie Kirchenrecht S. 867 ff. und Das habsburgische Urbar S. 229 ff.

herrn als Patron der Pfarrkirche das Recht zusprechen, den von ihm eingesetzten Pfarrer auch abzusetzen [1]), sondern auch solche, in denen sich die Pfarrgemeinde [2]) selbst die Befugnis beilegt, einem unfähigen oder missliebigen Pfarrer, falls ihrer Beschwerde über diesen keine Folge gegeben werde, das Amt zu entziehen.

2. Wie in der urchristlichen Zeit ist auch heute jeder Pfarrer strenge zur persönlichen Ausübung der Seelsorge verpflichtet, es sei denn, dass die Pfarrei inkorporiert, oder dass er von dieser Pflicht durch den Bischof ausdrücklich entbunden ist.

Nach den Weistümern war der Pfarrer zur persönlichen Ausübung der Seelsorge grundsätzlich nicht verpflichtet. Er konnte sich vielmehr hierbei beliebig von einem anderen Priester vertreten lassen; seine Pflicht beschränkte sich somit lediglich auf die Sorge für eine geordnete Seelsorge [3]).

Auf diesen Umstand sind denn auch die sehr häufig wiederkehrenden Namen „Leutpriester" und „Kirchherr" zurückzuführen.

a) Der Leutpriester nimmt tatsächlich die Stellung des Pfarrers ein; er versieht die gesamte Seelsorge der Pfarrei allein und selbständig. Aber trotzdem ist er nicht der Pfarrer. Zu dieser Eigenschaft fehlt ihm vor allem, dass er kein eigenes, selbständiges Recht auf die Ausübung der Seelsorge hat, sondern dieses Recht von einer anderen Person ableitet [4]). Diese andere

---

[1]) cf. unten S. 52, Note 2 u. 3 und S. 53, Note 1.

[2]) Siehe oben S. 16, Note 1 und unten S. 67, Note 3.

[3]) Oesterr. Weistümer V, 315 [22] (Kaltern): „Item des ersten, ob ain pharrer dieselbe pfarr zu Kaltar nicht selber verwesen möcht oder wolte, so sol er ainen erbern, fromen gelerten priester zu ainem vicarier setzen"; ferner V, 319 [11]; Grimm V, 179 [1] (Bernardzell 1393); II, 252 (Kell 1542) „vndt soll darumb angemaster pastor oder zur zeit regente ...". Siehe auch unten S. 26, Note 9.

[4]) Vgl. hierzu die Wendungen „der kirchherr oder sein leutpriester", z. B. Grimm IV, 359 [8]. 376 [6] und die Weistümer auf S. 27, Note 2.

Person, ein Kloster [1]), ein Stift [2]) oder ein Geistlicher [3]), ist der echte, wahre Pfarrer, der parochus verus [4]) und daher auch stets im Besitze der Pfarrpfründe.

Der Leutpriester ist lediglich der Stellvertreter des wirklichen Pfarrers, der aber die mit dem Besitze der Pfarrpfründe verbundenen Seelsorgerpflichten nicht persönlich ausübt, sondern durch einen Leutpriester gegen Ueberlassung eines Teiles des Pfarreinkommens ausüben lässt [5]).

b) Was nun den „Kirchherrn“ betrifft, so legt der Name — Herr der Kirche — die Annahme nahe, dass er der Eigentümer der Kirche ist, d. h. der Grundherr, auf dessen Grund und Boden die Kirche steht.

Dies war wohl ursprünglich der Fall [6]), zur Zeit der Weistümer aber nicht mehr.

Die Pfarreien, wo weltliche Grundherren den Namen „Kirchherr“ führen, sind höchst selten [7]); in den überwiegend meisten Fällen treten uns als Kirchherren Klöster bezw. Stifter [8]) und Geistliche [9]) entgegen.

---

[1]) z. B. Grimm IV, 30. 55. 91. 145. 355 [6]; V, 103 [11]; VI, 312 [1].

[2]) Grimm VI, 654 [2]. Siehe auch unten S. 61, Note 2 ff.

[3]) Siehe unten Note 9, sowie S. 27, Note 2 u. 3.

[4]) Grimm VI, 609, Abs. II. 654 [2]; Loersch S. 39; Gmür, Rechtsquellen von St. Gallen I, 1, S. 291.

[5]) Siehe auch Stutz, Das Münster zu Freiburg S. 10; „Pfarre und Pfarrer“ a. a. O. S. 244; sowie „Das habsburgische Urbar“ S. 234. Im Rheinland wurde umgekehrt mit Pleban (Leutpriester kommt dort nicht vor) der „offizielle Pfarrinhaber“ bezeichnet, der die Pfründe innehat, aber die Seelsorge nicht selbst ausübt. Schäfer, Pfarrkirche und Stift S. 53 ff. mit S. 186 ff.

[6]) Vgl. Stutz, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens S. 144 ff.; Die Eigenkirche S. 29; unter Kirchenrecht § 18, S. 829; sowie unter „Patronat“ a. a. O. S. 15 und ebenda unter „Pfarrer“ S. 244.

[7]) Rochholz, Aargauer Weistümer 128 [56].

[8]) Grimm IV, 355 [6]; VI, 312.

[9]) Grimm II, 262. 264; IV, 57. 105. 148. 237. 379 [1]; V, 179 [1]. 374 [18]. 451 [7]. 481 [15].

Da, wo weltliche Herren den Namen „Kirchherr“ tragen, bedeutet diese Benennung wohl nichts anderes als „Patron“.

Als Patron wird der Kirchherr auch in den wenigen Weistümern zu gelten haben, in denen neben ihm der Pfarrer erwähnt ist [1].

Im allgemeinen ist aber der Name „Kirchherr“ nicht gleichbedeutend mit Patron, sondern mit Pfarrer.

Für die Stellung dieses als Kirchherr bezeichneten Pfarrers ist es nun sehr charakteristisch, dass neben ihm meistens der Leutpriester erwähnt ist, der an seiner Statt die Seelsorge ausübt [2].

Mit Rücksicht auf letztere Erscheinung wird man wohl nicht fehl gehen, wenn man den Satz aufstellt, dass in den Weistümern der Name „Kirchherr“, sofern er auf einen einzelnen Geistlichen angewandt ist, im allgemeinen die Bezeichnung für diejenigen Pfarrer bildet, welche die Seelsorge nicht in Person ausüben, sondern sich mit der Nutzung der Pfründe und der rechtlichen Vertretung des Pfarramtes begnügen und die gottesdienstlichen Funktionen durch einen von ihnen bestellten Vikar oder Leutpriester gegen ein mehr oder weniger geringes Entgelt versehen liessen [3].

---

[1]) Grimm I, 394, Abs. IV (IV, 73).

[2]) Grimm IV, 359 [8] (Küsznacht): „die ander buosz sol des kylherren sin, der soll des tages schryber sin oder sin lypriester an sin stat“; IV, 376 [6]; Zeitschrift für schweizerisches Recht II (1853), S. 46; vgl. auch Grimm IV, 441 [17] (Role de Roggenbourg 1505): „Item ils disent d'une part que le curé ou le leutpriester doit demeurer à R“; ferner IV, 57 (mit 55) 105. 145. 148. 237. 354 (Einleitung, § 1 u. 6); V, 179 [1]; Rochholz, Aargauer Weistümer 52 [5]; Schauberg, Zeitschr. für noch ungedr. schweiz. Rechtsquellen I, 137; II, 51, Art. 211.

[3]) Siehe auch Schäfer, Pfarrkirche und Stift 56 [3] und Freiburger Diözesanarchiv III (1868) S. 57 Note 2; V (1870) S. 17 Note 2 und 3; VII (1873) S. 68 Note 1; sowie die S. 26 unter Note 6 angegebene Literatur.

Zweites Kapitel.
Die politische Stellung des Pfarrers.

I. Im Mittelalter überhaupt.

Entgegen dem heutigen Recht, welches, beherrscht von dem Grundsatze der „Gleichheit vor dem Gesetze", grundsätzlich sämtlichen Staatsbürgern die gleichen Rechte gewährt und die gleichen Pflichten auferlegt, waren während des ganzen Mittelalters die Angehörigen des geistlichen Standes mit zahlreichen und vielfach sehr weitgehenden politischen Sonderrechten ausgestattet.

Die wichtigsten dieser Sonderrechte waren die privilegia immunitatis und fori, d. h. die Freiheit von öffentlichen Abgaben und Lasten und die Befreiung von der weltlichen Gerichtsbarkeit.

Seit Anerkennung des Christentums durch den Staat hatte die Kirche diese Privilegien für ihre Diener beansprucht und dem Staate gegenüber mit grosser Energie und wechselndem Erfolg verfochten.

Seit dem X. Jahrhundert wurde die Anerkennung dieser Sonderrechte, insbesondere unter dem Einfluss der pseudoisidorischen Dekretalen, immer allgemeiner, bis Friedrich II. dieselben im XIII. Jahrhundert sogar reichsgesetzlich bestätigte [1]).

In der Folgezeit, hauptsächlich aber seit dem XV. Jahrhundert, verloren die genannten Privilegien immer mehr an Bedeutung.

Nicht nur wurden die Güter der Geistlichen allgemein zur Tragung der öffentlichen Steuern und Abgaben heran-

---

[1]) Hinschius, Kirchenrecht V, S. 415; Stutz, Kirchenrecht § 30, S. 854; Friedberg, Kirchenrecht S. 281. 292. 522; Eichmann, Der Recursus ab abusu S. 13. 15. 71; Zeitschr. für die Geschichte des Oberrheins 1855, Bd. VI, S. 4.

gezogen, sondern es urteilte auch vielfach der weltliche Richter über Geistliche, in Strafsachen sowohl wie in Zivilsachen[1]).

II. Nach den Weistümern.

Die bevorrechtigte politische Stellung der Geistlichen und damit auch des Pfarrers gegenüber der grossen Masse der übrigen Bevölkerung tritt uns in den Weistümern verschiedentlich entgegen.

Auch hier sind es die Privilegia immunitatis und fori, welche besonders hervortreten.

1. Privilegium immunitatis.

Prinzipiell waren die Geistlichen von allen Abgaben und Lasten sowohl gegenüber dem Staate wie dem Grundherrn befreit und zwar nicht bloss bezüglich ihrer Pfründegüter, sondern mit ihrem gesamten Grundbesitze.

Ausdrücklich zugesprochen ist ihnen dieses Privileg allerdings nur hinsichtlich der ersteren[2]); dass sich dasselbe aber auch auf ihren Privatbesitz erstreckte, ergibt sich meines Erachtens aus den Bestimmungen einer Reihe von Weistümern, die alle den Zweck verfolgen, das Ansammeln von zins- und bedepflichtigen Gütern in den Händen von Geistlichen zu verhindern.

Ich verweise zunächst auf das Weistum von Saarbrücken aus dem Jahr 1321[3]).

---

[1]) Hinschius V, S. 424; Eichmann, Der Recursus ab abusu S. 76 ff. 111.

[2]) Grimm V, 565 [5] (Lingenfeld 1515): „Item ein pfarrer weist man auch frondinst und beet frei so weit, wan er bei den gutern, die der pfarr zugehorig, verpleibt", V, 566 [4] (Schwegenheim); V, 591 [32] (Schifferstadt): „bed- und steuwer" frei; VI, 613 [2] (Kesselheim): „sollen pflichtigh sein, ihre kurmud oder bestheupt zu geben, auszgenomen geistliche und deutscheherren gueder, die allwegh . . . frei gehalten werden; II, 222 (Widem, frei von allen Beden); IV, 478 [15] (Pfaffenhäuser, geben nichts).

[3]) Grimm II, 7: „wir verbieden, so wer eynen son hait, das er

Nach diesem darf der einzige Sohn eines zinspflichtigen Bauern überhaupt nicht oder doch nur mit Erlaubnis des Grundherrn in den geistlichen Stand eintreten, während einem solchen Eintritt nichts entgegensteht, wenn noch ein anderer Sohn vorhanden ist.

Ich kann mir diese Bestimmung nur damit erklären, dass der Grundbesitz des betreffenden Bauern, wenn er an den geistlichen Sohn gefallen wäre, abgabenfrei geworden wäre, und dass der Grundherr dem durch jenes Verbot vorbeugen wollte [1]).

Auf denselben Gesichtspunkt sind wohl auch die weiteren Bestimmungen zurückzuführen, nämlich

1. dass die Geistlichen überhaupt vom Erwerb von Bauerngütern ausgeschlossen sind [2]);

2. dass da, wo sie solche Güter erwerben durften, ausdrücklich bestimmt ist, dass sie bezüglich des Neuerwerbs nicht abgabenfrei sein sollen [3]). Ferner

---

den nit paffe mach ane vnsern willen; hait er me dan eynen sone, so mag er eynen paffen machen; vellet den gut oder erbeschafft ane, das vns ist oder wirt dinste schuldig, das er das verdiene, also efs sich heischet, wer darwidder dede, der verlure sin anefalle erbes und gudes", vgl. auch Grimm I, 318, Z. 27 und IV, 490 [30].

[1]) Vgl. auch den Schlusssatz von Grimm II, 7, Abs. II.

[2]) Grimm III, 725, Abs. II (Offnung für Auxmus): „Auch offent man euch, wer seine paurecht an wil werden mit verkauffen, der sol dis mein frauen von erst anpieten vor allermänniklich, oder iren richter an ire stat, und darnach die nächsten erben; ob die nicht wolten, so sol er es ainem dann geben, davon mein frau und ir gottshaus unbeswärt beleib, und sol ez weder edeln noch geistlichen leuten geben"; III, 736 [17]; V, 265 [8] (Beyenheim 1455): „zum achten wird auch keinem edelman oder geistlichen person hebige güter zu kaufen vergönnet und zugelassen"; IV, 335 [5] (Grundherr soll hofrechtliche Güter weder an Klöster noch an Geistliche zu Lehen geben); IV, 665 [30] (Verkauf von Gütern an Geistliche verboten); V, 286 [14]; VI, 41 [14]. 398 [14]; österr. Weistümer II, 7 [41] bezw. 8 [2] (Tegernsee in Tirol): „... darumb söllicher kauf, der in beschähe, nit kraft haben möchte und grossen schaden pringen den grunthern an iren rechten".

[3]) Grimm IV, 550 [13] (Hainhausen 1500): „Item so edelleuth oder pfaffen aigene gutter da hetten, weren vndt seindt frey; da sy aber

3. dass ausdrücklich auch die im Besitze von Geistlichen befindlichen Hubgüter für abgabepflichtig erklärt sind[1]). Sowie

4. dass besonders hervorgehoben ist, dass Hubgüter auch dann zinspflichtig bleiben, wenn Geistliche damit belehnt werden[2]) u. a. m.

Aus all diesen Weistümern geht doch ohne Zweifel hervor, dass es keineswegs selbstverständlich war, dass auch geistliche Personen, wenn sie Zinsgüter besassen, zinspflichtig waren, da es ja in einem solchen Fall einer besonderen Betonung der Zinspflicht nicht bedurft hätte[3]).

Aus den angeführten Weistümern ergibt sich aber auch, dass man allseits bestrebt war, die absolute Abgabenfreiheit der Geistlichen möglichst einzuschränken.

So waren denn in der Praxis trotz der grundsätzlichen Freiheit der Geistlichen meistens nur die Widemgüter, also die im Eigentum der Kirche stehenden Güter, von Abgaben befreit[4]).

---

weitter an sich prechten, daruon sollen sy dienen vnnd verbeeden als andere arme leuth"; V, 565 [5]. 566 [4] (591 [32]).

[1]) Grimm I, 786 (Weistum des huphofs zu Dörkheim): „Item wiset der huber und spricht zum rechten, wer da hübig gut hat in dem vorg. huphof, er si pfaf, edelman oder lei, der ist schuldig in den huphof zu antworten".

[2]) Grimm V, 272 [13] (Kleinlinden): „Item, wan unser gn. f. und herr mit solchem zentguet belehnet, er sei edel oder unedel, pfaff oder leie, behelt unser gn. h. diese vorgeschriebene gerechtigkeit . . ."; vgl. auch bei Stutz, Das habsburgische Urbar S. 234: „Ez dient ouch darin (in einen Grundzins) der phafe von Sant Sthoergen 35½ β und 3 quart. habern.

[3]) Vgl. auch Grimm III, 599 (Rechte von Meiningen 1450): „Item es sal auch kein amptman, kein burgman, kein geislich ader werntlich priester, ader sunst nyemandt, der der stadt nicht zu stewr ader zu beth stet, keynen weyn schenken"; IV, 144 (Dinghof zu Heilig-Kreutz 1500): „Item . . . und die priester sindt fry pfennige und hünre"; I, 789; II, 154; III, 330; IV, 478 [15].

[4]) Grimm II, 227 (Weistum zu Oberheimbach vor 1500): „Item wyset man nyemans fryhe, iz sü ritter adir knecht, phaffe adir leyen,

Wir finden aber auch schon Gemeinden, in denen selbst die Pfarrgüter teils mit Gemeindeabgaben [1]), teils mit Steuern, insbesondere mit ausserordentlichen Steuern [2]), belastet sind.

2. Privilegium fori.

Bezüglich der Behandlung des Pfarrers und der übrigen Geistlichen in Straf- und Zivilsachen finden sich in den Weistümern, trotz der grossen Anzahl von Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit der verschiedenen Gerichte, nur sehr spärliche Nachrichten.

1. Vor den Landgerichten [3]) sehen wir einen Geistlichen weder als Kläger noch Beklagten, geschweige denn als Angeklagten auftreten [4]), obschon gerade diese Gerichte, als Ge-

---

dan alleyne lehen vnd wedeme an allen beden"; III, 494 (Marxheim): „Item wysennt sie, das alle die gute, die in Marxheimer termeny ligent, die sollent die atzunge alle semptliche bezalen, . . . vſsgescheiden der alde kirchinwyddeme"; III, 497; IV, 596 [3]. 623 [1 u. 2]; V, 254 [8]. 475 [10]. 566 [4] (Schwegenheim): „Deszgleichen so weist man ein pfarer, wan er bei dem widtumb bleibt wie er empfingt oder ergreift, frei . wan er aber weiter beethafte guter kauft oder beseet, sol er davon fronen und beet geben wie ein ander gemeinsman"; VI, 49 [8]. 62 [15]. 507 [3]. 613 [2]. 614 [6]; vgl. auch I, 789 und III, 494 (Wicker), „wo die widemgüter nur dann betfrei sind, wenn sie der Pfarrer selbst bebaut.

[1]) Grimm II, 156 (Genzingen): „Item weiſset das gericht vor ein recht, niemandt hie frey, er sey pfaff oder sey ritter oder knecht, sie sollen kirchen, klauſsen, weg vndt steg, mühlen vnd backhauſs vndt gräben helffen machen vndt beſsern"; V, 254 [8]; Kaltenbaeck II, 191 [21]; österr. Weistümer VIII, 699 [21] (Text S. 38, Note 3); Wasserschleben S. 238 [6].

[2]) Grimm V, 565 [6] (Lingenfeld 1515) (5: Der Pfarrer ist „frondienst und beet frei" bezüglich der Pfarrgüter): „Item wird aber ein brandschaczung . . . in das dorf L. gelegt, so ist und sol alsdan weder edelman noch pfarer . . ., keiner frei sein, sonder iglicher sampt und sonder gleich reichen und geben nach erbarer leut erkantnus".

[3]) Die Zahl der Weistümer, die sich mit der Gerichtsbarkeit der Landgerichte beschäftigen, ist, wie aus Grimm VII, 267 ersichtlich, keineswegs unbedeutend.

[4]) Wohl besitzen wir Weistümer, aus denen hervorgeht, dass Geistliche im Landgericht anwesend waren (cf. z. B. Grimm III, 438). Nach dem Weistum von Oerbach aus dem Jahr 1480 (Grimm I, 626) war

richte über Freie, das meiste Anrecht auf eine Gerichtsbarkeit über sie gehabt hätten.

Dieser Mangel jeglicher Bestimmungen bildet wohl den besten Beweis dafür, dass von den Landgerichten das von der Kirche für ihre Priester beanspruchte privilegium fori ziemlich allgemein beobachtet worden ist. Denn hätte sich ihre Gerichtsbarkeit auch auf die Geistlichen erstreckt, so hätte dies, da sie reichsgesetzlich ausgeschlossen war, ausdrücklich hervorgehoben werden müssen [1]).

2. Die wenigen Weistümer, welche Bestimmungen bezüglich der Gerichtsbarkeit weltlicher Gerichte über Geistliche enthalten, sind ausnahmslos grundherrliche [2]).

Die Zuständigkeit dieser Gerichte ist jedoch eine äusserst beschränkte; sie war meistens nur dann gegeben, wenn es sich um Zivilstreitigkeiten handelte und auch dann nur unter der Voraussetzung, dass der Geistliche als Kläger an denselben beteiligt war [3]).

Aber auch in diesen Fällen war die Gerichtsbarkeit nicht immer eine ausschliessliche in dem Sinne, dass die betreffenden Kleriker unbedingt verpflichtet waren, vor dem grundherrlichen Gerichte Klage zu erheben, vielmehr beruhte dieselbe vielfach nur auf freiwilliger Unterwerfung seitens des Klägers [4]).

Wir besitzen nur zwei Weistümer, nach denen Geistliche

---

sogar ein Pastor als Stellvertreter des Grafen zu Wied Vorsitzender eines solchen Gerichtes.

[1]) Vgl. z. B. Schauberg, Zeitschr. f. noch ungedr. schweiz. Rechtsquellen II, 50, Art. 211 [3].

[2]) Grimm VI, 711/712 [5] (Vrogzedel des voptgedings zu Villen); Rochholz, Aargauer Weistümer 128 (Dorfoffnung zu Oeschgen 1559); Oesterr. Weistümer I, 321 [29] (Statuta et ordinationes vallis Zillerstal); VIII, 984 [10].

[3]) Grimm VI, 712 [5]; Rochholz 128; österr. Weistümer VIII, 984 [10] (Text siehe S. 34, Note 1).

[4]) Grimm VI, 712 [5]: „im fall oich einige geistlige personen alhie vor gericht erschinen und rechts begern würden, sall inen uf ire gesinnen gedien und recht wederfarn.

bei dem weltlichen Gerichte klagen mussten[1]), in dem einen zudem nur dann, wenn es sich um Geldschulden handelte[2]).

In all den erwähnten Fällen war aber die Zuständigkeit des weltlichen Gerichts nur dann begründet, wenn der Priester in einem Zivilstreite als Kläger beteiligt war, während für die Strafsachen und die übrigen Streitigkeiten der Geistlichen die kirchlichen Gerichte zuständig blieben.

Ueberhaupt scheint die Kirche in den Fällen, wo Priester als Beklagte bezw. Angeklagte vor einem weltlichen Gericht hätten auftreten müssen, das privilegium fori mit viel grösserer Hartnäckigkeit und besserem Erfolg vertreten zu haben[3]).

Wir finden nur ein einziges Weistum[4]), wo ein weltliches (grundherrliches) Gericht eine eigentliche Gerichtsbarkeit über

---

[1]) Oesterr. Weistümer VIII, 984 [10] (Rechte zu Dürnstein vor 1355): „Und uns weder pharrer noch der techant noch munich noch niemants nicht ferrer laden sol dann fur unsern richter, was si mit uns zu schaffn haben“; Rochholz, Aargauer Weistümer S. 128.

[2]) Rochholz 128: der Pfarrer kann keinen Unterthanen vor sich zitieren, wie der jetzige Pfarrer irrig gethan, sondern er hat wegen Schulden die Pflichtigen vor Gericht zu belangen.

[3]) Siehe z. B. Grimm VI, 78 [7].

[4]) Oesterr. Weistümer I, 321 [29] ff. (Landrecht im Zillerthal): „und ob ain briester ainem laien gelten solt, ain pfarrer oder sein gesell, und daz er in nicht aufrichten wil, den mag man vor den widem wol zu dem recht gebieten als ainem laien, ist er dem rechten gehorsam, so geschicht hinz im was recht ist, und ob man in erweisen mag, das sol umb geldschuld geschehen zu gleicher weis als hinz ainem laien, spricht er aber, er well sich umb die geldschuld mit seinem aid bereden und daz im das recht also sagt, daz er den aid also sweren sull, da sol er von seiner wïrdikait vor der landschrann nicht tuen und sol gen in die kirchen und legen zwen vinger in das heilig ewangeli, denselben aid sol im sein pfarrer und seiner gesellen ainer geben, und wann er also geswert, so ist er umb die geldschuld ledig und los; wër er aber dem rechten nicht gehorsam als lantsrecht ist, wo in dann sein gelter anchumbt vor dem widem, da mag er in wol gepfenten auf volle werung oder daz sein ân kain sich underwinden ân gericht und gerichtsbot, und sol des unengolten sein vor aller mäniklich, wann wïr laider verr haben zu dem official“.

einen Geistlichen besass, d. h. über einen solchen urteilte, hier aber sowohl in Straf- wie in Zivilsachen.

Aber auch die Gerichtsbarkeit dieses Gerichtes ist sehr eng begrenzt.

Die Strafgerichtsbarkeit erstreckte sich nur auf den Fall, dass ein Geistlicher Nachts mit einem Laien auf der Strasse Streit anfing und diesen hiebei verletzte [1]), und die Zivilgerichtsbarkeit nur auf Geldschulden [2]). Letzteren Falls war er überdies noch dadurch privilegiert, dass er einen etwaigen Reinigungseid nicht vor der versammelten Gerichtsgemeinde zu schwören brauchte, sondern in der Kirche ablegen durfte [3]).

Drittes Kapitel.

Der Pfarrer als Angehöriger der wirtschaftlichen Gemeinde.

Die Gemeinde der Weistümer war, wie wir bereits oben [4]) ausgeführt haben, eine ausschliesslich wirtschaftliche Gemeinde, deren Grundlage die Mark bildete [5]). Mitglied der Gemeinde war dementsprechend auch nur derjenige Dorfinsasse, welcher Mitglied der Markgenossenschaft war, d. h. almendberechtigten Grund und Boden innehatte und ausserdem dem persönlichen Verband der Genossen, sei es durch Abstammung oder Aufnahme, angehörte.

Das Gesagte gilt sowohl bezüglich der freien wie der

---

[1]) Oesterr. Weistümer I, 322 [6] (Landrecht im Zillerthal): „und ob dann ain priester in leithäuser gen wolt und des nachts auf der strass muetwillen mit den laien, da sol man in beschaidenlich von weisen, beswäret er aber daruber iemant mit red oder mit werchen, da sol in ain richter umb pessern als ain andern laien nach landsrecht, und ob ain briester als unordentlich hielt, umb schaden näm, um sach als vor geschrieben steet, die schäden sind nicht höher ze pessern nuer als umb ain laien“.

[2 u. 3]) cf. S. 34, Anmerkung 4.

[4]) S. 2 ff.

[5]) Gierke S. 162 ff. 589 ff.

grundherrlichen Gemeinden[1]). Der Unterschied zwischen beiden beruhte lediglich darin, dass bei den letzteren das Eigentum an der Mark formell dem betreffenden Grundherrn[2]) zustand, während bei den freien Gemeinden, deren Zahl allerdings sehr klein war, die Mark im Eigentum der Genossenschaft stand[3]).

Eine Folge des grundherrlichen Obereigentums war aber, dass nur diejenigen Personen Märker, mithin Mitglieder der Gemeinde sein konnten, welche in der Mark hofrechtliche Güter besassen, also dem hofrechtlichen Verbande angehörten, woraus sich als weitere Folgerung ergab, dass in solchen Marken Freie ohne Einbusse ihrer bisherigen Freiheit nie Märker werden konnten[4]).

Mit Rücksicht auf diesen Unterschied war auch die Stellung des Pfarrers zur Gemeinde verschieden, je nachdem diese eine grundherrliche oder eine freie war.

1. In grundherrlichen Gemeinden konnte der Pfarrer niemals Mitglied der Gemeinde — im formellen Sinne — sein.

Denn diese Mitgliedschaft hätte er sich nur erwerben können, wenn er sich in den hofrechtlichen Verband hätte aufnehmen lassen, was aber nur dadurch hätte geschehen können, dass er entweder seine Widemgüter dem Grundherrn übergab, um sie von diesem wieder als hofrechtliche Güter zu empfangen, oder dass er ein bereits hofrechtliches Gut erwarb.

Ersteres war jedoch schon aus dem Grunde unmöglich, weil er nicht Eigentümer, sondern nur Nutzniesser jener Güter war, und auch dies nur so lange, als er das Pfarramt innehatte, so dass er über dieselben auf die Dauer nicht rechtsgültig verfügen konnte[5]).

---

[1]) Gierke S. 588 ff.

[2]) Siehe Maurer, Markenverfassung S. 65 ff.

[3]) Maurer, Markenverfassung S. 63 ff.

[4]) Gierke S. 163. 594.

[5]) cf. z. B. Grimm VI, 271 [22] (Text unten S. 63, Note 2).

Von dem Erwerb eines hofrechtlichen Gutes war er zwar grundsätzlich nicht ausgeschlossen, wenngleich er hierin, wie wir oben gesehen haben, öfters sehr beschränkt war[1].

Aber auch auf diese Weise konnte er nicht Gemeindemitglied, Markgenosse werden, da er als Geistlicher in den Verband der Grundholden infolge der damit stets verbundenen Freiheitsbeeinträchtigung nicht eintreten konnte[2]. Erwarb er daher ein derartiges Grundstück, so erlosch entweder die an den Besitz desselben geknüpfte Gemeindemitgliedschaft, oder er musste, wie zum Beispiel aus dem Weistum von Gildwiller[3] hervorgeht, einen Einwohner, der bereits „Huber" war, zu seinem Anwalt oder Vogt bestellen, der nunmehr auch an seiner Stelle Huber, d. h. Gemeindemitglied war. Hierdurch erhielt der Pfarrer tatsächlich die Rechte eines Märkers, hatte aber andererseits auch die Pflichten und Lasten eines solchen zu tragen[4].

Immerhin finden wir in einer grossen Reihe von Weistümern grundherrlicher Gemeinden den Pfarrer nicht nur im Besitze mannigfacher die der vollberechtigten Genossen

---

[1]) cf. oben S. 29 ff.

[2]) Vgl. Grimm VI, 751 [5].

[3]) Grimm IV, 56, Abs. IV (Dinghof zu Gildwiller 1394—1625): „Item es soll auch ein jeder, welcher dinckhoffguet vberkompt vnd jnhanden hat, selbst hueber sein, auszgenommen priester, edelleuth, witwen vnd waisen, die sollen ahn jhrer statt vogten oder anwalden haben, welche zuuor hueber seyen." Eine ähnliche Vorschrift enthält Grimm VI, 398 [14] (Dreieicher Wildbann 1338): „Auch deilent sie, daz diese egenante hube kein geistlich man keufin sal, ez were dan daz es uf in irsturbe, oder vore in siner hant hette, e he geistlich wurde, der sal sie behalden und sal einen mündeling seczin ubir sich, unde nicht under sich"; vgl. auch Zeitschr. für schweizerisches Recht 1882. Bd. XXIII, 347 (Das Entlibucher-Landrecht 1491, Art. 133).

[4]) Als stadtrechtliches Gegenstück begegnet in Konstanz und anderswo der Satz, dass Nichtbürger freies Grundeigentum innerhalb der Mauern nur durch Salleute aus der Mitte der Bürger erwerben, innehaben und veräussern können. Vgl. Beyerle, Grundeigentumsverhältnisse und Bürgerrecht im mittelalterlichen Konstanz. Bd. I. Heidelberg 1900, S. 22 ff.

sogar vielfach bedeutend übersteigender Rechte, sondern auch zur Tragung der Gemeindelasten verpflichtet [1]).

Diese Rechte beruhen jedoch, wie aus dem Wortlaut zahlreicher Weistümer deutlich hervorgeht, lediglich auf Zugeständnissen der betreffenden Gemeinden [2]), während sich andererseits die dem Pfarrer auferlegten Gemeindelasten als nichts anderes denn als Gegenleistungen für jene Rechte darstellen [3]).

Dass er in grundherrlichen Gemeinden nicht Gemeindegenosse war, ergibt sich zudem auch aus dem Umstand, dass er mit Ausnahme von einigen wenigen Gemeinden, die geist-

---

[1]) Siehe im speziellen Teil unter „Rechte und Pflichten in wirtschaftlicher Beziehung" S. 80 ff.

[2]) Gmür, Rechtsquellen von St. Gallen I, 1, S. 46 [9] (Einzugs- und Hofrechtsordnung von Rorschach 1535): „Doch sond sy ain pfarrer lassen sytzen wie ain hofman und halten wie von alterhar, so lang er pfarrer ist und nit lenger"; Wigand, Wetzlarsche Beiträge III, 69 [7] (Weistum des dorf Eschau im Spessart von 1494): „Unsern Pastoren zu F betreffend, den erkennen Wir, dass er Macht hat, so viel Schwein mit in unsern Märker Busch zu treiben, als er auf seinen Trog erziehen thut, auch erkennen wir ihme so viel Brenn-Holtz zu, als er durchs Jahr von nöthen hat . . ."; Grimm III, 413, Abs. I und 418 [24]. 569, Abs. IV; vgl. auch Kaltenbaeck I, 487 [4]; österr. Weistümer III, 218 [26] (Weistum von Fliess): „Und wer dann pfarrer hie ist, der soll genzlichen in unsern rechten und gemainschaft sein, als ein anderer nachpauer"; VIII, 699 [21] (den Text siehe Note 3); Hardt, Luxemburger Weisthümer 373 [21] ff. 533 [12]; Schauberg I, 137; Grimm II, 572 (Weisthum zu Dalheim 1472); „Item ein iglicher mach so viel schwein in den acker thun, alſs er in seinem haus ziehen mag, vnd auch der kirchher . . ."; siehe auch den Anfang dieses W. S. 570, Abs. IV; II, 252; III, 256 [11]; IV, 138, Abs. IX; Maurer, Markenverfassung S. 118; Dorfverfassung I, 115; vgl. auch v. Brünneck, Beiträge II, 91.

[3]) Oesterr. Weistümer VIII, 699 [21] (Bannbüchel über Mühlbach 1586): „Es soll ain pfarherr der in dem dorf sitzt auch alle gerechtigkait haben alſs ain ieeder nochbar hat, auch hinwiderumb mit den nochbarn ain mitleiden haben zu allen nottürften was der gemain nutz sei." Grimm III, 413 (Altenhaslau 1354): „man weiset ahn einem merckerdinge, daſs er einen eigenen hirten mag halten . . ., und sol er dargegen thun etc."; vgl. auch III, 418 [24].

lichen Grundherren gehörten[1]), niemals zum Erscheinen im Märkerding verpflichtet war[2]), es sei denn, um als Gerichtsschreiber zu fungieren, wofür er aber stets eine besondere Vergütung erhielt[3]).

2. In den freien Gemeinden dagegen war das Verhältnis des Pfarrers zur Gemeinde ein wesentlich anderes.

Hier stand der Mitgliedschaft des Pfarrers nicht der Umstand entgegen, dass sie mit einer Schmälerung der persönlichen Freiheit verbunden war, so dass er ohne Beeinträchtigung seiner Würde wohl Mitglied werden konnte.

Tatsächlich finden wir ihn denn auch in solchen Gemeinden nicht nur als Märker, in welcher Eigenschaft er selbst zum Dorfmeister gewählt werden kann, von diesem Amte aber wegen der damit zusammenhängenden Mühen verschont bleiben soll[4]),

---

[1]) Grimm I, 786; österr. Weistümer VIII, 959 [22] (Rechte der Bürger zu Kottes XIV./XV. Jahrhundert): „Item, es ist auch recht: swer gesessen ist auf des gotshaus aigen und auch in dem selben lantgericht, es sein phaffen herren oder chnecht holden, wie sie genant sein, die gehörnt all in meins herren des abbts pantaiding und in seine recht.“

In den Gemeinden, welche geistlichen Grundherren gehörten, nahmen der Pfarrer und die übrigen ansässigen Geistlichen überhaupt vielfach eine Stellung ein, die von der der übrigen Dorfeinwohner nicht viel verschieden ist. Vgl. z. B. Grimm I, 218, Abs. VIII. 224, Abs. IV. 234, Abs. I. 369; II, 165; Schauberg II, 62 [10]; Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins 1883. Bd. 36, S. 250 [2] (Breisgauer Weistümer, Gottenheim); insbesondere Grimm II, 251/52, wo der Pfarrer sogar zur Entrichtung des Grundzinses an den Grundherrn (Abt) verpflichtet war.

[2]) In einigen Weistümern ist ausdrücklich hervorgehoben, dass der Pfarrer zum Erscheinen im „Ding“ nicht verpflichtet ist; vgl. Grimm II, 215, Abs. IV, 223, Abs. IV; IV, 597 [7]; V, 631 [8] etc.

[3]) Grimm I, 166; II, 570; IV, 51. 91. 359 [8]. 372 [4]. 376 [6]. 625 [3].

[4]) Oesterr. Weistümer II, 60 (Unter-Langkampfen): „Die nachpern heten volgende dorf- und veldordnung firohin allzeit zu halten fürgenomen, gemacht und beschlossen: Nemblichen, das alle jahr aus inen den obbemelten nachbern (doch ausserhalb aines herrn pfarrers und des Habans, so damit nit beladen werden sollen) zween dorfmaister . . .“; Grimm I, 513, Abs. II.

sondern auch im Besitze der in der Markgenossenschaft vorhandenen Ehrenämter.

So ist z. B. der jeweilige Pfarrer zu Rodheim (Wetterau) oberster Märker der Rodheimer Mark [1]); ferner soll in der Seulberger und Erlenbacher Mark der Märkermeister entweder aus der Zahl der in der Mark begüterten Edelleute oder der dort wohnenden Priester gewählt werden [2]), und in dem „frihen Keuchergerichte“ sollen eventuell die Pastoren den obersten Holzgrafen wählen dürfen [3]).

Ob nun die eben angeführten Beispiele nur Ausnahmsfälle darstellen, wie Maurer in seiner Dorfverfassung Band I, 155 und 226 anzunehmen scheint, entzieht sich meiner Beurteilung.

Es genügt die Feststellung, dass der Pfarrer in den grundherrlichen Gemeinden niemals als Märker auftritt, wohl aber in freien.

Theoretisch hatte diese verschiedene Stellung des Pfarrers zur Gemeinde die Folge, dass er in den Gemeinden, denen er als Mitglied angehörte, ein selbständiges Recht auf Almendebenützung hatte, andererseits aber auch kraft seiner Mitgliedschaft verpflichtet war, die Gemeindelasten wie jeder andere Gemeindegenosse zu tragen, während er in den anderen Gemeinden ein solches Recht nicht besass, dementsprechend aber auch grundsätzlich von allen Gemeindelasten befreit war.

Praktisch war jedoch dieser Unterschied von keiner oder doch nur sehr geringer Bedeutung, insofern er in den ersteren Gemeinden von den meisten mit der Mitgliedschaft verbundenen Pflichten entbunden war, und in den letzteren zur teilweisen Tragung der Gemeindelasten herangezogen wurde, während die Rechte in beiden ziemlich gleich waren [4]).

---

[1]) Grimm V, 248 [3].

[2]) Grimm V, 320 [14].

[3]) Grimm III, 458, Satz 2.

[4]) Siehe unten im speziellen Teil unter „Rechte und Pflichten in wirtschaftlicher Beziehung“ S. 80 ff.

Noch viel weniger bestand hinsichtlich seiner allgemeinen Stellung im Dorf insbesondere bezüglich seines persönlichen Verhältnisses zu den Pfarrangehörigen ein Unterschied.

Als Seelsorger der Gemeinde, als Priester und einzig gebildeter Mann im Dorf besass er naturgemäss, mag er nun formell Gemeindemitglied gewesen sein oder nicht, ein erhöhtes Ansehen, infolgedessen man in allen wichtigen Angelegenheiten seinen Rat einholte und ihn zu denjenigen Geschäften, bei denen die Anwesenheit einer besonders glaubwürdigen Persönlichkeit von grösster Bedeutung war, wie bei Errichtung von Testamenten [1]), Abschluss von Verträgen u. dgl. heranzog [2]).

---

[1]) Grimm V, 74 [16] (Offnung des Zwinghofs zu Buenzen 1568): „Es mag ouch ein frau ir morgengab dem mann, si sige gesond, siech oder im todbett, vor einem priester (und) zweien oder dreien biedermannen im zwing schenken und vermachen"; österr. Weistümer VII, 1023 [8]; Loersch S. 14, Nr. 11; Grimm III, 776. Siehe auch Oelrichs, Sammlung alter und neuer Gesetzbücher der Stadt Bremen S. 559.

[2]) Oesterr. Weistümer II, 95 [XVII] (Pillersee): „Item, damit uns als der herrschaft und unserm probst wissen sei, wie es umb unsers gotzhaufs grunt und poden gehandelt werde, so schaffen wir und wellen berüerter ursach halben, das kain brief anderst, dann durch unser, unsers pfarrers oder unsers richters insigil versigelt oder verfertigt werde"; Grimm III, 275.

II. Spezieller Teil.

I. Abschnitt.

Die Besetzung der Pfarreien nach den Weistümern.

I. Allgemeines.

Die Zahl derjenigen Weistümer, welche die Besetzung der Pfarreien berühren, ist verhältnismässig gering und zwar sowohl gegenüber der Gesamtzahl der uns vorliegenden Weistümer als auch gegenüber denjenigen Weistümern, in denen des Pfarrers Erwähnung getan ist.

Aber auch da, wo des Besetzungsrechtes Erwähnung geschieht, wird es keineswegs vollständig geregelt. Diese Weistümer behandeln vielmehr ausschliesslich die Dritten bei der Besetzung zustehenden Rechte, insbesondere diejenigen der Grundherren und der Gemeinden, während das Besetzungsrecht des Bischofs bezw. dessen Mitwirkung hiebei ganz und gar zurücktritt. Hieraus darf jedoch nicht gefolgert werden, dass zu der Zeit, aus welcher unsere Weistümer stammen, im XV. und XVI. Jahrhundert, noch dieselben Zustände, wie etwa im X. und XI. Jahrhundert, wo der Bischof so gut wie keine Rechte bei der Besetzung der Benefizien hatte [1]), geherrscht haben, wie umgekehrt aus der geringen Zahl von Weistümern, die sich mit der Besetzungsfrage abgeben, auch nicht geschlossen

---

[1]) Siehe Stutz, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens I[1], 228 ff. 257. 275; Die Eigenkirche S. 14 ff. 25. 42; Das Münster zu Freiburg S. 9; Phillips, Kirchenrecht VII, 637.

werden darf, dass in denjenigen Gemeinden, deren Weistümer die Besetzung der Pfarrei nicht erwähnen, das freie Kollationsrecht des Bischofs Anwendung gefunden hat.

Dieses Zurücktreten des Bischofs sowohl, wie die geringe Zahl der betreffenden Weistümer ist vielmehr darauf zurückzuführen, dass die Regelung der Pfarreibesetzung ausserhalb der Befugnis der Gemeindegenossen lag, und daher auch kein Grund für sie vorhanden war, Bestimmungen hierüber in das Weistum aufzunehmen.

Dies galt vor allem bezüglich derjenigen Gemeinden, wo sich die Besetzung in den ordentlichen bezw. althergebrachten Formen vollzog, also vom Bischof auf Grund des ihm nach gemeinem Kirchenrecht zustehenden Kollationsrechts oder vom Grundherrn bezw. einem anderen Dritten gemäss eines ihnen von der Kirche zugestandenen Rechts, wo mithin die Gemeinde weder ein Recht für sich beanspruchte noch ein solches zu vergeben hatte.

Nur da, wo die Gemeinde bei der Besetzung selbst beteiligt war, lag für sie eine Veranlassung vor, ihre Rechte nach dieser Richtung hin durch Aufnahme in das Weistum für ewige Zeiten zu sichern.

Dementsprechend beschäftigen sich auch hauptsächlich nur die Weistümer derjenigen Gemeinden mit der Besetzung der Pfarreien, denen hiebei irgendwelche Befugnisse zustanden bezw. welche solche beanspruchten [1]).

Neben jenen finden wir allerdings auch eine Reihe von Weistümern, in denen lediglich das Besetzungsrecht Dritter erwähnt ist, ohne dass die Gemeinde bei der Besetzung irgendwelche Rechte für sich in Anspruch nahm.

Offenbar lagen in diesen Fällen besondere Umstände vor, die das Hervorheben jener Rechte der Dritten gerechtfertigt erscheinen liessen, die wir aber nicht mehr ermitteln können.

---

[1]) Siehe unten S. 65 ff.

Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass diese Bestimmungen zur Zeit des Kampfes zwischen Kirche und Grundherrn auf Veranlassung des letzteren aufgenommen und dann weitergeführt worden sind.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass sich weder über das Verhältnis des Bischofs zur Besetzung der Pfarreien noch über die Rechte Dritter allgemeine Grundsätze aufstellen lassen, so dass wir uns im Folgenden darauf beschränken müssen, darzulegen, wie in einzelnen Gemeinden die Besetzung der Pfarrei erfolgte, wem das Besetzungsrecht zustand, und wie dieses Recht beschaffen war.

II. Die Rechte Dritter bei der Besetzung der Pfarreien [1].

Als Drittberechtigte bei der Besetzung der Pfarreien treten uns in den Weistümern entgegen:

Weltliche Herren [2], Klöster — und zwar Männer- [3] und Frauenklöster [4] —, Kollegiatstifter [5], Spitäler [6], der Pfarrer

---

[1] Siehe hierzu: Stutz unter „Patronat" in der Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche. 3. Aufl. XV, 239 ff; derselbe, Das habsburgische Urbar und die Anfänge der Landeshoheit in der Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Bd. XXV, germanistische Abteilung S. 227 ff.; v. Brünneck, Beiträge zur Geschichte des Kirchenrechts in den deutschen Kolonisationslanden. Heft I, Zur Geschichte des Kirchenpatronats in Ost- und Westpreussen. Berlin 1901.

[2] Grimm I, 445; II, 768; III, 410 [2]; III, 417 [19]; IV, 473 [2] (144)?; V, 55 [2]; österr. Weistümer VIII, 279 [20]; Zeitschr. f. d. G. des Oberrheins 1883. Bd. XXXVI, S. 248 [10] (Weistum von Bamlach); Rochholz, Aargauer Weistümer S. 52 Nr. 2 und S. 128 Nr. 56; Hardt, Luxemburger Weistümer S. 732 [36].

[3] Grimm I, 188. 240 [13]. 242. 654. 811; II, 618; III, 449; IV, 104. 162. 223. 378 [33]. 478 [1] (V, 482 [19])?. 558 [12]; VI, 312; Gmür, Rechtsquellen von St. Gallen I, 1, S. 291; Hardt 38 [1].

[4] Grimm II, 602; III, 815; IV, 17. 30. 763 [7]; V, 386 [11]. 451 [7].

[5] II, 788; IV, 442; V, 550; VI (609). 654.

[6] VI, 283 [1]. 269/70 [22].

der Mutterkirche bezüglich der Pfarrei der Tochterkirche [1]), sowie Gemeinden [2]).

Abgesehen von den Gemeinden, waren die übrigen Besetzungsberechtigten mit verschwindend wenigen Ausnahmen [3]) stets die Grundherren [4]) der betreffenden Pfarreien.

Dies ist keineswegs Zufall, sondern erklärt sich daraus, dass das Besetzungsrecht, wie in mehreren Weistümern ausdrücklich hervorgehoben ist, als Zubehör des „Dinghofes" galt [5]),

---

[1]) Oesterr. Weistümer VIII, 1063 [17]; den Text siehe unten bei Note 4.

[2]) Grimm VI, 283 [33]; III, 885.

[3]) Grimm III, 410 [2] und 417 [19] (Altenhaslauer Mark, 1354 und 1461). Die Altenhaslauer Mark, umfassend fünf Dörfer, bildete eine freie Markgenossenschaft und ein „des heyl. reichs frey gericht" (III, 410 [1]). Hier stand das Patronatrecht dem „marckherr" (III, 410 [3]), „dem schützer und schirmer des gerichts" (III, 415 [2]) zu. Dies war im Jahr 1354 ein Herr von Trymberg (III, 410 [2]) und im Jahre 1461 ein Herr von Hanau (III, 415 [2]).

Grimm IV, 763 [7] (Weistum zu Miel.), Grundherr war hier ein Johann Quadt von Lanscron, Patron aber das Frauenkloster „St. Marien binnen Collen". Nach dem Wortlaut des Weistums „und die fraw St. Marien soll auch einen pastor stellen zu Meill, der selbe soll alle sontags apostel und heiligstags miss singen und sonst ieder wochen drey messen zu Meill in der kirchen thun . . .", zu schliessen, war die betr. Pfarrei dem erwähnten Kloster, dem auch der grosse Zehent zustand, inkorporiert.

[4]) Auch der unter Note 1 erwähnte Pfarrer war der Grundherr des Dorfes, bezüglich dessen Pfarrei ihm das Lehensrecht zustand, vgl. österr. Weistümer VIII, 1062 (Rechte und Banntaiding der Pfarre zu Litschau zu Eisgarn): „Item zu vermerken, daſs das dorf Eyſskhier ist iberall gestieft und ungestieft 15 lehen, vier halbe lehen, vier hoffstätt. und die lehen dien 15 ϑ dem pfarrer zu Lietschauw und die halben vier ϑ, die vier hoffstätt aine sechs ϑ und gehörent dieſse holtung mit dem gericht und obrigkait dem pfarrer zu L. zu alſs rechten grundherrn, allain auſsgenohmen die drei malefitzartickel, wie dann der stieftbrief vermag".

[5]) Grimm IV, 104 (Dinghof zu Lutterbach, Anfang des XV. Jahrhunderts): „In den dinghoff hört quing vnd ban, lútte vnd gů̊t . . . der kichensatz". IV, 144 (Dinghof zu Logenheim 1404): „In den

so dass nur der Eigentümer dieses Hofes, der Grundherr, jenes Recht ausüben konnte [1]).

Mit Rücksicht auf den verschiedenen Umfang der den Genannten zustehenden Rechte haben wir zu unterscheiden zwischen den Rechten der Grundherren [2]) einerseits und den der Gemeinden andererseits und unter den ersteren wieder zwischen den Rechten der weltlichen und denen der geistlichen Grundherren.

1. Die Rechte der Grundherren.

a) Weltliche Grundherren.

Für die weltlichen Grundherren bei der Besetzung von Pfarreien zustehenden Rechte finden wir in den Weistümern

---

selben dinghof hoeret twing vnd ban . . . vnd der kilchensacz mit alleme rehte, den sol der alteste von Girsberg lihen vnd nieman anders vnd darzuo alle die manlehen sol er lihen die von dem selben dinghoue dar ruerent". IV, 162 (Dinghof zu Wiedensohlen 1364): „Vnd sol man och wissen, dz die kirch vnd der kirchsach (l. kirchsacz) hört in dem wissenthaffen dinghof zů Widensol". IV, 473 [1]. 478 [1] (Thiengen 1301): „Bi dem ersten so hoeret schvz, ban vnd der saz der chilchvn in den hof". V, 50 [1]. 386 [11] (anno 1349) (V, 482 [19] mit 479 [1] anno 1380); Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins 1883. Bd. XXXVI, 248 [10] (Breisgauer Weistümer, Bamlach): „Der kilchensatz hort in den dinckhofe und soll der hofherr die kilchen lyhen mit der hand"; Rochholz S. 52 [2]: Offnung von Zieffikon (die Kirche zu Z. gehört in den Meyerhof zu Z.). Vgl. auch Grimm III, 449; IV, 21; VI, 323 [6]; sowie Stutz, Das habsburgische Urbar" S. 223. 230 ff.

[1]) In einem Fall wird das Besetzungsrecht an Stelle des Grundherrn vom Besitzer des Dinghofes, dem Vogt, ausgeübt (Grimm V, 482 [19] [W. von Dettwiller 1380]: Ein vogt hat auch recht die kirche zu Dettwilre zu liehende).

[2]) Da nach dem Wortlaut der Weistümer die Rechte der nichtgrundherrlichen Patrone (siehe oben S. 45, Note 3) von denen der Grundherren nicht verschieden sind und offenbar ebenfalls auf ein früher bestandenes Eigenkirchenrecht zurückgehen (cf. den Wortlaut der Altenhaslauer Mark Grimm III, 410 [2]), behandle ich im folgenden ihre Rechte unter denen der Grundherren.

die Wendungen „die pfarr (pastorei) verleyhen [1]), die kirche lihen [2]), den kilchensatz lihen [3]), die pfruond verlihen [4]), den pastor setzen [5])“.

---

[1]) Grimm I, 445 (Rechte zu Hirschhorn 1560): „Die pfarr zu Eschellbach hatt die herrschaft de iure patronatus und von erbrecht zu verleyhen“; III, 410 [2] (Altenhaslauer Mark, 1354): „Item wisen wir, dafs ein herr von Trymberg in demselben frey gerichte belehnet ist gewest mit dem gottes lehen, dafs er recht hat gehabt die pastoreien zu verleyhen, als oft die von einem pastorn ledig wird, und einen andern pastorn mit dem gottes lehen zu belehen“.

[2]) Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins 1883. Bd. XXXVI, 248 [10] (Weistum von Bamlach; den Text siehe S. 45, Note 5); Grimm III, 417 [19] (Altenhaslau 1461): „Darnach weiset man unserm herrn von Hanau diese pfarrkirche zu lehen, und einen zentgräffen zu bestettigen“. Aus dem Zusatze sowie aus dem übrigen Inhalt des Weistums ergibt sich, dass das Wort „lehen“ kein Substantiv, sondern ein Verbum ist und so viel bedeutet als „zu Lehen geben, zu verleihen“; siehe auch Grimm V, 482 [19], (Weistum von Dettwiller, Text oben S. 46, Note 1), sowie österr. Weistümer V, 765 [14] (Weistum von Schenna, Text unten S. 55 [2]).

[3]) Grimm IV, 144 (Dinghof zu Logenheim 1404; den Text siehe S. 45, Note 5). Grimm IV, 473 [2] (Dinghoff zu Muttenz.): „Ovch ist zuwissen, daz der vorgenant herr (Conrat Münch von Münchenstein) zu lihen hat den kilchensatz zu M., so dick vnd so vil vnd er lidig wirt, vnd nyemand anders in dem dinckhoff zu M.“ Vgl. hierzu auch Grimm III, 410 [2] (Altenhaslauer Mark.) — Text oben unter Note 1 —, wo nur statt kirchsatz das völlig gleichbedeutende Wort „gotteslehen“ gesetzt ist; ferner Grimm V, 55 [3] (Rottenflue, Text unten Note 4) und Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins 1883, Bd. XXXVI, 248 [10] (Bamlach, Text oben S. 45, Note 5); sowie Stutz, Das habsburgische Urbar, wo die Wendung „den Kirchensatz leihen“ häufig wiederkehrt.

Wie sowohl aus den bei Stutz angeführten Stellen als auch aus den eben erwähnten Weistümern, insbesondere aber aus dem Wortlaut der Weistümer von Hirschhorn (Grimm I, 445), Rothenflue (Grimm V, 55 [3]) und Bamlach (Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins XXXVI, 248 [10]) hervorgeht, bedeutet „den Kirchensatz leihen“ nichts anderes als „die Kirche leihen, die Pfarrei verleihen, die Pfründe leihen“. Einen anderen Sinn kann das Wort „Kirchensatz“ in dieser Zusammenstellung überhaupt auch gar nicht haben. Denn unter „Kirchensatz“, wofür auch die Worte „Kirchenlehen“ und „Gotteslehen (Grimm I, 445)“ vorkommen, ver-

Es erhebt sich nunmehr die Frage: Was bedeuten diese Wendungen? Sind sie etwa nur andere Ausdrucksformen für das dem Patron nach gemeinem Kirchenrechte zukommende Präsentationsrecht, oder sind sie dem Wortlaute nach auszulegen?

Bei der Untersuchung dieser Frage hat man vor allem zu berücksichtigen, dass die Weistümer grösstenteils von nichtrechtsgelehrten Leuten verfasst sind, die sich als solche nicht an technische Ausdrücke hielten, sondern ein Recht so benannten, wie es eben nach aussen hin in Erscheinung trat.

---

steht man, wie durch zahllose andere Urkunden zweifellos feststeht, das Geistlichen oder weltlichen Personen, und zwar ersteren ohne Rücksicht auf ihre hierarchische Stellung (vgl. z. B. Grimm VI, 765) zukommende Recht, eine Kirche zu besetzen d. h. im kanonischen Sinne die Befugnis, dafür einen Geistlichen zu präsentieren, und im Sinne der unkanonischen, auf das Eigenkirchenrecht zurückgehenden mittelalterlichen Praxis, das Recht, die Kirche bezw. Pfründe zu verleihen und Zinsen, Abgaben etc. dafür zu beziehen (cf. Stutz, unter Patronat S. 18 und das habsburgische Urbar S. 235 ff.).

Vielleicht ist die Wendung „den Kirchensatz leihen“ etwas jünger als „die Kirche leihen etc.“ und zurückzuführen auf die Zeit, wo man vom Standpunkt des kanonischen Rechts an dem Ausdruck „die Kirche leihen“ Anstoss nahm. Ursprünglich sagte man vom Patron: „er hat den Kirchensatz und leiht dem gemäss die Kirche“ (cf. z. B. Weistum von Bamlach (Text oben S. 45, Note 5). Später wurde diese Ausdrucksweise als unkorrekt empfunden, und liess man ihn daher nur den Kirchensatz leihen.

[4]) Grimm V, 55 [3] (Zwingrechte der Muenche von Muenchenstein zu Rothenflue 1480—1500?): „Item so hab ich (Hans Friederich Münch von Münchenstein) zuo R. den kilchensatz und die pfruond zuo verlihen“; cf. auch österr. Weistümer VI, 349 [3] (Banntaiding der Herrschaft zu Pfannberg, Text unten S. 56, Note 1), sowie Stutz, Das habsburgische Urbar S. 232 ff.

[5]) Grimm II, 768: Sendweistum zu Olef. (Text unten S. 52, Note 1); Wasserschleben, Deutsche Rechtsquellen S. 285 [31] (Weistum von Offenbach); Maurer, Dorfverfassung II, 453 (Weistum von Rockenhausen, den Text siehe unten S. 52, Note 3); und ibidem S. 465 (Weistum von Imbsweyler, Text unten S. 53, Note 1).

Schon diese Erwägung spricht dafür, dass die betreffenden Weistümer das Recht des Grundherrn, wenn dieser lediglich die Befugnis besessen hätte, den mit der Pfarrei zu belehnenden Geistlichen dem Bischof vorzuschlagen, nicht als Verleihungs- oder Einsetzungsrecht bezeichnet hätten, da ja in diesem Fall die Verleihung der Pfarrei, die Einsetzung des Pfarrers, nicht von dem Grundherrn, sondern von dem Bischof vorgenommen worden wäre.

Zudem kann als sicher angenommen werden, dass infolge des während mehrerer Jahrhunderte in aller Oeffentlichkeit geführten Kampfes der Kirche gegen die seitens der Grundherren bezüglich der Besetzung der Pfarreien angemassten Rechte der Begriff des Präsentationsrechtes als desjenigen Rechtes, welches dem Grundherrn von der Kirche allein zugestanden wurde, allgemein bekannt war [1]) und daher nicht leicht mit der Bezeichnung eines Rechts, das die Kirche für sich in Anspruch nahm und inhaltlich von dem Präsentationsrecht so sehr verschieden ist, verwechselt oder gar vertauscht werden konnte.

Hiezu kommt, dass in keinem der uns vorliegenden Weistümer für die Rechte der Grundherren jemals die Bezeichnung Präsentationsrecht oder ein ähnlich lautender Ausdruck gebraucht ist, sondern stets Ausdrücke, die schon nach ihrem Wortlaute auf ein weitergehendes Recht schliessen lassen.

Diese Tatsache ist um so bedeutsamer, als in einem Weistum, aus dessen Wortlaut sich schon ergibt, dass dem Berechtigten nur ein Präsentationsrecht zugestanden hat, dieses Recht nur als Präsentationsrecht bezeichnet ist [2]).

---

[1]) Dass es bekannt war, ergibt sich aus dem in der folgenden Note mitzuteilenden Weistum von Ehringen.

[2]) Grimm VI, 283 [33] (Das Dorfrecht zu Ehringen 1484): „Item von der pfarr wegen ist es ie und allwegen an uns herkommen, dasz ein gemaind zue E. macht hat einen pfarrer zu wöhlen und ihne dem ambt zue Hailsprunn zu praesentiren, dem mag der abt die pfarr leihen, und wo ein pfarrer einer gemaind nicht gefällig, mag sie inner eim viertheil jahr das urlaub verkünden, . . .“

Ferner ist noch darauf hinzuweisen, dass das Patronatrecht der Gemeinden in keinem einzigen Weistum Verleihungsrecht oder ähnlich genannt ist [1]).

Ich glaube, dass wir auf Grund dieser Erwägungen wohl den Satz aufstellen können, dass in den zitierten Weistümern die für die Rechte der grundherrlichen Patrone vorkommenden Ausdrücke nicht gleichbedeutend sind mit dem kanonischen „Präsentationsrecht“.

Ist diese Annahme aber richtig, dann können die Grundherren bei der Besetzung von Pfarreien nur Rechte besessen haben, die über das Präsentationsrecht hinausgingen [2 u. 3]).

---

1) cf. unten S. 65 ff.

2) Vielleicht hat es auch darin seinen Grund, dass gerade in diesen Weistümern das Besetzungsrecht der Grundherren erwähnt ist. Aus dem Weistum von Bamlach (Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins 1885, Bd. XXXVI, S. 248 [10]) ist z. B. ersichtlich, dass der dortige Grundherr das von ihm beanspruchte Recht „die Kirche zu leihen“ in das Weistum aufnehmen liess, um es sich auf diese Weise gegen etwaige Widersprüche Dritter sicherzustellen: „were, das den herren nott angienge umb die recht der kilchen, so sönt die huber bezuge sin, wo er sie bedarft, oder wo er will, das der herre des hofes recht hat zu lyhende die kilchen mit der hand etc.“.

3) In den aus dem XIV. Jahrhundert stammenden deutschen Uebersetzungen der neueren Kulmer Handfeste aus dem Jahr 1251 ist das lateinische „jus patronatus“, das sich der Deutschherren Orden über die Pfarrkirchen in Kulm und Thorn vorbehalten hatte, durch „recht der liunge“ oder „verliunge“ wiedergegeben. In Heft I seiner Beiträge zur Geschichte des Kirchenrechts in den deutschen Kolonisationslanden untersucht von Brünneck S. 14 ff., welche Deutung diesen als Verleihungsrecht bezeichneten Patronatrechten des deutschen Ordens zukomme. Er gelangt hierbei ebenfalls zu dem Resultat (S. 19), dass dieses Verleihungsrecht nicht identisch sei mit dem gemeinrechtlichen Präsentationsrecht, sondern darüber hinausgehe, und soviel bedeute als das dem Orden zustehende Recht, die Temporalien dem vom Bischof auf seine Präsentation zum Pfarrer bestellten Geistlichen zu übertragen.

Siehe auch die Ausführungen v. Brünnecks in Heft II, 3 ff. seiner Beiträge.

Versuchen wir nunmehr, an Hand der Weistümer zu ermitteln, welches der tatsächliche Inhalt dieser Rechte war.

Wie bereits anfangs erwähnt, finden sich für die Besetzungsrechte der Grundherren hauptsächlich die Wendungen: die Pfarrei verleihen, die Kirche leihen, die Pfründe verleihen, den Pfarrer setzen, also Ausdrücke, die den Schluss nahelegen, es habe nicht der Bischof, sondern wie ehedem unter der Herrschaft des Eigenkirchenrechts der Patron den Pfarrer allein und ausschliesslich ernannt und eingesetzt.

Ein derart weitgehendes Recht der Patrone hätte zwar zu dem kanonischen Recht, nach welchem diesen lediglich das Recht zusteht, dem kirchlichen Oberen den Priester, welcher die Pfarrei erhalten soll, vorzuschlagen, in schroffem Widerspruch gestanden, nicht aber zu der Praxis jener Zeit [1]).

Denn die Bestimmungen des kanonischen Rechts über das Patronatrecht hatten keineswegs überall Eingang oder Anerkennung gefunden. Nicht nur behielten in Frankreich und England [2]) und zum Teil auch in der Schweiz [3]) die Grundherren bezüglich ihrer früheren Eigenkirchen noch geraume Zeit ihr altes freies und uneingeschränktes Besetzungsrecht, sondern auch in Deutschland kam es, wie aus den Beschlüssen einer grossen Anzahl von Provinzialkonzilien und zahlreichen Spezialurkunden unwiderleglich hervorgeht, nicht selten vor, dass Grundherren nach wie vor den Pfarrer ihrer Dörfer allein und ohne Mitwirkung des Ordinarius ein- und absetzten [4]).

Ein solch freies Besetzungsrecht besass nach dem Send-

---

[1]) Siehe Stutz unter „Patronat" S. 18; derselbe, Das habsburgische Urbar S. 229/30 und die dort angegebene Literatur; derselbe Das Münster zu Freiburg S. 10 ff.

[2]) Hinschius, Kirchenrecht II, 632.

[3]) Pestalozzi, Das Zürcherische Kirchengut S. 6 ff. 24.

[4]) cf. die Literatur bei Note 1 und ausserdem Stutz, Kirchenrecht II, § 98, S. 950 ff.

weistum zu Olef zweifellos der Herr zu Drimborn hinsichtlich der Pfarrei Olef.

Diesem sprechen die Sendschöffen in seiner Eigenschaft als Grundherr des Dorfes und Stifter der Pfarrkirche ausdrücklich das Recht zu, „einen pastor nach seinem wolgefallen zu setzen[1]."

Dass dieses Besetzungsrecht nicht durch bischöfliche Institution beschränkt war, ergibt sich einmal aus dem Zusatze „So welcher dan ein pastor gesatzt ist, der ist pabst, buschoff . . . des gantzen kyrspels", dann aber auch daraus, dass die Pfarrangehörigen sich mit Beschwerden über die Amtsführung des Pfarrers nicht an den Bischof, sondern an den Herrn zu Drimborn zu wenden haben, dem als „landtherr" das Recht zustand, auf solche Klagen hin „jenen pastoren zu entsetzen und einen anderen ansetzen, der dartzu geschickt (das heisst tauglich) ist zu seinem gefallen"[2]).

Ein freies Besetzungsrecht darf ferner mit ziemlicher Sicherheit auch in den Pfarreien Rockenhausen[3]) und

---

[1]) Grimm II, 768: „Erstlich sprechen wir scheffen, als demnach vnser gepietender juncker vnd herr zu Drimborn ein giffter der kyrchen zu Oleff ist, ein her vber land vnd leut, ein gewaltiger herr, vber waſserganck, missenganck, klockencklanck vnd chorgesanck; hat er auch gewalt, einen pastor nach seinem wolgefallen zu setzen. So welcher dan ein pastor gesatzt ist, der ist pabst, buschoff, vnd ein besitzer vnd sträffer des heiligen senntz, vnd gantzen kyrspels, welcherley sachen dann vbertretten ist."

[2]) Grimm II, 770/71: „Item obs sach were, daſs derselbig pastor nit geschickt genug were, in sulchen vurſs. sachen, vnd wie sichs sunsten einem frommen pastor zugehorth, so soll die gemeindt, so welcher dan ein herr zu Drimborn ist, demselbigen vorgeben vnd klagen vber die vngeschickligheit deſselbigen pastors, so mag der landtherr jenen pastoren entsetzen, vnd einen anderen ansetzen, der dartzu geschickt ist zu seinem gefallen . . ."; vgl. auch S. 771, Abs. I.

[3]) Maurer, Dorfverfassung II, 453: „Besetzung und entsetzung aller der statt Rockenhauſsen Ambter und dinsten: Zue R. hatt mein gnediger Fürst unnd Herr Georg Gustauus Pfalntzgraff bey Rheyn Hertzog jnn Bayern etc. Ambtleuth zu setzen und zue entsetzen, schultheiſsen,

Imbsweiler[1]) für den Pfalzgrafen bei Rhein angenommen werden.

Hiefür spricht nicht nur, dass auch diesem wie dem Herrn zu Drimborn das Recht zugesprochen ist, die Pfarrer jener Dörfer zu setzen[2]) und zu entsetzen, sondern insbesondere der Umstand, dass diese Pfarrer gleich dem Bürger-

---

burgermeister, Gerichts leuth, Gerichtsschreiber, Bauwmeister, Vierer, Pfarrherr, Schulmeister, Glöckner, Kirchengeschworne etc."

[1]) Maurer, Dorfverfassung II, 463: „Efs hatt mein gnediger Fürst und herr auch einen schultheifsen. sambt den gerichts persohnen. derogleichen pfarhern und Glöcknern zu Imbfsweiller zuesetzen. unnd zu entsetzen. ohnne jnntrag menniglichs."

Nach dem Weistum von Offenbach (Wasserschleben, Deutsche Rechtsquellen, VII. Pfälzer Weistümer S. 285 Nr. 31) stand dem „Churfürst Pfalz" (also demselben Herrn wie oben) auch das Recht zu „ein pfarrer zu setzen und zue endsetzen, aber der thumbstift zu Speyer hat die collatur wegen habenden dritten theil zehendts". Was mit der hier dem Domstift zugesprochenen Collatur gemeint ist, ist nicht recht verständlich. Die dem Bischof zustehende institutio collativa kann hiermit nicht gemeint sein, da diese nicht vom Domstift ausgeübt werden konnte. In der nachreformatorischen Zeit wurde das Wort „Collatur" allerdings auch zur Bezeichnung des dem Patron zustehenden Ernennungs- bezw. Präsentationsrechtes gebraucht (cf. Stutz unter „Patronat" S. 20; sowie das Weistum von Latsch, Oesterr. Weistümer IV, 234[31], wo streng unterschieden ist zwischen den Rechten des Bischofs als „ordinarius" und als „collator"). Auf Grund dieser Erwägung wäre die Annahme nicht ganz unbegründet, dass wir es hier mit einem Compatronat zu tun haben. Hiergegen spricht aber, dass nach dem oben erwähnten Wortlaut des Weistums die Rechte des Churfürsten und des Domstifts offenbar nicht gleich waren. Sollte das kurfürstlich-pfälzische Recht kanonisch-rechtlich ein Nominations- oder Subpräsentationsrecht, und das domstiftisch-speirische ein Alleinpatronat gewesen sein?

[2]) Das Wort „setzen" findet sich sonst nur noch in den Weistümern solcher Gemeinden, deren Pfarreien inkorporiert waren; vgl. z. B. Grimm I, 188; IV, 30; V, 558[12] (Weistum von Wilgartswiesen, die Inkorporation ergibt sich aus V, 557[2] und V, 691[2]); Wasserschleben S. 260[10] (Weistum von Bubenheim 1535, unten S. 64[4]); ferner Grimm II, 789 (unten S. 60, Note 4), sowie für die Bedeutung des Wortes „setzen" Grimm II, 771, Abs. I.

meister und den übrigen Gemeindebeamten als herrschaftliche Beamten galten, und dass bezüglich ihrer Ein- und Absetzung kein Unterschied gemacht ist von der Ein- und Absetzung der anderen mit aufgezählten zweifellos frei ein- und absetzbaren Beamten [1]).

In den übrigen Weistümern, in denen der Rechte der Grundherren bei der Besetzung von Pfarreien Erwähnung getan ist, lassen sich dagegen keine Anhaltspunkte dafür auffinden, dass auch hier die Patrone ein freies Besetzungsrecht besessen und ausgeübt haben, vielmehr lässt schon der Umstand, dass nicht auch ihnen das Recht zugesprochen ist, „den Pfarrer zu setzen und zu entsetzen", sondern stets nur das Recht „die Pfründe [2]) zu verleihen", auf einen anders gearteten Inhalt schliessen.

---

[1]) Vielleicht lassen sich die weitgehenden Rechte des Herrn zu Dreiborn und des Pfalzgrafen bei Rhein daraus erklären, dass diese beiden Herren nicht bloss die Grundherren sondern auch die Landesherren der betr. Pfarrbezirke waren (bezüglich des Herrn zu D. vgl. Grimm II, 768 u. 771), und wir es hier mit landesherrlichen Patronaten zu tun haben. Für das Bestehen eines landesherrlichen Patronats könnte hinsichtlich Olef. geltend gemacht werden, einmal, dass hier dem Patron das Recht, den Pfarrer zu entsetzen, ausdrücklich in seiner Eigenschaft als „landtherr" zugesprochen ist (Grimm II, 770), dann insbesondere die Wendung „so welcher dan ein pastor gesatzt ist, der ist pabst, buschoff . . . des gantzen kyrspels" (Grimm II, 768), eine Wendung, welche im XV. Jahrhundert in der Form „Dux Cliviae est papa in terris suis" als Bezeichnung für die Privilegien der Landesherren bezüglich der Kirchen ihres Landes sehr häufig vorkommt (Eichmann, Der Recursus ab abusu S. 77 u. 259). Hier findet sich diese Wendung allerdings für die Rechte des Pfarrers in Anwendung. Dieser Umstand würde jedoch keineswegs gegen obige Annahme sprechen, da ia der Pfarrer nur der Vertreter des Landesherrn war.

An Literatur über den landesherrlichen Patronat vgl. v. Brünneck, Beiträge zur Geschichte des Kirchenrechts in den deutschen Kolonisationslanden H. I u. II [1]; Stutz, Das habsburgische Urbar und die Anfänge der Landeshoheit S. 253 ff.; derselbe, unter „Patronat" S. 19 ff. und Kirchenrecht § 39, S. 867 ff.; Eichmann, Der Recursus ab abusu S. 69 ff.

[2]) Die noch vorkommenden Ausdrücke „Pfarrei" und „Kirche" sind

Zwar hatten auch sie, auf Grund des ihnen nach gemeinem Kirchenrecht zustehenden Präsentationsrechtes, die Befugnis, die Person des neuen Pfarrers zu bestimmen.

Nach dem Wortlaut der Weistümer kam ferner auch ihnen gleich jenen das über das kanonische Patronatrecht hinausgehende Recht zu, die Pfründe zu verleihen, das heisst das Recht, die Temporalien zu verleihen, den neuen Pfarrer in den Besitz der Pfründe einzuweisen.

Der Unterschied liegt aber darin, dass dieses „Pfründeverleihungsrecht“ nicht auch ein freies in dem Sinne war, dass bei Vakanz der Pfarrei diese vom Patron beliebig, ohne Mitwirkung des Bischofs auf einen anderen Geistlichen übertragen werden durfte, vielmehr war dieses Recht, wie sich nicht nur aus zahlreichen anderen Urkunden [1]), sondern auch aus einigen Weistümern zweifellos ergibt, dadurch beschränkt, dass der Berechtigte die Pfründe nur an den vom Bischof auf seine Präsentation zum Pfarrer bestellten Geistlichen verleihen konnte.

So sagt zum Beispiel das Weistum von Schenna [2]): „Wann ain pfarrer stirbt, so soll alsdann ain herschaft mit iren knechten den widem verhüeten und essen und trinken geben solang, unzt ain anderer kombt mit warem urkunt, der dann pfarrer sein soll. So mag im die herschaft die pfarrkirchen einantworten mit allem dem, das darzue gehört . . .“

Nach dem Wortlaut dieses Weistums kann es keinem Zweifel unterliegen, dass der Grundherr hier nur die Befugnis hatte, den von einer anderen Person, das heisst dem

---

identisch mit Pfründe; vgl. v. Brünneck, Beiträge I, 19 und Stutz, Das habsburgische Urbar S. 230 ff.

[1]) Stutz, Das habsburgische Urbar S. 228 ff.; derselbe, unter „Patronat“ a. a. O. S. 18/19, insbesondere aber v. Brünneck, Beiträge I, 19 und II, 3 u. 40.

[2]) Oesterr. Weistümer V, 765 [14].

Bischof bereits zum Pfarrer bestellten Geistlichen („untzt ain anderer kombt mit warem urkunt") die Pfründe zu übertragen.

Dass ihm auch das Recht zustand, den zu ernennenden Pfarrer dem Ordinarius vorzuschlagen, ist hier wie auch in den übrigen Weistümern nicht besonders hervorgehoben.

Eine ausdrückliche Betonung dieses Rechts durch die Verfasser des Weistums war aber auch gar nicht notwendig, da dasselbe ihm als Patron der Kirche schon nach Kirchenrecht zukam und überdies in dem Recht, die Pfründe zu verleihen, mit enthalten war.

Das eben Gesagte gilt in gleicher Weise und in gleichem Umfange für die Pfarrkirche St. Georg zu Adriach, bezüglich derer es in dem Banntaiding der Herrschaft Pfannberg [1]) heisst: „Die pfarrkirchen bei Sanct Georgen zu Adriach sambt derselben zugehörungen ist gevoget zu der herrschaft des schloss Pfannberg. als wen ein pfarrer todes fierwierdt, so soll die herrschaft den pfarrhof alsbalt verwarn und bis so lang ain andrer gesetzt wierdt inhalten und denselben sambt dessen zuegehörung alsdan dem gesetzten pfarrer übergeben und mit disen lautern ausdruklichem bevelch einantworten, das er die darzue gehörigen unterthanen wider alt herkomben kainesweegs dringen oder beschwörn thue . . ."

Ferner ist in den Rechten zu Hirschhorn bezüglich der Pfarrei zu Eschellbach [2]) ausdrücklich hervorgehoben, dass die Verleihung der Pfarrpfründe durch die Herrschaft „de iure patronatus" zu erfolgen habe.

Durch den einschränkenden Zusatz „de iure patronatus" sollte zum Ausdruck gebracht werden, dass der Grundherr die Pfründe nicht wie ehedem seine Vorfahren frei, sondern nur an den vom Bischof auf seine Präsentation zum

---

[1]) Oesterr. Weistümer VI, 349 [4]; siehe auch Kaltenbaeck II, 75 [1].
[2]) Siehe oben S. 47, Note 1.

Pfarrer bestellten Geistlichen verleihen dürfe. Denn unter dem hier erwähnten „ius patronatus“ ist nicht das von Alexander III. begründete, heute in allgemeiner Geltung befindliche streng kirchliche Patronatrecht zu verstehen, sondern vielmehr dasjenige, welches damals im stillen Einverständnis mit der Kirche praktisch gehandhabt wurde und darin bestand, dass dem Patronatsherrn ausser dem ihm ohnehin zukommenden Präsentationsrecht noch die Befugnis eingeräumt war, dem auf seine Präsentation zum Pfarrer Ernannten die Pfründe zu übertragen [1]).

Dass auch in den übrigen Weistümern, in denen dem Patron das Pfründeverleihungsrecht zugesprochen ist, dieses Recht in der angegebenen Weise beschränkt war, dafür haben wir keine Beweise.

Da sich aber aus denselben auch keine Anhaltspunkte ergeben, die das Vorhandensein eines freien Besetzungsrechtes einigermassen rechtfertigen könnten, dürfen wir wohl annehmen, dass auch bezüglich dieser Pfarreien die Patrone entsprechend der allgemeinen Praxis nur ein durch das bischöfliche Bestätigungsrecht beschränktes Pfründeverleihungsrecht besessen haben.

Hinsichtlich der faktischen Wirkung unterschied sich das eben geschilderte Pfründeverleihungsrecht von einem freien Besetzungsrecht in nichts; tatsächlich war auch dieses Verleihungsrecht ein freies Besetzungsrecht.

Wie wir oben gesehen haben, bildete nach den Weistümern der Besitz der Pfarrpfründe ein wesentliches, wenn nicht das wesentlichste Merkmal der Pfarreigenschaft.

Pfarrer wird nicht derjenige Priester genannt, welcher die Seelsorge der Gemeinde versieht, sondern stets nur die-

---

[1]) Vgl. v. Brünneck, Beiträge I, 14 ff. (oben S. 50, Note 3) und II, 2 ff.; Stutz, a. a. O. unter „Patronat“ S. 19; derselbe, Das habsburgische Urbar S. 232 ff. und Geffcken, Die Krone und das niedere Kirchengut unter Kaiser Friedrich II. S. 11; vgl. auch das Weistum von Latsch, österr. Weistümer IV, 234 [31] und dazu oben S. 53, Note 1.

jenige Person, welche die Pfarrpfründe inne hat, gleichviel, ob sie die Seelsorge persönlich ausübt oder durch andere ausüben lässt [1]).

Die Pfarrpfründe galt aber als Akzessorium des Dinghofes [2]), des grundherrlichen Hofes; der Eigentümer desselben nahm daher nicht nur bei Vakanz der Pfarrei die Widem in Besitz und bezog während dieser Zeit deren Nutzungen [3]), sondern bestimmte auch denjenigen Geistlichen, welcher die Pfründe von neuem erhalten sollte; gegen seinen Willen konnte niemand damit „belehnt" werden; er selbst nahm die „Belehnung" vor, er händigte die Pfründe dem von ihm Bezeichneten, von ihm Ernannten aus, er eröffnete durch die Belehnung dem neuen Pfarrer den Zugang zum Kirchengebäude, um darin gottesdienstliche Handlungen vorzunehmen, und gewährte ihm damit zugleich das Recht auf Besitz und Nutzung (Gewere) des Kirchen- und Pfarrgutes für die Dauer seiner Amtszeit [4]).

Der Bischof war bei diesem ganzen Vorgang nur in so weit beteiligt, als die Uebertragung der Pfarrpfründe auf den

---

[1]) Siehe oben S. 25 ff.

[2]) Siehe oben S. 45, Note 5.

[3]) Oesterr. Weistümer V, 765 [14] (Weistum von Schenna, im Wortlaut mitgeteilt oben S. 55) und VI, 349 [3] (Banntaiding der Herrschaft Pfannberg, abgedruckt oben S. 56); vgl. hierzu auch Grimm III, 885 (Text unten S. 65, Note 5).

Nach den beiden ersterwähnten Weistümern stand somit den betr. Grundherren das Recht der Zwischennutzung (Regalienrecht) zu (cf. hierüber Stutz, Die Eigenkirche S. 25 und den Artikel „Patronat" a. a. O. S. 18). Dass dem Grundherrn auch das Spolienrecht am Nachlass des verstorbenen Pfarrers zustand, dafür konnte ich in den mir zugänglichen Weistümern keine Belege auffinden; vgl. aber v. Brünneck, Beiträge I, 24 und II, 56; ferner Stutz, Die Eigenkirche S. 27 und unter „Patronat" S. 18; Geffcken, Die Krone und das niedere Kirchengut unter Kaiser Friedrich II. S. 12 ff.; sowie Eisenberg, Das Spolienrecht am Nachlass der Geistlichen. Marburger juristische Doktordissertation 1896.

[4]) v. Brünneck, Beiträge I, 22 und Stutz a. a. O. unter „Patronat" S. 19.

neuen Pfarrer nicht erfolgen durfte, bevor er seine Zustimmung hiezu, die institutio collativa erteilt hatte [1]). Da diese Zustimmung aber erteilt werden musste, sofern nicht ganz gewichtige Bedenken gegen die Persönlichkeit des Präsentierten obwalteten, trat dieses Recht des Bischofs gegenüber dem des Grundherrn völlig in den Hintergrund, so dass es in den Weistümern überhaupt gar nicht erwähnt ist.

Tatsächlich mag es wohl auch nicht selten vorgekommen sein, dass Grundherren Pfarreien verliehen haben, ohne sich vorher mit dem Bischof über die Person des zu Ernennenden in Verbindung gesetzt zu haben.

b) Geistliche Grundherren.

Wie die weltlichen Grundherren waren auch die Klöster, Kollegiatstifter etc. [2]) ursprünglich Eigentümer der auf ihrem Grund und Boden errichteten Kirchen und setzten als solche die zur Verrichtung des Gottesdienstes erforderlichen Priester nach freiem Belieben ein und ab [3]).

Während nun im Laufe des XI. und der folgenden Jahrhunderte das Eigentum der weltlichen Grundherren an ihren Eigenkirchen und den dazu gehörigen Dotalgütern vollständig verschwand und an dessen Stelle das Patronatrecht — freilich, wie wir sahen, meist noch nicht mit dem späteren, beschränkten Inhalt — trat [4]), blieben die geistlichen Grundherren nicht nur vielfach im Besitze ihrer alten Eigentums- und Besetzungsrechte [5]), sondern es wurden diese seit dem

---

[1]) Stutz a. a. O. S. 19.

[2]) Zu den geistlichen Grundherren rechne ich im folgenden auch den Pfarrer von Litschau (österr. Weistümer VIII, 1062, Text oben S. 45, Note 4), sowie die Spitäler (Grimm VI, 271 [22] und 283 [1]. Ueber den kirchlichen Charakter der Spitäler siehe Diözesanarchiv 1866, Bd. II, 279 ff.

[3]) Stutz, Benefizialwesen S. 166 ff.; derselbe, Die Eigenkirche S. 19.

[4]) Hinschius, Kirchenrecht II, 631.

[5]) Stutz, Das Münster zu Freiburg im Lichte rechtsgeschichtlicher Betrachtung S. 16/17.

XII., hauptsächlich aber im XIII. Jahrhundert mittels der Inkorporation auch solchen Herren wieder eingeräumt, deren ursprüngliche Rechte sich bereits in Patronatrechte umgewandelt hatten [1]).

Entsprechend dieser Entwicklung finden wir in den Weistümern nur eine geringe Anzahl geistlicher Grundherren, denen bezüglich der Pfarreien ihrer Dörfer lediglich ein Lehen-, ein Pfründeverleihungsrecht [2]), das heisst ein Patronatrecht im Sinne der mittelalterlichen Praxis zustand [3]); in den weitaus meisten Fällen waren ihnen die betreffenden Pfarreien inkorporiert [4]).

---

[1]) Hinschius, Zur Geschichte der Inkorporation und des Patronatrechts S. 24.

[2]) Grimm II, 602 (Weistum von Dutisfeld 1506): „... wysent sy ... myn frawe von sant Thomas vur eyn grontherren ..., Item myn frauw ytzontgenant ist lehenherrn vnd giffter der kyrchen"; V, 451 [7]. Vgl. auch Grimm II, 618 (Weistum zu Barweiler): „Weiſsen vnd erkennen, daſs der abt des gefürsten gotshauſs zu st. Maxemin vur der statt Trier, alſs verus patronus vnd collator der motterpfarkirchen zu Vxheim schuldich ..."; IV, 223 (Colonge de Lapoutroie 1698): „le seigneur dud. djnckhoff, qui est dont apresent monsieur l'abbé de Pairis, est seigneur collateur dans les paroisses d'Orbey, La Poutroye et Bonhomme".

Die in den beiden letztgenannten Weistümern vorkommenden Ausdrücke „collator" und „collateur" sind offenbar nur Uebersetzungen des deutschen Wortes „lehnherrn" und wollen wie dieses nur zum Ausdruck bringen, dass den betr. Grundherren das Recht zukam, die Pfarrpfründe zu Lehn zu geben, zu verleihen.

Nach dem Weistum des Kapitels zu Achen (Grimm II, 789, Text S. 16, Note 1) stand diesem Kapitel das Recht zu „den pfarrer zu Conzen zu setzen". Ob diese Pfarrei inkorporiert war, ist aus dem Weistum ebensowenig ersichtlich als, welches der Umfang dieses Setzungsrechtes war. Der Ausdruck „setzen" legt aber die Vermutung nahe, dass das Domkapitel das freie Besetzungsrecht hatte (cf. oben S. 52, Note 1 und S. 53, Note 2). Ein Kompatronat zwischen einem weltlichen und einem geistlichen Patron bestand in Rothenflue (Grimm V, 55 [2]); vgl. auch Stutz, Das habsburgische Urbar S. 230.

[3]) cf. oben S. 55 ff.

[4]) Dies ist insbesondere überall da der Fall, wo der Seelsorge-

Diese Inkorporation erstreckte sich aber nach den uns vorliegenden Weistümern keineswegs nur auf das Vermögen der Kirche, sondern beinahe ausnahmslos auch auf das Pfarramt, so dass der Grundherr auch die Stellung des Pfarrers einnahm und als solcher für die Seelsorge und den Gottesdienst der Gemeinde zu sorgen hatte [1]).

Diese Sorge war jedoch meistens einem Weltgeistlichen,

---

geistliche den Namen „Leutpriester" führt (cf. oben S. 25 f. und die Noten dazu); vgl. auch Grimm I, 654 (I, 240 [13 u. 15]. 242). 811; II, 634; III, 449; IV, 17. 21. 30. 67. 70. 104. 144. 355 [6] (378 [33]). 478 [1]; V, 50. 386 [11]; VI, 268. 270 [22]. 284 [1] (312 [1]). 654 [2]; Gmür, Rechtsquellen von St. Gallen I, 1, S. 291|92. 373 [26].

[1]) Sog. incorporatio quoad temporalia et spiritualia oder incorporatio plena (pleno iure) Hinschius II, 451.

Dass eine incorporatio plena vorliegt, ergibt sich für den einzelnen Fall entweder daraus, dass der neben dem geistlichen Grundherrn auftretende, die Seelsorge ausübende Geistliche den Namen Leutpriester (Pleban) führt, oder daraus, dass der betr. Grundherr bezw. Patron selbst Pfarrer, Pastor, Parochus etc. genannt ist. Grimm III, 776 (Sendweistum zu Boppard 1412): „Item fragiten die vurgenannten herren, ... wer eyn pharner sy der pharkirchen zu Bopart ...? Ist geantworte, das das sy eyn proibst zu sente Martin zu Wurmiſse, vnd die seeſs canoniche ...". IV, 772 [15] (Weistum zu Vettweisz 1383): „Item wir scheffenen ind dat gemeyne kirspel van Wys doen kunt, ... dat wir dye vurgenante heren van sent Merten in Colne vur unse pastoere halden ..." (Diese beiden Pfarreien III, 776 und IV, 772 [15] gehören zu den wenigen, wo der Grundherr nicht auch der Patron der Pfarrkirche ist); IV, 67 und 70; V, 550 [3]. 557 [2] (Wilgartswiesen): „Auch so weisen wir mein herrn von Hornbach vor ein pastor ..."; VI, 654 [2] (Masburg): Dekan und Kapitel des Stifts zu Carden sind die „veri pastores" der Gemeinde; VI, 609 (Weistum des S. Florinshofes zu Kerlich 1551): die Herren von St. Florin sind „rechte pastoer" des Kirchspiels Kerlich; Loersch S. 39 [1] (Weistum des Sendgerichts für Niederspay, Oberspay und Brey): „die Herren des Stifts St. Martin zu Worms sind die „rechten pastoren", Gmür, Rechtsquellen von St. Gallen I [1], 291 (Gaiserwald 1500): das Kloster von St. Gallen ist „rechter kirchherr und pfarrer".

Eine solche incorporatio plena kann auch zu Gunsten eines Frauenklosters vorkommen (cf. Grimm IV, 17 u. 67/70).

Vgl. hierzu auch Hinschius, Zur Geschichte der Incorporation und des Patronatrechts S. 19.

dem Leutpriester, übertragen, der an Stelle des Klosters, des Stifts etc. die pfarrlichen Rechte ausübte [1]) und von diesem ohne Mitwirkung des Ordinarius frei eingesetzt wurde [2]).

Hier war somit der Patron wirklicher Eigenkirchenherr. In seinem Eigentum stand das Vermögen der Kirche, er bezog dessen Einkünfte und verfügte nach freiem Belieben über das Pfarramt; er konnte dasselbe selbst ausüben, das heisst durch Regulargeistliche vom Kloster aus ausüben lassen [3]) oder auch die Ausübung desselben beliebig einem Geistlichen übertragen, ohne in der Auswahl desselben durch Rechte des Bischofs irgendwie beschränkt [4]) zu sein.

Im Falle der Uebertragung des Pfarramtes an einen Geistlichen leitete dieser das Recht zur Vornahme seelsorgerischer Funktionen nicht vom Bischof, sondern von ihm ab, war daher sein Stellvertreter, sein Beamter [5]), so dass er nur von ihm ein- und abgesetzt werden konnte.

---

[1]) cf. oben S. 26.

[2]) Dieses Recht stand dem Patron, dem parochus habitualis, schon nach gemeinem Kirchenrecht zu (Hinschius, Kirchenrecht II, 452); vgl. auch Grimm IV, 30 (Weistum von Dammerkirch): „Item mein gnedige frauw die abbtissin soll seczen einen leütpriester gen D.“; I, 188 (Rechte zu Appenzell 1379?). Der Abt von St. Gallen soll „vff die kilchen ainen lútpriester vnd mesner geben vnd sazzen“; sowie III, 815.

[3]) Tatsächlich kam es jedoch selten vor, dass die Seelsorge vom Kloster aus versehen wurde; cf. Grimm III, 776; V, 550 [3] (V, 594 [29]), sowie Geffcken, Die Krone und das niedere Kirchengut unter Kaiser Friedrich II. S. 15/16. Denn die Gemeinden waren mit einer solchen Pastoration nicht zufrieden und bestanden darauf, dass ihnen ein ständiger Priester gesetzt werde, der im Dorfe wohne (cf. Grimm I, 188; III, 815; IV, 105. 145. 304; VI, 654 [2]).

[4]) Wohl war er mancherorts dadurch in seiner freien Entschliessung beschränkt, dass die Gemeinden bei Erledigung der Leutpriesterstelle ein Mitwirkungsrecht für sich in Anspruch nahmen (cf. unten S. 67 ff.). In der Pfarrei Wangen in der March beanspruchten die Kirchgenossen sogar das Präsentationsrecht bezüglich des einzusetzenden Leutpriesters (Grimm IV, 354 [1], Text unten S. 56, Note 3).

[5]) Aus diesem Verhältnis des parochus habitualis zum Leutpriester

Mit vollem Recht bezeichnet daher Stutz[1]) die Inkorporation als „das seit Einführung des Patronats isolierte, systematisch ausgebaute und mit besonderem Namen versehene Eigenkirchenrecht“.

In mehreren Weistümern wird trotz zweifellos vorliegender Inkorporation der die Seelsorge ausübende Geistliche „Pfarrer“ oder „Pfarrherr“ genannt[2]).

Hier lag somit — ob überall, mag dahingestellt bleiben[3]) — nur eine Inkorporation quod temporalia oder minus plena vor. Das heisst das betreffende Kloster oder Stift war wohl Eigentümer des Vermögens der Pfarrkirche, nicht aber auch Pfarrer, sondern hatte aus den Einkünften der Pfarrpfründe an der

---

erklärt sich auch die häufig vorkommende Wendung „der kirchherr oder sein leutpriester (cf. oben S. 26, Note 1).

[1]) Gött. Gel. Anzeigen 1904 Nr. 1 S. 18.

[2]) Grimm VI, 268 ff. (Goldburghausen 1575): „Das dorf G., das gericht, der kirchensatz, zehenden etc. . . . gehören allein dem gottshaus (Spital) zue Nördlingen . . .“ und 271 [22]: „Und wann ein pfarrer abgehet, so verleiht das spital die pfarr, und die pfarr ist confirmirt vom stuel zue Rom. und ein ieglicher dem die pfarr verlihen wird, der soll geben ein instrument, dasz er das spital bei der pfrüend wöll bleiben lassen“; vgl. auch V, 553 [23]. 558 [12]. 594 [29]. 607 [4]; Wasserschleben, Deutsche Rechtsquellen S. 238 [6] (Altripp) und S. 260 [10] (Bubenheim).

[3]) Denn es ist nicht ausgeschlossen, dass das Volk den Leutpriester, welcher ja tatsächlich die Stellung des Pfarrers einnahm, auch Pfarrer nannte, wie auch heute noch von der Landbevölkerung die Seelsorgegeistlichen ohne Unterschied ihrer Stellung als Pfarrer bezeichnet werden. So ist z. B. im Weistum von Weidenthal (Grimm V, 591) der die Seelsorge eventuell ausübende Geistliche Pfarrer bezw. Pfarrherr genannt, während es nach der Fassung des § 29: „sofern von gemeltem stift (Limburg) die gemein mit einem pfarhern versehen würd, soll man demselben die zehende garb zu geben schuldig sein“ keinem Zweifel unterliegen kann, dass der hier als „pfarherr“ bezeichnete Geistliche nur ein Leutpriester war. Vgl. auch Stutz, Das Münster zu Freiburg etc. S. 21: Obgleich das Münster zu Freiburg seit dem Jahre 1456 der Universität daselbst inkorporiert war, führen die beiden Pfarrvikare Johannes Kerer und Sebastian Villinger auf Grund besonderer Vergünstigung den Titel Pfarrer.

betreffenden Kirche einen ständigen Benefiziaten zu unterhalten, welcher aber die pfarrlichen Rechte selbständig und in eigenem Namen ausübte [1]).

Auch hier scheint nach dem Wortlaut der in Betracht kommenden Weistümer der Patron entgegen den Bestimmungen des kanonischen Rechts, nach welchen ihm lediglich ein Präsentationsrecht zukam [2]), vielfach ein freies Besetzungsrecht ausgeübt zu haben.

Dies war zweifellos der Fall in der Pfarrei Wilgartswiesen, in dessen Weistum es bezüglich des Besetzungsrechts des Abtes von Hornbach heisst „Item so weisen wir, dasz mein herr von Hornbach hat ein pfarrer zu setzen zu Wilgertswiesen, mit wissen und willen der herrn amptleut und der ganzen gemein unden und oben“ [3]).

Dasselbe gilt für die Pfarrei Bubenheim, wo dem Patron, dem Kloster St. Martin zu Worms, das Recht zustand, „den Pfarrer zu setzen und zu entsetzen“ [4]).

Auch die in den Weistümern von Hördt [5]), Herxheim am Sande [6]) und Altripp [7]) vorkommende Wendung, der Patron ist verpflichtet, der Gemeinde aus den Einkünften der Pfarrei einen Pfarrer zu „halten“ bezw. zu „erhalten“, lässt darauf schliessen, dass diese Pfarrer vom Patron frei eingesetzt wurden, insofern aus derselben hervorgehen dürfte, dass jene Pfarrer nur als Angestellte, als Beamte des betreffenden Patrons angesehen wurden [8]). Zudem kommt diese Wendung auch be-

---

[1]) cf. Hinschius, Kirchenrecht II, 446 sowie Grimm V, 553 [23] und 607 [4].

[2]) Hinschius, Kirchenrecht II, 447.

[3]) Grimm V, 558 [12]; vgl. hierzu auch V, 557 [2] u. 691 [2].

[4]) Wasserschleben, Deutsche Rechtsquellen des Mittelalters S. 260 [10]; vgl. hierzu S. 53.

[5]) Grimm V, 553 [23].

[6]) Grimm V, 607 [4].

[7]) Wasserschleben S. 238 [6].

[8]) Bezüglich der Pfarreien Hördt und Herxheim (oben Note 5 u. 6) ist nicht ausgeschlossen, dass ein incorporatio plena vorlag.

züglich des Leutpriesters vor[1]), der, wie oben gezeigt[2]), stets frei eingesetzt wurde.

Hinsichtlich der Pfarrei Goldburghausen[3]), welche dem Spital zu Nördlingen inkorporiert war, ist dem Patron nur das Recht zugesprochen, „die pfarr zu verleihen“. Ob dieses Verleihungsrecht ein freies war, kann aus dem Wortlaut des Weistums nicht festgestellt werden. So viel geht aber aus demselben hervor, dass das Recht des Patrons bei der Besetzung dieser Pfarrei nicht auf das Präsentationsrecht beschränkt war.

2. Die Rechte der Gemeinden[4]).

a) Die Zahl derjenigen Pfarreien, in denen nach den Weistümern der Gemeinde das Patronatrecht zustand, ist sehr klein.

Wir finden nur zwei Gemeinden, welche befugt waren, die Person des neuen Pfarrers zu bestimmen[5]), und es ist

---

[1]) Grimm VI, 654[2]; vgl. auch Grimm II, 770; III, 815 und IV, 304[12].

[2]) S. 62, Note 2.

[3]) Grimm VI, 268, Text oben S. 63, Note 2.

[4]) Vgl. Hinschius II, 637; Dove, Zeitschr. f. Kirchenrecht 1862, Bd. II, 463; Hauck IV, 33 ff.; Maurer, Dorfverfassung I, 371 u. II, 226 ff.; Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins 1856, Bd. VII, 318[3].

[5]) Grimm VI, 283[33] (W. v. Ehringen 1484, Text S. 49, Note 2); III, 885 (W. zu Freiensteinau 1434): „Item sie han geweyst, wann das kirchampt ledig werde, so sollen sie den slossel zur kirchen eyns hern von Fulda amptman geben, der ine behalt, so lange bisz dye menner eins kirchers vberkommen.“ (Beide Gemeinden sind grundherrlich.) Hierzu kommt noch die Pfarrei Wangen in der March, in welcher die „Kirchgenossen“ das Präsentationsrecht bezüglich des Leutpriesters besassen (Grimm IV, 354[1], Text S. 66, Note 3). Häufiger kam es vor, dass die Gemeinde den Frühmesser und andere Altarbenefiziaten einzusetzen hatte. Vgl. z. B. österr. Weistümer IV, 11[15] ff. (Weistum von Glurns): „Item von wegen der friemess, die ist der gemain und gehört der statt zue ... Item und so die gottsgab der friemöss daselbs ledig ist, so

nicht anzunehmen, dass noch mehrere andere Gemeinden dasselbe Recht besessen haben, da diese es gewiss nicht unterlassen hätten, eine solch wichtige Befugnis durch Aufnahme in ihre Weistümer gegenüber Dritten sicher zu stellen [1]).

Während nun das Besetzungsrecht der Grundherren und sonstigen Patrone stets als Verleihungs-, Lehens- oder Einsetzungsrecht bezeichnet ist [2]), wird das der Gemeinde nur Wahl-, bezw. Präsentationsrecht [3]) genannt.

Hier ist somit schon durch den gebrauchten Ausdruck jeder Zweifel über den Inhalt und den Umfang des den betreffenden Gemeinden bei der Besetzung ihrer Pfarreien zustehenden Rechts ausgeschlossen.

Sie besassen lediglich das Recht, den anzustellenden Pfarrer auszuwählen und dem Besetzungsberechtigten zu präsentieren [4]).

---

mögen die von Gl. die ainem friemösser verleichen mit aller freihait und gerechtigkait dem, der ihnen darzue geföltt, und die von Gl. seint verleicher der wirdigen gottsgab."

[1]) Dieser Satz gilt jedoch lediglich für die grundherrlichen Gemeinden. Wie die Rechte der freien Gemeinden bei der Besetzung der Pfarrei beschaffen waren, kann aus den Weistümern nicht ersehen werden, da die wenigen Weistümer freier Gemeinden sich beinahe ausschliesslich mit wirtschaftlichen Fragen befassen. Aus einer Reihe anderer Quellen und Urkunden geht aber hervor, dass auch freie Bauerschaften und Dörfer vielfach das Recht besassen, ihren Pfarrer zu wählen; vgl. die S. 65, Note 4 angegebene Literatur.

[2]) Siehe oben S. 47.

[3]) Vgl. auch Grimm IV, 354 [1]: Rechtung der Kilchgenossen von Wangen in der March, nach welcher den „Kilchgenossen" bezüglich des Leutpriesters das Präsentationsrecht zustand, „wo ein weltlicher priester zuo vns kunt, für den der merteil der vndertanen bit vnd in gevelt, dem sol ein kilchherr die selben kilchen lihen willenklich an alles wider reden" (cf. auch hierzu IV, 355 [6]).

[4]) Ordinarius (Hinschius II, 43) einer Pfarrei braucht nicht notwendig ein Bischof zu sein; es kann als solcher auch ein Abt als praelatus nullius in Betracht kommen (Hinschius II, 343). In dem S. 49, Note 2 angeführten Weistum von Ehringen (Grimm VI, 283 [33])

b) Weit zahlreicher sind diejenigen Pfarreien, in welchen der Gemeinde, wenn auch nicht das Patronatrecht, so doch weitgehende Rechte bei der Besetzung des Seelsorgeramtes zustanden, durch deren Anwendung sie nicht selten verhindern konnte, dass eine ihr missliebige Persönlichkeit Pfarrer bezw. Seelsorger wurde.

So ist zum Beispiel nach einigen Weistümern die Zustimmung der Gemeinde zur Einsetzung des neuen Pfarrers [1]) bezw. Leutpriesters [2]) erforderlich, oder es ist der Patron verpflichtet, den bereits eingesetzten Geistlichen wieder fortzunehmen, wenn er der Gemeinde nicht gefällt [3]).

Nach anderen Weistümern muss der Pfarrer der Gemeinde

---

leiht ein Abt die Pfarrei E. an den von der Gemeinde präsentierten Kandidaten. Wer dieser Abt ist, ist aus dem erwähnten Weistum nicht ersichtlich. Wahrscheinlich war es der Abt von Heilbronn und nicht der Grundherr der Gemeinde. Aber selbst wenn jener Abt nur der Patron der Pfarrei E. wäre, würde dies an dem Rechte der Gemeinde E. nichts ändern, insofern jener infolge des in § 33 zum Ausdruck gebrachten Rechts der Gemeinde gezwungen war, den ihm von dieser vorgeschlagenen Geistlichen seinerseits dem Ordinarius zu präsentieren, so dass auch in diesem Fall die Gemeinde E. tatsächlich das Präsentationsrecht besass.

[1]) Grimm V, 558 [12] (Wilgartswiesen): „Item so weisen wir, dasz mein herr von Hornbach (= pastor primitivus vgl. § 2) hat ein pfarrer zu setzen zu W., mit wissen und willen der herrn amptleut und der ganzen gemein unden und oben"; vgl. auch Grimm IV, 354 [1] (Text S. 66, Note 3).

[2]) Rochholz, Aargauer Weistümer S. 52 [5] (Offnung zu Zuffikon): „wer je da kilchherr ist, der sol entheinen lupriester darsetzen ân eins twingherrn willen und ôch ân der gebursami willen".

Siehe auch Zeitschr. f. schweizerisches Recht 1883. Bd. XXIV, 346 [48] (König Rudolfs Handveste für die Stadt Sursee) und Schauberg, Ungedruckte schweiz. Rechtsquellen II, 50 [1], Art. 211, Abs. II (Stadtrecht von Diessenhofen).

[3]) Grimm II, 770 (Sendweistum zu Olef 1546, Text oben S. 52, Note 2); vgl. auch VI, 283 [33] (Ehringen, Text oben S. 49, Note 2); II, 789 (Achen 1533, Text oben S. 16, Note 1).

vor der endgültigen Amtseinsetzung vorgestellt [1]) werden oder vor der Investitur einige Probepredigten [2]) halten, damit sie sich von dessen Tauglichkeit überzeugen kann.

In wieder anderen Weistümern endlich muss der Pfarrer der Gemeinde bei der Investitur feierlich versprechen, dass er seinen pfarrlichen Pflichten getreulich nachkommen und die Stolgebühren nicht erhöhen werde; erst wenn er dieses Versprechen abgelegt hat, gestattet ihm die Gemeinde, dass er das Pfarrhaus beziehe und sein Amt ausübe [3]), so dass die

---

[1]) Oesterr. Weistümer IV, 234 [32] (Latsch 1607): „Zum vierten, die weil von alters bekanntlich gewest, dass ein ieder pfarrherr durch ein bischof zu Kur, welcher der löblichen pfarr und statlichen komunität, wie in derselben briefen gesehen, nit allein ordinarius, sondern vollmächtiger colator gewest und noch ist, doch dass derselbigen ihr fürstlichen gnaden, den mir für ein colator erkennen, uns, wie wir dann gar nit zweifeln, als dieser ansehnlichen und statlichen pfarrmenig, mit einen gelehrten exemplarischen und wol qualifizierten pfarrherrn, der nit allein in administrierung der heiligen sacramente, predigen, gottesdienste und auf der seelsorg fleissig sein achtung habe, fürsehe und gnädigst begabe, auch denselbigen uns fürstelle, damit wir dessen gewiss und uns gegen ihr fürslich gnaden ... nicht zu beschweren haben müchten. ...“

[2]) Oesterr. Weistümer VIII, 459 [33] (Stockeran XVII. Jahrhundert): „soll kain pfarrherr alhie eingesetzt oder instaliert werden, er habe dan seine 3. probpredig verricht; wann er alfsdann richter und rath und ainer gesambten burgerschaft gefellig, soll er instaliert werden“; vgl. auch Grimm IV, 106 (Lutterbach 1500): „Wenne ein núwe kilchherre wúrt, der sol einen dienst oder fünff pfunt gen, e wir ime hulde tuon.“

[3]) Oesterr. Weistümer V, 180 [15] (Mölten): „Ittem, so ain pfarrer aufziecht, so soll man ihm die schlissel nit antworten, noch aufsperren, bis er verspricht, die pfarr bei alten pfarrlichen rechten zu halten; Grimm IV, 442 [1] (Role de la Paroisse de St. Ursanne): „Et estant le curé présenté et approuvé par l'ordinaire iceluy doibt avoir serment aux parrochiens, de bien et debhuement administrer la cure, en touts temps de peste et aultres, lequel serment sera déféré au dit curé par ung homme d'église ayant indulte à cette effect spéciale de son excellence révérendissime (l'évêque de Bâle) ou de son vicaire

vorher ergangene Amtsübertragung durch den kirchlichen Oberen tatsächlich an die Zustimmung der Gemeinde gebunden war, und diese den Pfarrer in Pflicht nahm[1]).

---

général, lequel indulte impétrera par les parrochiens à leurs frais, et semblablement doibvent les parrochiens avoir serment à leur curé. Grimm I, 162 (Hofrecht von Adligenswil): „Vnd waere, das der priester also vnendlich wer, so sol er (der „buwmeister“) von im solich sicherheit naemen, das wir von im an gottes dienst vnuersumet sin.“ Siehe auch die Weistümer S. 16, Note 1 und 3.

[1]) Siehe auch Stutz, Das Münster zu Freiburg S. 28.

II. Abschnitt.

Rechte und Pflichten des Pfarrers.

Erstes Kapitel.

Rechte und Pflichten des Pfarrers in kirchlicher Beziehung.

I. Rechte.

1. Rechte in Bezug auf die Seelsorge.

Entsprechend dem Charakter der Pfarrei als untersten kirchlichen Bezirks für die Verwaltung der Seelsorge ist der Pfarrer als Vorsteher dieses Bezirkes in erster Linie der Seelsorger der Bewohner des betreffenden Territoriums.

Kraft dieser Stellung steht ihm innerhalb seiner Pfarrei die gesamte Seelsorge zu und zwar zu eigenem, ausschliesslichem Recht; er ist, wie das Sendweistum von Olef aus dem Jahr 1546 zutreffend sagt, der Pabst und Bischof seiner Pfarrgemeinde [1]).

Alle übrigen in der Pfarrei befindlichen Geistlichen erscheinen demgemäss, soweit sie seelsorgerische Funktionen vornehmen, stets nur als seine Gehilfen [2]) bezw. Stellvertreter [3]), die das Recht zur Ausübung der Seelsorge von ihm

---

[1]) Grimm II, 768 (Text oben S. 52, Note 1); vgl. dazu S. 54, Note 1.

[2]) Das Abhängigkeitsverhältnis dieser tritt schon in ihrer Benennung als Gesellen (Grimm IV, 30. 145; österr. Weistümer II, 78 [34]; V, 251 [13] etc.), Gesellpriester (österr. Weistümer I, 26 [45]; V, 148 [6] etc.), Unterherren (österr. Weistümer V, 179 [29]); Helfer (Grimm IV, 30; VI, 276 [17]), Coadjutor (Grimm II, 770) deutlich hervor.

[3]) Vgl. die Ausdrücke „der Kirchherr oder sein Leutpriester“ (oben

ableiten, in seinem Namen und an seiner Statt handeln[1]) und daher auch von ihm nach freiem Belieben ein- und abgesetzt werden[2]).

Zwar kann es neben ihm in der Pfarrei noch Priester mit eigenen Pfründen und eigenen, selbständigen Amtsbefugnissen geben — wie die Frühmesser[3]), Kapläne[4]) u. dgl. —; jedoch beschränken sich die diesen zustehenden Amtsbefugnisse lediglich auf die Vornahme einzelner, durch Stiftung oder Herkommen genau bestimmter, rein gottesdienstlicher Verrichtungen, wie z. B. auf das Lesen der Messe zu gewissen Tageszeiten[5]), oder in bestimmten Kapellen[6]).

S. 27, Note 2), sowie in den österr. Weistümern „Vikar" II, 150[22]; V, 251[12]. 315[25].

[1]) Grimm V, 179[1] (Bernhardzell 1393): „. . . das derselb kilchherr oder lütpriester in der obgenanten kilchen ze B. ie an dem andern sunnentag messe singen oder lesen sont, ald ain ander erber priester an siner statt und von sinen wegen"; VI, 276[17] (Benzenzimmern 1450): „. . . Item ein pfarrer zu Munningen soll auch das volk zu B. nach altem herkommen mit einem helfer versehen, der an statt eines pfarrers wisz ihnen mitzutheilen die heiligen sacrament und was nach christlicher ordnung not und guet seie."

[2]) Das freie Ein- und Absetzungsrecht des Pfarrers ist überall grundsätzlich anerkannt; die Gemeinde verlangt jedoch vielfach — insbesondere in den österr. Weistümern — sowohl bei der Ein- wie Absetzung des Hülfspriesters gehört zu werden; vgl. österr. Weistümer V, 180[11]. 307[10]. 316[25]. 319[24] u. a. a. O. m.

[3]) Grimm IV, 147. 289[17]; VI, 225[17]; österr. Weistümer II, 150[22]; IV, 11[15] ff.

[4]) Grimm I, 445; IV, 341[10]. 384[26]. 569[8]; V, 288. 368[32]; österr. Weistümer IV, 149[26]; V, 306[33]. 316[1] etc.; Hardt, Luxemburger Weistümer S. 135[3].

[5]) Oesterr. Weistümer IV, 11[28] (Glurns): „Item ain ieder friemösser sol dann die früee möss fruee haben, damit ain arbaiter oder ehehalt an ainem morgen zu ainer heiligen möss komben mög, als von alter herkomben ist . . ."; 234[13] (Messe jeden Montag, Mittwoch und Freitag).

[6]) Oesterr. Weistümer V, 316[1] (Kaltern): „. . . oder aber unser genediger herr von Oesterreich mag die selben güter nemen, so die von Rotenburg zu den zwain messen in spital geben und gestiftet haben,

Seelsorgerische Funktionen dürfen sie aber kraft eigenen Rechtes nicht ausüben, sondern nur auf Grund ausdrücklicher Ermächtigung des Pfarrers [1]).

Im übrigen unterstehen auch sie der Aufsicht des Pfarrgeistlichen [2]), zu dessen Unterstützung in der Seelsorge und der Verwaltung des öffentlichen Gottesdienstes sie herangezogen werden können [3]).

Das Recht des Pfarrers auf alleinige Ausübung der Seelsorge ist aber nicht nur gegenüber anderen Geistlichen, sondern auch gegenüber sämtlichen Pfarruntertanen ein ausschliessliches.

Es ist diesen sowohl auf das strengste untersagt, sich in die Seelsorge des Pfarrers einer fremden Pfarrei zu begeben [4]),

---

und mag selber zwen erber kapplan darauf besetzen, die die selben zwo messen verwesen, und auch die güter darumb in nemen und niessent . . ."; vgl. auch Grimm IV, 384 [26]; V, 288. 368 [32].

[1]) Grimm II, 769 (Olef.): „Item wannehr ein fraw auſsgehet vnd geleidt wirt, soll der pastor einen schillingh haben, vnd daſs soll nirgens zugelaſsen werden dan in der mutterkyrchen, eſs werde dan durch den pastor zugelaſsen vnd erlaubet in den capellen zu uergunnen"; vgl. auch S. 71, Note 1.

[2]) Oesterr. Weistümer IV, 234 [13] (Latsch): „Zum andern soll auch ein pfarrherr fleissig achtung geben, damit dass die gestiften frühmessen, so alle montag, mittwoch und freitag fallen, von iezigen und kinftigen frühmessern nach alter stiftung celebrieret und gehalten werden. . . ."

[3]) Oesterr. Weistümer IV, 11 [34] (Glurns): „Item ain ieder friemösser sol mit iedem pfarer helfen singen zu ainer ieden vesper, metten complet, ambt und begröbnussen, das ist von alters herkomben"; Grimm IV, 25.

[4]) Oesterr. Weistümer VIII, 8 [21] (Markgraf-Neusiedel): „das sich kainer hie seiner rechten pfahr eissern oder entschlagen solt sonder dieselb zu rechter zeit besuechen . . .". Vgl. auch österr. Weistümer VI, 499 [3] (Millstatt): „So ausserhalb der pfarr hochzeit dingen, sollen ehe und zuvor vom herrn pfarrer erlaubnuſs haben"; VIII, 602 [23]; Grimm II, 263. 770; IV, 443 [8]; Hardt, Luxemburger Weistümer S. 116 [6] (Sehnerweistum von Betzdorf); S. 136 [9] (Senderweistum von Brandenburg) und S. 532 [5] (Mettendorfer Sehnerweistum).

als auch zur Pflicht gemacht, selbst innerhalb der Pfarrei die Sakramente und priesterlichen Segnungen nur von dem Pfarrer in der Pfarrkirche zu empfangen [1]).

Von der Aufzählung der einzelnen, dem Pfarrer kraft seines Seelsorgeramtes zustehenden Rechte glaube ich, um Wiederholungen zu vermeiden, an dieser Stelle Umgang nehmen zu können, da dieselben im grossen und ganzen identisch sind mit den später zu behandelnden Pflichten [2]).

Nur sein Verhältnis zur Kirchen- und Sittenzucht [3]) mag hier noch in Kürze gestreift werden.

Als Seelsorger der Gemeinde hatte der Pfarrer das Recht, in kirchlicher oder sittlicher Hinsicht fehlende Gemeindeglieder zu mahnen, zu warnen und zurechtzuweisen [4]).

Als Verwalter des Busssakramentes konnte er ferner wegen geheimer Vergehen in der Beicht auch kirchliche Strafen verhängen [5]).

Im übrigen stand aber die Gerichtsbarkeit über sittliche wie kirchliche Vergehen innerhalb der Pfarrei (die Kirchen- und Sittenzucht) der Gemeinde zu [6]), welche dieselbe entweder im Sendgericht [7]) oder gelegentlich der alljährlich wieder-

---

[1]) cf. Grimm II, 769 (oben S. 72, Note 1): Jenes Gebot bezw. Verbot ist dort allerdings nur bezüglich der Beicht und der Aussegnung der Wöchnerinnen ausdrücklich aufgestellt. Es kann jedoch keinem Zweifel unterliegen, dass dasselbe auch für den Empfang der Sakramente galt (cf. oben S. 21 f. und die Weistümer S. 72, Note 4).

[2]) Siehe unten S. 78.

[3]) Vgl. hierüber auch Hinschius II, 295 ff. sowie Eichmann, Der Recursus ab abusu S. 110.

[4]) Grimm IV, 442 [3], österr. Weistümer V, 599 [46].

[5]) Grimm I, 507 (Seligenstädter Sendweistum 1435): „. . . werde dann dem ertzpriester (im Sendgericht) icht was vorbracht odir geruget von firbrüchen wegen, dasselb mog er (der Pfarrer) strafen in der bichte“ vgl. auch Hinschius II, 295.

[6]) Siehe oben S. 12 ff.

[7]) Grimm I, 504; II, 360. 455. 768; III, 774; IV, 613 [4], vgl. hierzu Hinschius V. 425 ff.

kehrenden Gemeindeversammlungen [1]) ausübte oder durch besondere Kirchenrichter [2]) ausüben liess.

Der Pfarrer war hiebei nur in so weit beteiligt, als er stets Beisitzer [3]), vielfach sogar der Vorsitzende [4]) des Sendgerichts war, den Kirchenrichter zu ernennen [5]) oder die von jenen ausgesprochenen Strafen zu vollstrecken hatte [6]).

2. Rechte bei Anstellung der niederen Kirchendiener.

Für die Besorgung der niederen Kirchendienste bestand im Mittelalter ein besonderes Amt, nämlich das des Messners [7]).

Nach dem Ursprung [8]) sowohl wie den damit verbundenen Obliegenheiten [9]) war dasselbe ein Kirchenamt [10]).

---

[1]) Grimm I, 352 [34]. 417. 846; IV, 442.

[2]) Grimm IV, 380 [8] (Kirchenrecht von Escholzmatt 1500): „Aber ist recht, daz ein kilchherr hat ein kilchenrichter zu setzen, vnd der richtet vber alle ding, die hienach geschriben stand etc.“.

[3]) Vgl. z. B. Grimm I, 507 (Seligenstädter Sendweistum 1435): „Item, als uns pherner an uns sintscheffen gefordert hat, yme ruge zu tun von firbrechen wegen, und hat uns unser eyde gemanet, da sint wir komen zu Aschaffenburg vor die scheffin ... die han uns gewiset ..., das wir dem pherner kein ruge sullen tun ..., denn wenn man den sint haltet ... so sitze ein pherner daby“. (Hier ist zugleich auch zum Ausdruck gebracht, dass da, wo die Zuständigkeit des Sendgerichts begründet ist, die Strafgewalt des Pfarrers ausgeschlossen ist); III, 774.

[4]) Grimm II, 361. 618. 768; III, 774; VI, 64 [7]; Hinschius V, 435.

[5]) Grimm IV, 380 [8].

[6]) Grimm II, 768.

[7]) Grimm I, 188. 374. 419. 445; III, 615; VI, 277 [6] auch Sigrist (Grimm I, 163. 166. 705; IV, 380 [5]; V, 103 [11]. 411 [n.] 435 [11]. 455. 460. 482 [25]. 490 [14]); Glockner (I, 165. 447. 528; II, 424; III, 303 etc.); Kirchwart (IV, 16 [28]; V, 413 [12]. 507 [15]; VI, 408 [26] etc.) und Küster (Grimm II, 455; IV, 190) genannt. (Siehe auch Schäfer, Zur Entwickelung von Namen und Beruf des Küsters, Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein 1902. Bd. LXXIV, 163 ff. und Stutz in den Gött. Gel. Anzeigen 1904 Nr. 1, S. 4, Note 1).

[8]) Vgl. Hinschius II, 103 und 364 [5] (I, 4).

[9]) Die Obliegenheiten des Messners bestanden darin, den Pfarrer bei Abhaltung des Gottesdienstes zu unterstützen (Grimm IV, 578 [2];

Mit Rücksicht darauf hätte die Besetzung desselben durch die kirchlichen Organe, also den Pfarrer, erfolgen sollen.

Nach den Weistümern stand jedoch dieses Recht ausschliesslich der Gemeinde [1]) bezw. dem Grundherrn [2]) zu.

Dem Pfarrer war nur vielfach ein Mitwirkungsrecht eingeräumt, sei es, dass die Besetzung gemeinschaftlich durch Gemeinde und Pfarrer [3]) bezw. Gemeinde, Grundherrn und Pfarrer [4]) erfolgte, sei es, dass die Besetzung zwar durch die Gemeinde allein erfolgte, der Pfarrer aber eine ihm missliebige Persönlichkeit zurückweisen konnte [5]).

3. Rechte des Pfarrers bei der Verwaltung des Kirchenvermögens [6]).

Die Verwaltung des Kirchenvermögens [7]) war bis in das XIII. Jahrhundert [8]) hinein ein ausschliessliches Recht der Kirche

---

VI, 482 [26]), das Heiligtum (Grimm IV, 190), den Kirchenschatz (Grimm I, 163) zu hüten, die Paramente zu verwahren (Grimm VI, 409 [32]), für das zum Gebrauch des Gottesdienstes erforderliche Oel und Wachs zu sorgen (Grimm V, 587 [15]), das Glockengeläute zu besorgen (Grimm IV, 16. 28. 55. 76. 145. 150. 230; V, 413. 587 [15] etc.) u. dgl. m. Vgl. auch Hinschius III, 322 und Mone in der Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins 1851, II, 131.

[10]) Hinschius I, 364 [5]; III, 322. Auf seine Eigenschaft als Kirchendiener mag auch der Umstand zurückzuführen sein, dass er in mehreren Gemeinden abgabenfrei war (Grimm I, 528; II, 822; IV, 144; V, 244 [4]).

[1]) Grimm I, 163. 166. 419; II, 424. 470. 634; IV, 570 [6]; österr. Weistümer V, 148 [45]. 182 [21]. 202 [4]. 314 [10]; VI, 240 [10]. 293 [12]; VIII, 999 [26]. Siehe auch Zeitschr. f. deutsches Recht 1857, Bd. XVII, 135.

[2]) Grimm I, 188. 442. 445. 447; III, 559; IV, 57. 78. 144. 190; V, 435 [11]. 553 [23]; Maurer, Dorfverfassung II, 453. 464; cf. auch Stutz, Das habsburgische Urbar S. 233.

[3]) Grimm I, 163; II, 165. 424; V, 573 [8]; VI, 277 [6]; österr. Weistümer IV, 234 [27]; V, 251 [9]; VIII, 232 [9].

[4]) Grimm V, 455 [7]. 482 [25].

[5]) Grimm II, 165.

[6]) Für die Verhältnisse in den Kolonisationslanden vgl. v. Brünneck, Beiträge zur Geschichte des Kirchenrechts in den deutschen Kolonisationslanden Heft II zur Geschichte des märkischen Provinzialkirchenrechts S. 79 ff., die Verwaltung des Pfarr- und Kirchenguts.

und wurde in den ersten Jahrhunderten [1]), wo das gesamte Kirchenvermögen noch eine einheitliche Masse bildete, vom Bischof [2]) bezw. seinem Oekonomen [3]), später aber, ungefähr seit dem VI. Jahrhundert [4]), nachdem die einzelnen Kirchen in vermögensrechtlicher Hinsicht selbständig geworden waren, von den an den betreffenden Kirchen angestellten Geistlichen ausgeübt.

Seit dem XIII. Jahrhundert finden sich, insbesondere in den Städten, neben dem Pfarrer auch Laien als Vertreter der betreffenden Pfarrgemeinde an der Verwaltung des Kirchenvermögens beteiligt [5]).

In den folgenden Jahrhunderten trat der Pfarrer als Verwalter des Kirchenvermögens immer mehr in den Hintergrund.

Nach den Weistümern war die Verwaltung des Vermögens der Pfarrkirche überall dem Pfarrer entzogen und stets be-

---

[7]) Unter Kirchenvermögen ist im folgenden nur das Fabrikgut zu verstehen, da die Verwaltung der „bona beneficii“ (Pfarrpfründe) dem Pfarrer kraft seines Rechts als Nutzniesser zustand; vgl. v. Brünneck, Beiträge II, 94 u. 97.

[8]) Hauck IV, 51 [3].

[1]) Vgl. hierzu Stutz, Geschichte des kirchl. Benefizialwesens S. 1 ff.

[2]) Stutz, Benefizialwesen S. 1 ff. 44.

[3]) Friedberg S. 573.

[4]) Loening II, 635; Stutz, Benefizialwesen S. 47. 71 ff.

[5]) Hauck, Kirchengeschichte IV, 51 ff.; vgl. auch v. Brünneck, Beiträge II, 94 ff. In den Gebieten des germanischen Rechts, insbesondere im Frankenreiche war die oben dargestellte Entwickelung eine umgekehrte. Hier war der Grundherr anfänglich als Eigentümer der auf seinem Grund und Boden von ihm errichteten Eigenkirche zugleich auch Eigentümer des dazu gehörigen Vermögens; ihm, und nicht der Kirche stand daher auch die Verwaltung des betr. Kirchenguts zu; Stutz a. a. O. S. 137. Im Laufe der Zeit trat hierin insofern eine Aenderung zu Gunsten der Kirche ein, als der Grundherr das Eigentum an seiner Eigenkirche und dem dazu gehörigen Vermögen verlor, und die Verwaltung der letzteren eigenen, allerdings von ihm eingesetzten Organen übertragen wurde (Grimm IV, 319 [61]; V, 643 [14]; VI, 408 [26]. 618).

sonderen Organen, den Kirchmeiern [1]), Kirchenmeistern [2]), Heiligenpflegern [3]), Kirchengeschworenen [4]), Kirchpröbsten [5]), Zechmeistern [6]) und Zechpröbsten [7]) anvertraut [8]).

Diese Personen galten aber nicht als Beamte der Kirche, sondern der Gemeinde bezw. des Grundherrn und wurden daher auch nicht vom Pfarrer, sondern von der Gemeinde [9]) oder dem Grundherrn [10]) ein- und abgesetzt, denen sie auch bei Antritt ihres Amtes den Eid [11]) zu leisten und bei Beendigung desselben — meistens nach Ablauf eines Jahres [12]) — Rechenschaft zu legen hatten [13]).

---

1) Kirchmeier: Grimm IV, 24. 57. 379 [3]; VI, 408 [26].

2) Kirchenmeister: Grimm I, 621. 830; II, 147. 463; IV, 568 [7]. 763 [8]; VI, 618. 684.

3) Heiligenpfleger: Grimm IV, 526 [9]; V, 355 [12] (Kirchenpfleger: IV, 319 [61]).

4) Kirchengeschworene: Grimm III, 110; IV, 612, V, 643 [14].

5) Kirchprobst: Oesterr. Weist. II, 122 [14]; III, 341 [8]; IV, 51 [32]; V, 148 [13].

6) Zechmeister: Oesterr. Weistümer V, 606 [22].

7) Zechprobst: Oesterr. Weistümer VI, 455 [16]; VIII, 760 [1] (vgl. auch Kirchenmombar: Grimm II, 771).

8) Wie aus obigen Noten zweifellos hervorgeht, ist die von v. Brünneck in H. II seiner Beiträge S. 79|80 ff. ganz allgemein aufgestellte Behauptung, dass während des Mittelalters die Beteiligung der Parochianen an der kirchlichen Vermögensverwaltung auf die Städte beschränkt blieb und in den Dörfern überhaupt nicht oder doch höchstens in einzelnen seltenen Fällen Eingang gefunden habe, nicht richtig.

9) Grimm IV, 24. 526; österr. Weistümer V, 606 [22]. Die Mitwirkung der Gemeinden als solche ist im XV. und XVI. Jahrhundert noch sehr gering. Im Vordergrund steht, dem Charakter der damaligen Gemeinden entsprechend, das Recht des Grundherrn (vgl. Note 11 u. 13).

10) Grimm I, 621. 830; VI, 618; vgl. auch Note 11 u. 13.

11) Dem Grundherrn: Grimm IV, 57; V, 355 [12]; VI, 408 [26]. Der Gemeinde: österr. Weistümer VI, 455 [19]. Der Gemeinde und dem Pfarrer gemeinschaftlich: österr. Weistümer IV, 51 [32]. 148 [45]; V, 606 [23]; Grimm IV, 526 [9].

12) Grimm IV, 319 [16]; V, 355 [12]. 643 [14].

13) Dem Grundherrn: Grimm IV, 319 [61]; V, 355 [12]. 643 [14]; VI, 408 [26]. 618; österr. Weistümer II, 17 [16]; Wasserschleben S. 260 [10]; Der Gemeinde: Grimm IV, 526 [9]; österr. Weistümer II, 16 [34]; V, 314 [4]. 542 [16].

Der Pfarrer war nur noch in so weit bei der Verwaltung des Kirchenvermögens beteiligt, als die Rechenschaftslegung in seiner Anwesenheit zu erfolgen hatte[1]).

II. Pflichten.

Unter den dem Pfarrer als Seelsorger der Gemeinde obliegenden Pflichten sind insbesondere folgende ausdrücklich hervorgehoben:

1. Die Abhaltung des öffentlichen Gemeindegottesdienstes. Hierher gehört vor allem die Darbringung des Messopfers an den Sonn- und Feiertagen[2]), dann aber auch die Leitung der Gemeindeflurprozessionen[3]).

---

[1]) Grimm IV, 57; österr. Weistümer V, 150 [44]; VI, 202 [30]. 355 [26]; VIII, 760 [1]; vgl. auch Hardt S. 533 [15] (Mettendorfer Sehnerweistum), wo zur Veräusserung von „Kirchengüter“ die Zustimmung des Pfarrers erforderlich ist.

[2]) Grimm II, 262 (Weistum zu Eschweiler 1401): „Zum ersten soll ein jeder kyrcher, . . ., die kirch E. zu allen hochzeitlichen tagen bedienen vnd versehen mit mifslesen, singen, predigen vnd tauffen zu ewigen tagen“; IV, 763 [8]; V, 179 [1]. 607 [4]; österr. Weistümer V, 146 [2] (Marlinger pfarr dorfbuech 1600), 170 [33]; Hardt, Lux. Weistümer S. 135 (Senderweistum zu Brandenburg 1588).

Feiertage waren ausser den vielen Frauentagen an manchen Orten auch die Apostel- und Evangelistentage (Grimm IV, 763 [8]); Hardt S. 135 (Senderweistum zu Brandenburg); österr. Weistümer V, 146 [3]. 179 [33]. Siehe auch Klingner II, 101 [8] (Tschernowitzer Rüge 1555).

An diesen Tagen musste meistens ein Amt abgehalten werden (Grimm II, 262; IV, 763 [8]; V, 179 [1] und Hardt S. 135, Senderweistum zu Brandenburg).

Vielfach musste auch an dem Tage, an dem das „Ding“ stattfand, von dem Pfarrer die Messe gelesen werden (Grimm I, 705; II, 158; IV, 623. 625 [3]).

Ob auch an den übrigen Werktagen die Messe zu lesen war (Grimm III, 815), geht aus den Weistümern nicht zweifellos hervor; überall scheint dies nicht notwendig gewesen zu sein, vgl. Grimm IV, 763 [8] (dreimal in der Woche).

[3]) Oesterr. Weistümer IV, 128 [27] (Taufers XVI. Jahrhundert): „Bei solchem kreizgang soll der herr pfarrer selbsten beiwonen . . .“ II, 15 [19]; IV, 185 [15]; V, 179 [40].

2. Die Predigt an den Sonn- und Feiertagen[1]).

3. Die Spendung der Sakramente[2]), insbesondere der Taufe[3]) und Busse[4]).

4. Des weiteren hatte er den Pfarrangehörigen in allen Lebenslagen mit den Segnungen der Kirche zur Seite zu stehen[5]).

Nach dieser Richtung ist hauptsächlich betont die Pflicht, die Wöchnerinnen auszusegnen[6]), den Kranken das Viaticum zu bringen[7]), den Sterbenden im Todeskampfe[8]) tröstend bei-

---

[1]) Grimm II, 262 (Weistum von Eschweiler, vgl. S. 78, Note 2); II, 448 (Weistum von Urmersbach 1574): „Zum ersten sollen sie einen dahe finden, der daſs wort gottes verkündige . . .“; II, 770 (Weistum zu Olef 1546, Text oben S. 9, Note 7), ferner ebenda 771: „Item alle sontagh vnd heyligstag soll der pastor das wort gottes mit allem fleiſs vnd nach allem seinem vermugen verkundigen vnd predigen“ und ebenda weiter unten: „Item der pastor soll des sontags zu Gemund das wort gottes verkundigen.“

[2]) Grimm V, 607[4] (Herxheim am Sande): „. . . ein pferrer, der soll der gemein thon ein genügen am sontage und gebanten tagen und mit den sacramenten, als recht ist“.

[3]) Grimm III, 776 (Sendweistum zu Boppard 1412): „Item fragiten die vurgenannten herren, wer eyn pharner sy der pharkirchen zu B. vnd dem folcke sulle gereitschaft dune myt deiffen, mit bereichten vnd von andern sachen, der noit von der heiliger kirchen ist?“ III, 815 (Weistum zu Dünchenheim 1521): „Forters weisen wir“ (dass der Priester immer auf dem Widem zu finden sei) „wan man seiner vonnötten hat leut zu berichten, kinder zu tauffen, frauen auszusegnen vnd zu allen christlichen sachen, darzu sein von nöten ist“; II, 262 (Text oben S. 78, Note 2); II, 769.

[4]) II, 769 (Sendweistum zu Olef): „Es soll ein jedes kyrspels kyndt, der zum heiligen sacrament zu osteren gehet, bei seinem pastor bichten“; vgl. auch III, 776 u. 815 (Text oben Note 3).

[5]) Grimm II, 769; III, 776 (oben Note 3); III, 815 (Weistum zu Dünchenstein 1521): „Vnd in die kirch seye sie (die Aebtissin zu Stuben) schuldig einen priester, der soll sein gott löblich vnd den nachbarn behulfflich“; vgl. auch oben Note 3.

[6]) Grimm III, 815 (cf. oben Note 3); II, 769.

[7]) Grimm IV, 300[7] (Altstetten 1429): „vnd were das ein mentsch krank läge, das er des heiligen sacramentes vnd der heilikeit notdurfftig were, so mag der priester ze A. riten vntz an den sâmen an die stapffen . . .“; II, 769/71.

[8]) Grimm II, 771 (Sendweistum zu Olef): „Item es sollen der

zustehen, sowie die Exequien in althergebrachter Weise abzuhalten [1]).

Seinen Pflichten muss er mit grösster Sorgfalt nachkommen [2]); er muss, damit die Seelsorge keinen Schaden erleide, für genügende Hilfspriester sorgen [3]), Tag und Nacht, früh und spät in seiner Wohnung anzutreffen sein [4]) und darf sich von seiner Pfarrei nur dann entfernen, wenn er für einen Stellvertreter gesorgt hat [5]).

Zweites Kapitel.

Rechte und Pflichten in wirtschaftlicher Beziehung.

I. Rechte.

Nach den Weistümern bestand das für den Unterhalt des Pfarrgeistlichen bestimmte feste Vermögen stets aus einer bald

pastor vnd offerman zu aller zeit willigh vnd bereit sein zu uolgen mit den heil. sacramenten einem jederen gehorsamen Christenmenschen in notten seiner krankheiten vnd zu ermanen vnd vurgeben den todt vnd leiden Christi."

[1]) Grimm IV, 444 [10] (Role de la Paroisse de St. Ursanne): „Et seront tenus les curés et vicare célébrer le sacrifice de la messe pour chasque trépassé trois fois, pour les obséques le premier, septième et trentième ..."; österr. Weistümer IV, 10 [30]. 160 [30] etc.

[2]) Oesterr. Weistümer IV, 235 [31] (Latsch.): „Zum siebenten und beschluss wellen wir, dass alle jahrtägfest, feiertäg, sonntäg und die fastenzeit mit den gottesdiensten, predigen, auch allen christlichen ceremonien fleissig sollen verricht werden, damit die ehre gottes berucht, das volk zum guten vermahnt und endlich der willen der fundatoren oder stifter vollzogen werde."

[3]) Grimm II, 770 (den Text siehe oben S. 79, Note 1); IV, 30. 145; VI, 276 [7]; österr. Weistümer V, 251 [11]. 306 [35]; VII, 356 [7]; VIII, 453 [4 ff.] (Stockerau 1590: Der Pfarrer soll deutsche Hülfspriester halten), 459 [36] etc.

[4]) Grimm III, 815 (Weistum zu Dünchenheim 1521): „Forters weisen wir, dafs der priester soll haben einen wiedemhob, darauf soll man inen suchen vnd finden thag vnd nacht, frue vnd spat, wan man seiner vonnötten hat ..."; IV, 105. 145. 441 [17]; österr. Weistümer IV, 235 [11].

[5]) Oesterr. Weistümer IV, 11 [1] (Glurns): „Item, wann ain pfahrer etwo hinreiten will, so soll er nindert hinreiten, er hab dann ainen andern an sein statt, damit niemant verkürzt wurd."

grösseren, bald geringeren Anzahl von Grundstücken, den Widemgütern[1]), welche von jenem, dem naturalwirtschaftlichen Charakter der Zeit entsprechend grösstenteils selbst bewirtschaftet wurden.

Auf diesen Umstand sind denn auch die zahlreichen wirtschaftlichen Rechte zurückzuführen, welche dem Pfarrer nach unseren Quellen innerhalb der Gemeinde zukamen.

1. Den weitesten Spielraum nahmen unter diesen Rechten diejenigen ein, die ihm bezüglich der Benutzung des Gemeindelandes, der Mark, der Almende, zustanden[2]).

Der Umfang derselben war aber keineswegs in allen Gemeinden derselbe.

Im allgemeinen war der Pfarrer nicht schlechter gestellt wie die eigentlichen Markgenossen; er hatte dieselbe Holzberechtigung[3]), dasselbe Mast- und Weiderecht[4]) wie jene, und zwar in den freien Marken in seiner Eigenschaft als Märker[5]) und in den übrigen, den grundherrlichen Marken, auf Grund alten Herkommens bezw. auf Grund ausdrücklichen Zugeständnisses[6]) seitens des Grundherrn und der Genossenschaft[7]).

In einer Reihe von Gemeinden — und zwar ohne Rücksicht auf ihren Charakter — waren ihm ausser den sonst gleichen Rechten einige ganz bedeutende Vorrechte gegenüber den übrigen Nutzungsberechtigten eingeräumt.

---

[1]) Vgl. unten S. 91 ff.

[2]) Vgl. Maurer, Dorfverfassung I, 226 ff. und v. Brünneck II, 91. (Siehe auch Grimm II, 769 und österr. Weistümer VII, 356[3]; VIII, 1063[10] = Fischereirecht; ferner Grimm II, 769; III, 491; österr. Weistümer VIII, 1063[26] = Jagdrecht.)

[3]) Hardt, Luxemburger Weistümer S. 373 Nr. 23, S. 401 Nr. 22 und S. 533 Nr. 12; Grimm II, 252; V, 374[18]. 661[7] und Wigand, Wetzlar'sche Beiträge III, 69[7] (oben S. 38, Note 2). Nur in einem Weistum (österr. Weistümer II, 215[13]) ist dem Pfarrer dieses Recht ausdrücklich abgesprochen.

[4]) Siehe die Weistümer S. 38, Note 2 und S. 87, Note 1.

[5]) S. 39 ff.

[6]) S. 38, Note 2.

[7]) Vgl. hierzu auch v. Brünneck, Beiträge II, 91.

Diese bezogen sich der Beschaffenheit der Almende entsprechend hauptsächlich auf die Ausübung des Weiderechts.

Um Streitigkeiten unter den Genossen vorzubeugen und eine rationelle Ausnützung der Weideflächen zu ermöglichen und zu sichern, bestand von alten Zeiten her die zwingende Vorschrift, dass das gesamte Vieh eines Dorfes nur in einer Herde unter Aufsicht des von der Gemeinde angestellten und besoldeten Hirten weiden dürfe [1]).

Eine Ausnahme hiervon wurde nur zu Gunsten einzelner besonders hervorragender Persönlichkeiten gemacht.

Zu diesen scheint in einigen Gemeinden ausser dem Grundherrn auch der Pfarrer gehört zu haben.

So war ihm zum Beispiel in der „Altenhaslauer Mark" die Vergünstigung eingeräumt, seine Herde unter einem eigenen Hirten [2]) weiden zu lassen.

Hiermit war, wie in dem betreffenden Weistum ausdrücklich betont ist, nicht auch das Recht auf einen „eigenen Trieb" verbunden [3]), sondern er musste seine Herde an demselben Platz weiden lassen, an dem auch die Gemeindeherde weidete. Der ihm durch jenes Recht gewährte Vorteil bestand somit lediglich darin, dass seine Tiere einer besonderen Aufsicht und Führung unterstellt waren.

In einigen wenigen Gemeinden hatte er aber auch das weitergehende Recht auf eine „eigene Schäferei", einen „eigenen Trieb" [4]), das heisst die Befugnis, seine Herde, deren Grösse

---

[1]) Maurer, Markenverfassung S. 143.

[2]) Grimm III, 413. 418 [24] (Weisung des Gerichts Altenhaslau 1461): „Darnach weist man einem gesefsenen pastor einen eigenen hirten zu haben, das ist keine schäfferey . . ."

[3]) Grimm III, 418 [24].

[4]) Grimm III, 463 [10] (Weistum der Carber Mark 1499): „In der mark soll keine schäferei sein, aufser zu Carben und Kaichen: es mag aber ein pastor zu Kleincarben auch eyn scheferey haben, doch also das er dieselbigen schaf alle nacht mit thoren und nagel beschliefsen soll" (vgl. hierzu auch die Note 1 S. 463; ferner V, 303 [10] und 305 [9]);

allerdings meistens genau festgesetzt war [1]), unter einem eigenen Hirten an einer von dem Treibgebiet der Gemeindeherde verschiedenen Stelle weiden zu lassen [2]).

2. Ausser diesen auf die Benutzung der Almende sich beziehenden Rechte waren dem Pfarrer noch öfters für die Bewirtschaftung seiner Pfarrgüter besondere Vergünstigungen gewährt.

In dieser Richtung sind insbesondere zu erwähnen:

a) Das Recht auf Vorschneid in der Ernte [3]).

Im Mittelalter unterstand die Getreideernte — ähnlich wie heute noch die Traubenlese — der Regelung der Gemeinde und zwar in der Weise, dass deren Beginn von dieser und mit der Wirkung festgesetzt wurde, dass vorher niemand Frucht heimführen durfte [4]). Nach den Weistümern war neben dem Grundherrn auch dem Pfarrer mancherorts die Befugnis zugestanden, sein Getreide einige Tage vor den übrigen Dorfbewohnern zu schneiden und heimzuführen.

b) Die Vergünstigung, dass die anderen Nachbarn die zur Einbringung der Ernte erforderlichen Arbeiter erst dann

---

Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheines 1883. Bd. XXXVI, 278 [43]; Loersch S. 227 [8] (siehe hierzu S. 226 [6]).

[1]) Grimm III, 463 [10], Note 1 (200 Stück); V, 305 [9] (400 Stück); Loersch S. 227 [8] (300 Stück).

[2]) Grimm II, 683, Abs. VII, 305 [9].

[3]) Grimm III, 697 [34] (Panteiding zu Patzmannsdorf 1460): „Item sew ruegent vnd meldent, wann sew in dem ädëm (in den erndten) wellent infüeren, so sol dye gmain mit ainander ainnig sein, so sol der pharrer vnd der richter dew gmain begrüessen, das sy sew ainen tag vor lassen faren". Oesterr. Weistümer VIII, 111 [6] (Zistersdorf XV. Jahrhundert): „Item, der pfarrer mag albeg im jare wann er will in di aw farn." Vgl. auch Chlumecky, Einige Dorfweistümer aus Mähren, im Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen, 1857 Bd. XVII, S. 56 Nr. 17.

[4]) Der Grund dieses Verbotes wird wohl — wenigstens im Mittelalter — in dem Zehntrecht des Grundherrn bezw. der Kirche und vor allem in dem durch die Gemengelage geforderten Flurzwang zu suchen sein.

anwerben durften, wenn der Pfarrer seinen Bedarf an solchen gedeckt hatte [1]).

c) Die Befugnis, sein Getreide zuerst und vor allen anderen Dorfinsassen in der Bannmühle mahlen zu dürfen [2]).

3. Ausser und neben den unter Ziffer 2 und 3 aufgeführten Rechten war der Pfarrer noch im Besitze einer Reihe von Bevorzugungen, die sich zwar im Unterschied von den oben genannten als Ausfluss der der Kirche und ihren Dienern zustehenden privilegia immunitatis [3]) darstellen, jedoch infolge ihres wirtschaftlichen Charakters an dieser Stelle kurz erwähnt werden sollen, nämlich das Recht, eine eigene Badstube [4]) und einen eigenen Backofen [5]) zu haben [6]).

---

[1]) Oesterr. Weistümer VIII, 723 [27] (Rechte des Marktes Zebing): „Item, es soll niemant hie arbeiter gewinnen als lang biſs des von Walsee weingarten mit arbeit werden aufsgericht und das zue ieglicher arbeit, und darnach des pfarrers, darnach die burger und dann die weinzierl."

[2]) Grimm III, 627 (Schönfelder Ehhaftsrecht): „auch sollen die zu Sch. zu Hagenacker malen in der mül, . . ., und alsbald sie in die mül kommen, so soll ihnen der müller aufschütten und malen vor allermänniglich, ausgenommen vor einem pfarrer etc."; Hardt, S. 86 [11]. 98 [31].

[3]) Kaltenbaeck I, 487 [3] (Marckthayding zu Neunkirchen): „Es wird auch gemelt, daſs der Pfarrer zu N. einen freyen Böcken und einen Fleischhacker auf seinen Gründen haben mag, dann unser Frauen Kirchen daselbst also befreyt ist."

[4]) Oesterr. Weistümer VIII, 233 [30] (Freiheiten und Rechte des Marktes Raabs 1533): „soll im Oberndorff hie zu Rabtz kain badstuben sein, ausgenommen im pfarrhoff und zehethoff, doch sollen sie ausser irs gesints darinnen niemands baden lassen". Vgl. hierzu Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins 1851, Bd. II, 259.

[5]) Oesterr. Weistümer VIII, 700 [25] (Mühlbach 1586): „Es sollen auch nicht mehr alſs drei pachöffen sein, in dem pfarrhoff ainer, in der müll ainer und mitten in dem dorf ainer"; Kaltenbaeck I, 487 [3] (Text oben Note 3).

[6]) Hierher gehört auch die Befugnis des Pfarrers, in seinem Pfarrhof zu jeder Zeit und das ganze Jahr über ohne Rücksicht auf das Bannrecht des Grundherrn Wein ausschenken zu dürfen; vgl. österr. Weistümer

Diese Rechte waren im Mittelalter Bannrechte und standen als solche dem Grundherrn zu, so dass innerhalb der Mark andere derartige Gewerbelokale nicht errichtet werden durften, vielmehr sämtliche Bewohner des betreffenden Bezirks jene gegen Entgelt benutzen mussten.

Im Interesse der Grundherren war jedoch die Benutzung dieser vom Pfarrer getroffenen Einrichtungen öfters auf ihn und sein Gesinde bezw. seine Holden beschränkt[1]).

II. Pflichten.

Wie wir oben[2]) gesehen haben, war der Pfarrer den Grundherren wie dem Staat gegenüber grundsätzlich von jeglichen Abgaben und Leistung von Diensten befreit.

Anders war sein Verhältnis zur Gemeinde.

Gegenüber dieser finden wir ihn — und zwar keineswegs vereinzelt — nicht nur gleich den übrigen Dorfbewohnern zur Tragung der Gemeindelasten herangezogen[3]), sondern darüber hinaus noch mit besonderen, mit ausserordentlichen Pflichten beschwert.

VIII, 109 [8] (Gerechtigkeit und Banntaiding der Pfarre zu Zistersdorf 1500). „Item, es hat auch dew widen und der pfarrer zwai leutheüser, das ain ist auf der herschaft güt und dienet dem pfarrer 3 β ϑ, das ander ist auf der widen güt und dienet dem pfarrer 3 β, 2 hünër; und ist ain freis schenkhaus, und mag über jar schenken wann und er will, man schenk panwein oder nicht. er mag auch wein chaufen wo und er will ân menickleichs irrung“; österr. Weistümer VII, 369 [27]. 586 [37]. 1002 [20]; Hardt, S. 86 [11]. Vgl. hierzu auch den Aufsatz über den „Weinbau im XIV.—XVI. Jahrhundert“ in der Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins 1852, Bd. III, 267.

[1]) Oesterr. Weistümer VIII, 233 [30] (oben S. 84, Note 4); vgl. auch VII, 586 [37] (Perchtholdsdorf): „. . . doch also das dieselben (Pfarrer etc.) nicht zu viel wein ausschenken, damit die burger ihr wein auch schenken mügen, alles ohn gefahr“; Grimm III, 599; Hardt S. 442 [8].

[2]) S. 29 ff.

[3]) Vgl. hierzu die sehr bemerkenswerten Ausführungen bei v. Brünneck, Beiträge II, 91 ff.

1. Die Pflicht zur Tragung der Gemeindelasten war, wie der Anspruch auf Genuss der Gemeinderechte, Ausfluss der Gemeindemitgliedschaft [1]).

In denjenigen Gemeinden, denen der Pfarrer selbst als Mitglied angehörte, wo er selbst vollberechtigter Märker [2]) war, war er daher prinzipiell in demselben Umfang zur Tragung der Gemeindelasten verpflichtet wie jeder andere Mitmärker, so dass die Befreiung von diesen nur auf einem ihm von der Gemeinde verliehenen Privileg beruhen konnte.

Wie nun seine tatsächliche Stellung in diesen Gemeinden war, ob er sämtliche oder nur einzelne Lasten zu tragen hatte, oder ob er gänzlich von denselben befreit war, lässt sich aus den betreffenden Weistümern nicht feststellen.

Jedoch legt der Umstand, dass ihm nirgends eine Ausnahmestellung ausdrücklich eingeräumt ist, die Folgerung nahe, dass er entsprechend den gleichen Rechten auch die gleichen Pflichten hatte. Hiefür spricht auch, dass er, wie aus dem Weistum von Unterlangkampfen [3]) hervorgeht, grundsätzlich zur Uebernahme des Dorfmeisteramtes, das damals nicht als Ehrenamt, sondern als eine Gemeindelast [4]) angesehen wurde, verpflichtet war.

In den grundherrlichen Gemeinden dagegen war er als Nichtmärker grundsätzlich von allen Gemeindelasten befreit [5]).

Tatsächlich wurde er jedoch auch hier vielfach zu denselben herangezogen.

Dies war ziemlich allgemein bezüglich derjenigen Lasten der Fall, welche der Gemeinde durch die Benutzung der Almenden erwuchsen.

---

[1]) Maurer, Markenverfassung § 50.

[2]) Siehe oben S. 39 ff.

[3]) Oesterr. Weistümer II, 60 [19] (siehe oben S. 39, Note 4).

[4]) Maurer, Dorfverfassung II, 44; vgl. auch den Wortlaut des zit. Weistums „doch ausserhalb aines herrn pfarrers etc., so damit nit beladen werden sol".

[5]) Siehe oben S. 36 ff.

Zu diesen gehörte in erster Linie die Unterhaltung der Gemeindehirten.

Hiezu musste denn auch der Pfarrer, falls ihm nicht das Recht zustand, einen eigenen Hirten zu halten, regelmässig wie jeder andere Almendeberechtigte den nach der Zahl der ausgetriebenen Tiere sich bemessenden Beitrag leisten [1]).

Vereinzelt war er auch zur Mitwirkung beim Weg- und Brückenbau [2]) verpflichtet.

Wie aber schon aus der geringen Anzahl der betreffenden Weistümer, sowie aus der ausdrücklichen Betonung dieser Pflicht hervorgeht, handelte es sich hier nur um Ausnahmsfälle. Im allgemeinen scheint er sowohl von dieser wie den

---

[1]) Grimm VI, 44 [15]; österr. Weistümer VIII, 699 [21] (oben S. 38, Note 3). Diese Pflicht ergibt sich auch aus der grossen Anzahl derjenigen Weistümer, nach denen er für eine meistens genau bestimmte Anzahl Tiere wegen der ihm anderweitig obliegenden Verbindlichkeiten (Stellung der Zuchttiere) keinen Hirtenlohn zu entrichten brauchte; vgl. Grimm II, 263 (Weistum zu Eschweiler): „des (für die Haltung des „faselviehes") soll man dem kirchhern V stück rindviehe . . . ledigh zu laſsen"; II, 771; III, 291 (zwei Schweine); III, 569 (für Eber 13 Stück „unverpfründ"); VI, 314 [31] (für Eber „selb drit fri"); österr. Weistümer IV, 159 [38] (für Eber „hirtenlohn frei"); Zeitschr. f. schweiz. Recht 1883, Bd. XXIV, 353 (Twingrecht von Uffikon: Der Pfarrer hat den Wucherstier und den Eber zu halten und ist hierfür vom Hirtenlohn befreit); Hardt, Luxemburger Weistümer S. 373 [22] (Sehnerweistum zu Itzig 1619): der Pfarrer mag haben 4 stück Rindvieh, 8 Schaf und 8 Schwein „frey, los und ledigh alles hirtenlohns . . ."; ebenda S. 533 [11] (Mettendorfer Sehnerweistum): „ein pastor hat macht, an kleinem viehe 32 stück, ahn groberem viehe 4 stück zu halten ohne desfalls einichen hirtenlohn oder kosten zu geben".

[2]) Grimm V, 254 [8] (Heldenberger Mark 1433): „sageten sie . . ., das keine hofe zu H. fri sine solde, dan eins pherners hofe und eins edelmans hofe . . ., und dach so sollen die alle paffen und etellude stuern und helfen machen zu brocken, zu stegen und zu wegen glich andern gemeindern"; II, 156 (Weist. zu Genzingen; Text oben S. 32, Note 1). Oesterr. Weistümer VIII, 232 [16] (Raabs 1533): „sind unser burger und underthanen im markt, so oft besserung der brucken von nöten, schuldig ainen enſsbaum zu fuern, darzu der pfarrer ain ross leihen sol"; III, 213 [34].

anderen in persönlichen Dienstleistungen bestehenden und den Markgenossen als solchen obliegenden Gemeindelasten infolge seines Standes verschont gewesen zu sein, hatte aber andererseits eine Reihe von Verbindlichkeiten der Gemeinde und dem Grundherrn gegenüber zu erfüllen, von denen die übrigen Dorfbewohner befreit waren.

Die wichtigsten dieser ausserordentlichen Lasten waren hauptsächlich folgende:

1. Die Pflicht, der Gemeinde das Zuchtvieh (faselvieh, zielvieh, wuchertiere etc.) zu stellen [1]).

Der Umfang dieser Pflicht war in den einzelnen Gemeinden verschieden; in den einen hatte er sämtliche Wuchertiere, in den anderen nur einen Teil derselben zu halten [2]).

---

[1]) Vgl. hierzu Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins 1852, III, 402.

[2]) Hengst, Stier, Eber und Widder: Grimm IV, 381 [18]; österr. Weistümer IV, 159.

Hengst, Stier und Eber: Grimm IV, 355 [3].

Stier, Eber und Widder: Grimm II, 696; VI, 144 [22].

Stier und Eber: Grimm IV, 279; V, 103 [4]; VI, 157 [5]; österr. Weistümer II, 231 [20]; III, 25 [13]; VIII, 699 [30].

Eber und Widder: Grimm II, 771; IV, 764 [10]; VI, 123 [18].

Stier: Oesterr. Weistümer II, 198 [10]; V, 316 [45]; VIII, 153 [39].

Eber: Grimm II, 437. 528; III, 569; Wigand, Wetzlar'sche Beiträge III, 69 [7].

Widder: Grimm I, 404. 674; II, 272; Hardt, Luxemb. Weistümer S. 128 [14].

In den weitaus meisten Gemeinden lag die Haltung des Zuchtviehes dem Grundherrn ob.

In einigen Gemeinden war diese Last geteilt zwischen dem Grundherrn bezw. dessen Meier und dem Pfarrer; vgl. Grimm I, 463 (W. zu Virnheim 1562): „Der schöff weiset zu recht, dasz der dorfher soll das fasselviehe 2 theyl haltten, der pastor das drittheil. Man weisz wol, wie man die hauffen theilt"; ebenso IV, 528 [2]; I, 398 (je zur Hälfte). 674 (der Meier „sol haben ein phaselrint und einen eber, und der kircherre einen wider"); II, 437 (W. zu Duckweiler): „Item weist man v. gn. junckern ... ein fhuelen zu stellen vnder die pferde, item dem pastoir einen beere"; IV, 372 [11] (der Meier einen Stier und einen Eber, der Pfarrer „ein scheln"); VI, 157 [5] (der Meier und der Pfarrer je einen Stier und

Verschieden und mannigfach sind auch die Gründe, welche in den Weistümern für die Tragung dieser Last durch den Pfarrer angegeben sind.

In den meisten wurde dieselbe als Gegenleistung für den ihm von der Gemeinde gewährten Zehnten [1]) angesehen; in einigen galt sie als Reallast des Widemhofes und musste daher von dem Inhaber desselben, ohne Rücksicht auf die Person getragen werden [2]).

Vereinzelt wurde ihm für das Halten der Zuchttiere eine besondere Entschädigung geleistet und zwar entweder in der Weise, dass ihm von jedem Jungen eine bestimmte Abgabe zu gewähren war [3]), oder dadurch, dass er vom Hirtenlohn ganz oder teilweise befreit war [4]).

2. Die Pflicht, auf dem „Ding" das Amt des Gerichtsschreibers zu versehen [5]).

---

einen Eber); Hardt, Luxemb. Weistümer S. 128 [14]: Der Pastor hat „das geriedt under die schaff" zu stellen, der „hoffmann des herrn" unter die Kühe und Schweine; österr. Weistümer III, 358 [11]: „der widem soll haben einen pharrstier und der mairhof einen schweinpern".

[1]) Grimm II, 533 (Hofgeding zu Udelhofen 1481 bezw. 1540): „Item weisen die zehenden grofs vnd klein von allen sachen dem pastoir zw, des sall der pastor zw geburlicher zeit stier vnd bier halten"; vgl. auch II, 696; VI, 144 [22]; österr. Weistümer II, 198 [10] u. 231 [20].

Als Aequivalent für den Empfang des kleinen Zehnten galt diese Pflicht in den Weistümern: Grimm I, 404. 674; II, 272. 398; IV, 764 [10] V, 581 [32]; österr. Weistümer III, 358 [11]; Hardt, Luxemb. Weistümer S. 128 [14].

[2]) Grimm VI, 221 [18] (Holzkirchen 1450): „Item der uf dem widemhof (sitzt) oder (den) inhat, der sol uf dem widemhof warten ainer gemain mit ainem farn und bernswein"; V, 103 [4] (Offnung von Fislisbach): „Si hand ouch die rechtung zuo einem kilchherren, der inen soll haben uf der widum ein nutzlich wocherrind und ein nutzlich wocherschwin"; V, 137 [22] (Wengi 1475): „Item die widem sol haben ainen pfarren etc."; vgl. auch I, 43. 77 [21]. 263. 821; IV, 161. 321 [4]; VI, 281 [8] u. 317 [22] etc.

[3]) Grimm IV, 279.

[4]) Siehe oben S. 87, Note 1.

[5]) Grimm I, 166 (Hofrecht zu Emmen 1303): „der vſsblybt on eehafte not sols büssen mit 3 β, die erste buofs hört dem pfarrherren,

Für diese Tätigkeit erhielt er aber meistens eine besondere Vergütung, bestehend in einem bestimmten Anteil der Bussen [1]).

3. Den Grundherrn und sein Gefolge gelegentlich der Abhaltung des Dinges zu unterhalten [2]) bezw. zu deren Unterhalt beizutragen [3]).

---

darumb er desselben tags schriber sin vnd die buossen verzeichnen sol ...“; II, 570; III, 616; IV, 51. 91. 105. 359 [8]. 372 [4]. 376 [6]. 625 [3]; Hardt, S. 152 [18].

[1]) Grimm I, 166; IV, 51. 91. 359 [8]. 372 [4]. 376 [6].

[2]) Grimm II, 251 (Kell 1542): „Verner erkennen vnndt wiesen obgem. scheffen, so ein erw. h. abt oder dessen kellner, knecht, ambtmann quemen mit pferden oder zu fuefs, das jahrgedinge halten oder anderes thun wollten, soll der pastor oder pfarherr sie ehrlich empfangen vnndt ein weifs tischtugh uff den dische decken vnndt ein roeckenbroet vnndt ein krausen mit wasser dahin stellen, den pferdten gute strauwe laessen machen, ruwefoeder geben vnndt ihnen die nacht das best thun herbergen vnndt bedecken ...“; III, 413. 418 [24]; IV, 91. 158. 170 [2]. 439; österr. Weistümer VIII, 717 [20].

[3]) Grimm I, 679 [2] (Boffisheim 1301): „wenne die eptissin des vorg. closters zu offenem dinge dar kumt, so soll ir geben der kirchherr einen imbis und der meier auch einen“; IV, 158. 237; österr. Weistümer II, 41 [43]; IV, 379 [4].

III. Abschnitt.

Das Einkommen des Pfarrers.

Die hauptsächlichsten Einkommensquellen des Pfarrers waren: die Pfarrgüter, die Zehnten und die Stolgebühren[1]).

I. Die Pfarrgüter.

Den Grundstock der meisten Pfarrbenefizien bildeten im Mittelalter die Widemgüter[2]).

Bereits eine Bestimmung Ludwigs des Frommen setzte voraus, dass jede mit einem Priester besetzte (Eigen)Kirche, also namentlich jede Pfarrei mit mindestens einem Mansus = 30—40 Morgen Ackerland dotiert sein müsse[3]).

Durch Schenkungen und Vermächtnisse hatte sich dieser Grundbesitz im Laufe der Zeit sehr beträchtlich vermehrt[4]).

---

[1]) Hauck IV, 48.

[2]) Es gab aber, wie z. B. aus dem Weistum von Goldburghausen (Grimm VI, 270, § 21) hervorgeht, auch Pfarreien, wo keine Widemgüter vorhanden waren, und das Einkommen des Pfarrers lediglich aus fest bestimmten Naturalienabgaben der Pfarreiangehörigen bestand. Offenbar ist hier das zweifellos früher vorhandene Pfarrgut bei der Inkorporation der Pfarrei völlig eingezogen werden.

[3]) Mone, Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins 1854, Bd. V, 35 ff.; Rettberg II, 729; Stutz, Die Eigenkirche S. 27; vgl. die schärfere Interpretation dieser Bestimmung bei Stutz, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens S. 255, Note 62 und Hauck II, 218, Note 1 ff.

[4]) Schefold, S. 277. Anderseits ist durch die Inkorporation die finanzielle Grundlage mancher Pfarrei auf die Dauer vollständig ruiniert worden. Die betr. Klöster etc. zogen die Pfarrgüter an sich und verliehen sie gegen bestimmte alljährlich zu entrichtende Zinsen an einzelne Pfarrangehörige, in deren Händen sie meistens für immer verblieben. Es

Angaben über die Grösse der Pfarrgüter finden sich in den Weistümern nicht[1]). Jedoch geht verschiedentlich aus einzelnen Bestimmungen und Bemerkungen hervor[2]), dass dieselbe öfters ganz bedeutend war. In manchen Gemeinden — insbesondere Oesterreichs — gehörte sogar der gesamte Grund und Boden der Gemeinde zum Pfarrbenefizium, so dass der Pfarrer der Grundherr des betreffenden Dorfes war[3]).

In den überaus meisten Fällen bebaute der Pfarrer seine Güter selbst[4]). Da, wo das Pfarrgut sehr umfassend war, finden sich auch Teile derselben in den Händen von Laien,

---

kam zwar auch vor, dass ein Teil der früheren Pfarrpfründe dem von dem parochus primitivus zu unterhaltenden plebanus bezw. vicarius perpetuus zugewiesen wurde, so dass dieser ein festes Anrecht darauf hatte (Grimm IV, 30. 355[6]; VI, 271[22]; siehe auch II, 270 und III, 815); meistens erhielt letzterer aber von dem Inkorporationsbegünstigten nur den notdürftigen Unterhalt auf die diesem gutdünkende Weise gewährt und dies manchmal nur auf Drängen der betr. Gemeinde (vgl. Grimm III, 815).

[1]) Nur in dem „Pantaiding auf Hoflein ca. 1540“ (österr. Weistümer VII, 1002[26]) sind die zur Pfarrpfründe gehörigen „Weingärten“ — aber nur diese — namentlich und unter Angabe der Grösse („in summa 8 joch 1 quartale 1 rahen“) aufgezählt. Vgl. aber Pestalozzi, Das Zürcherische Kirchengut S. 28 ff.

[2]) Hierher gehören die Bestimmungen über das Halten der Zuchttiere, sowie über die ihm zustehenden wirtschaftlichen Rechte (eigene Schäferei von 200 bis 400 Schafe, oben S. 83, Note 1).

[3]) Grimm V, 179/180; österr. Weistümer VIII, 1062 ff. (Rechte und Banntaiding der Pfarre Litschau zu Eisgarn 1599): „Item, zu vermerken, dafs das dorf Eyfshier ist iberall gestieft und ungestieft 15 lehen, vier halbe lehen, vier hoffstätt. und die lehen dien 15 ϑ dem pfarrer zu L. ... und gehörent diefse holtung mit dem gericht und obrigkait dem pfarrer zu L. zu alfs rechten grundherrn“; vgl. auch I, 178 (Stiftrecht der Widem im Markte Abtenau 1570); VIII, 109 (Gerechtigkeit und Banntaiding der Pfarre zu Zistersdorf, XV. Jahrhundert).

[4]) Dies ergibt sich aus den Bestimmungen über die ihm zustehenden wirtschaftlichen Rechte und Pflichten.

und zwar entweder auf bestimmte Zeit als Pachtgüter[1]) oder dauernd als Lehengüter[2]).

II. Die Zehnten[3]).

Nach dem kanonischen Recht hatte der Pfarrer Anspruch auf den kirchlichen Zehnten innerhalb seiner Pfarrei[4]).

---

[1]) Vgl. z. B. österr. Weistümer IV, 11[46] (Glurns): „Item es ist auch von alter herkomben, welcher nachtbauer zu Gl. kürchenguet, wüdenguet, friemössguet innen hat, und güetermair ist und richtigclichen zünset, den hat kein pfahrer etc. nicht zu vertreiben oder weiter zu vermairn ohn des burgermeisters etc. wüssen und wüllen, vorbehalten, ob ain nachtpauer von ainem pfarrer . . dingen wollt." Siehe auch Grimm, IV, 30 und v. Brünneck II, 83.

[2]) Grimm I, 394 (Lossburg 1539): „Item der kilchherr hat aylff lehen zu der pfarr gehörig, so jn dann seiner lehenhalb jrrung zustuend, oder eintrag geschehe, oder was seine lehenleut, sölcher lehengüetter halb, spenn mit ainandern gewunnen, so soll der kirchher ain gericht aufs seinen lehenleuten verordnen, vnndt die oberkait vmb den stab pitten etc." Grimm V, 178; österr. Weistümer VIII, 109 ff. 232[3] (Raabs. 1533): „soll des pfarrer richter hie zu R. albegen bei unserm burgermaister etc. im bannthäding sein und seins herren leut im rechten verantworten"; VIII, 281 ff. 748[10] ff. 959[11] ff.

Die Inhaber solcher Lehengüter bildeten innerhalb der Gemeinde einen besonderen immunen (österr. Weistümer VIII, 109[1] mit 111[14 u. 18]. 281[11]) Verband mit dem Pfarrer an der Spitze. Sie gehörten weder der grundherrlichen noch der wirtschaftlichen Gemeinde — der Markgenossenschaft — an und waren daher grundsätzlich sowohl vom Erscheinen im Pantäding entbunden (österr. Weistümer VIII, 232[3]. 283[14]), als auch von jeglichen Abgaben gegenüber dem Grundherrn wie der Gemeinde befreit (österr. Weistümer VIII, 111[21]. 282[24]. 958[12]. 959[11]), hatten aber anderseits keinen Anspruch auf Almendebenutzung (VIII, 111[24]); letztere wurde ihnen jedoch vielfach von der Gemeinde eingeräumt (VIII. 111[24]), wofür sie dann aber auch an den Gemeindelasten teilzunehmen hatten (VIII, 111[1] ff. 958[12]). Ihr Grundherr war der Pfarrer, unter dessen alleiniger und ausschliesslicher niederer Gerichtsbarkeit sie standen (VIII, 110[30] ff. 111[7]. 111[36]. 282[26]) und dem sie auch allein abgabenpflichtig waren (VIII, 111[22]. 283). Vgl. auch Pestalozzi, Das Zürcherische Kirchengut S. 31.

[3]) Vgl. Näheres hierüber Zeitschr. f. schweiz. Rechtsquellen 1854.

Nach den Weistümern war er in dieser Hinsicht sehr schlecht gestellt und zwar hauptsächlich in denjenigen Pfarreien, welche Klöster und Stifter zu Grundherren hatten.

Nicht nur hatten diese unter dem Deckmantel der Inkorporation das Vermögen der meisten Pfarrkirchen ihrer Dörfer an sich gerissen, sondern sich auch in denjenigen Gemeinden, wo ihnen dieses nicht gelungen war, den Zehnten entweder ganz oder doch zum grössten Teil angeeignet [1]).

So machen wir denn in den Weistümern die Wahrnehmung, dass der Pfarrgeistliche nur in denjenigen Dörfern und Gemeinden, die weltlichen Herren [2]) gehörten bezw. frei waren [3]), die Zehnten ungeschmälert bezog [4]), während er in

---

Bd. III, 50 ff.: „Das Zehntrecht nach den schweizerischen Rechtsquellen"; Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands II, 707; Schäfer, Pfarrkirche und Stift S. 19 ff.; Hauck II, 222 ff.: Pestalozzi, Das Zürcherische Kirchengut S. 27 u. 32. Ueber die Entstehung des Zehntrechts der Grundherren siehe insbesondere Stutz, Geschichte des kirchl. Benefizialwesens S. 239 ff. 245. 263 und Imbart de la Tour, Paroisses rurales S. 272 ff.

[4]) Schefold, Parochialrechte II, 259.

[1]) Der ganze Zehnt, der grosse und kleine, stand geistlichen Grundherren in folgenden Weistümern zu: I, 776; II, 17. 115. 296 (618). (723). 736; III, 815; IV, 452 [16]. 611 [17]. 768 [7]; V, 102 [1]. 587 [2]. 679 [13]; VI, 323 [7]. 426 [5]. 437 [13]. 464 [31]. 562 [8]. Ob die betr. Pfarreien sämtlich inkorporiert waren, kann nicht festgestellt werden; meistens wird dies wohl der Fall gewesen sein.

Einem Laien wird der gesamte Zehnt nur in einem einzigen Weistum zugeteilt (Grimm II, 497 [4]), aber nicht in seiner Eigenschaft als Grundherr des betr. Dorfes, sondern als Pfandbesitzer desselben. Ob der Verpfänder ein geistlicher oder ein weltlicher Grundherr war, ist nicht ersichtlich.

[2]) Grimm I, 445; II, 696. 768; III, 415 [11]. Vgl. auch II, 533. Hier stand im Jahr 1481, wo ein Kloster Grundherr war, der gesamte Zehnt dem Kloster, im Jahr 1540 aber, wo der Graf von „Vianden und Spanheim" Herr des Dorfes war, dem Pfarrer zu. Nach Pestalozzi, Das Zürcherische Kirchengut, S. 27, waren in Zürcherischen Landen nur Klöster und Stifte zehntberechtigt, nicht auch weltliche Herren.

[3]) Grimm IV, 355 [4].

[4]) Nur in zwei Weistümern (Grimm III, 492 und IV, 542 [5]) befanden sich auch weltliche Grundherren im Besitz von Zehntanteilen.

denen der geistlichen Grundherren beinahe ausnahmslos nur bezw. höchstens eine geringe Quote desselben, meistens den dritten Teil[1]) erhielt[2]).

III. Die Stolgebühren[3]).

In den Weistümern finden wir nur sehr spärliche Nachrichten darüber, ob und in welchem Umfange Stolgebühren zu entrichten waren.

Nur einige wenige Weistümer[4]) regeln ausführlicher die dem Pfarrer für die einzelnen Amtshandlungen besonders zu gewährenden Abgaben; in einigen anderen finden sich noch vereinzelt Festsetzungen der für eine bestimmte kirchliche Funktion zu leistenden Gebühren[5]) oder kurze, auf die

---

[1]) Grimm I, 758; II, 257. 258; III, 364. 397; V, 544[2]. 626[2]. 698[8]; VI 54[29]. 525[13]. 601[10]; Alemannia 1902, Bd. III, N. F., S. 61; Wasserschleben S. 286[32. 33]; Hardt S. 99[34]. 349[10]. 372[9].

[2]) In einigen Weistümern bestand der Anteil des Pfarrers in der Hälfte des grossen und kleinen Zehnten (so Grimm II, 398; IV, 57; V, 451[7]. 568[4]; VI, 596[16]; Rochholz S. 12[7]; Loersch S. 214[42]; in anderen bekam er dagegen nur den kleinen Zehnten (Grimm III, 393; IV, 764[10]; Alemannia 1902, Bd. III, N. F., 68. 80 etc.); in wieder anderen hatte er sogar nur Anspruch auf 1/3 des kleinen Zehnten (Grimm I, 491; IV, 613[6]; V, 558[9]). Vgl. auch Pestalozzi, Das Zürcherische Kirchengut S. 33.

[3]) Vgl. hierzu Hauck II, 273. 717; IV, 48; Michael II, 42; Schefold II, 304, insbesondere aber Stutz, Die Eigenkirche S. 27 und die Artikel „Patronat" S. 16 und „Pfarrer" S. 242, wo darauf hingewiesen wird, dass das Stolgebührenrecht erst durch das Eigenkirchenrecht zur Herrschaft gebracht worden ist.

[4]) Grimm II, 262 (Weistum zu Eschweiler 1401); II, 768 (Sendweistum zu Olef 1546); IV, 379 (Kirchenrecht zu Eschholzmatt 1500); Hardt, Luxemburger Weistümer: Sehnerweistum zu Betzdorf 1556 (S. 115); Senderweistum zu Brandenburg 1588 (S. 135); Kirchenweistum von Enscheringen 1588 (S. 212); Sehnerweistum zu Itzig 1619 (S. 370); Mettendorfer Sehnerweistum 1621 (S. 532); österr. Weistümer IV, 235[18] (Latsch 1607) und V, 179[27] (Mölten).

[5]) Grimm I, 241[16] (für den „Sant Johans segen 1/2 aimer win"). Grimm II, 619 (W. zu Barweiler): Auff mendeltagh sol der pastor mit dem custos mit der alter tauff von haus zu haus durch dafs gantzs kirspel

Stolgebühren sich im allgemeinen beziehende Bemerkungen [1]).

Die Nichterwähnung der Stolgebühren in einem Weistum, das Bestimmungen über die kirchlichen Verhältnisse der Gemeinde, insbesondere über die Rechte und Pflichten des Pfarrers enthält, könnte nun die Folgerung nahelegen, in diesen Pfarreien habe der Pfarrgeistliche keinen Anspruch auf Stolgebühren gehabt.

Es mag zugegeben sein, dass man in manchen Gemeinden die Pfründe sowie die Zehnten und die übrigen dem Pfarrer gewährten wirtschaftlichen Vergünstigungen für eine genügende Entschädigung hielt und ihm daher nicht noch Stolgebühren bezahlte.

Ferner darf auch angenommen werden, dass er dort, wo ihm für einzelne Amtshandlungen eine besondere Vergütung zugesprochen ist, für die nichterwähnten nichts zu fordern hatte.

Es wäre aber verfehlt, bezüglich all derjenigen Gemeinden, deren Weistümer die Stolgebührenfrage nicht regeln, anzunehmen, der Pfarrer habe keinen Anspruch auf solche gehabt.

Hiegegen spricht schon die Erwägung, dass die meisten Weistümer, welche sich mit dem Pfarrer abgeben, hauptsächlich und in erster Linie Bestimmungen über seine wirtschaftlichen Rechte und Pflichten treffen und nur nebenbei auch seine kirchlichen berühren.

Ausserdem ergibt sich aus gelegentlichen Bemerkungen

---

gehen, dafs taufwafser aufstheilen, vnd soll iedes haufs, das rauch hält, dem pastor geben ij eier, dem custos j ey. Von einem bastardts kindt zu tauffen, gepürt dem pastor sechs albus". Grimm III, 881 (für ein Begräbnis „sibin schillinge phenninge vnde vier phenninge fuldischer muntze"); III, 889 („selgenreth XVII groschen"): österr. Weistümer IV, 10 [30] und 160 [30] (Gebühren für Begräbnis und Abhaltung der Exequien, sowie für das Hochzeitsamt).

[1]) Oesterr. Weistümer V, 242 [4]. 315 [31]; VIII, 763 [6].

in einigen Weistümern, dass auch in solchen Gemeinden, deren Weistümer die Stolgebühren nicht festsetzen, solche zu entrichten waren.

So bestimmt zum Beispiel das Weistum von Kaltern[1]), dass der Pfarrer seinen Gesellen als Lohn ausser „XL phunt perner" noch „darzu volgen lassen sol, was von der stole gevellet", ohne dass in dem betreffenden Weistum, weder vor noch nach jener Bestimmung, die Stolgebühren des Pfarrers näher geregelt sind[2]).

Nach den Weistümern, die Bestimmungen über die Stolgebühren enthalten, waren nun dem Pfarrer hauptsächlich für folgende Amtshandlungen besondere Vergütungen zu gewähren, nämlich für die Taufe[3]), die Aussegnung der Wöchnerinnen[4]), die Erlassung des Eheaufgebotes und die Eheschliessung[5]), für den Versehgang[6]), das ist die Verbringung der hl. Eucharistie zu einem Sterbenden bezw. Kranken, die Spendung der letzten Oelung (der „jüngsten touff")[7]), für die Vornahme des Begräbnisses[8]) und der Exequien[9]). Ausserdem mussten vieler-

---

1) Oesterr. Weistümer V, 315 [30].

2) Vgl. auch österr. Weistümer V, 242 [1] (Stein auf dem Ritten) und VIII, 763 [6] (Gars 1430). In diesen beiden Weistümern ist einerseits den Pfarruntertanen geboten, die „alte pfärliche stol und gerechtigkeiten (VIII, 763 [14])" sorgfältig zu bezahlen, anderseits aber auch dem Pfarrer verboten, jene einseitig zu erhöhen. Es ist aber weder angegeben, für welche priesterlichen Handlungen Stolgebühren zu entrichten sind, noch ist deren Höhe bestimmt

3) Grimm II, 262. 769; österr. Weistümer IV, 235 [30]; sowie die S. 95, Note 4 angegebenen Luxemburger Weistümer.

4) Grimm II, 769; Hardt: Sendweistum zu Betzdorf (S. 115), Brandenburg (S. 135), Itzig (S. 370) und Mettendorf (S. 332).

5) Grimm II, 262. 769; Hardt: Sendweistum zu Betzdorf, Brandenburg, Enscheringen (S. 212), Itzig und Mettendorf.

6) Grimm II, 263. 269; IV, 380 [6]; Hardt: Sendweistum zu Brandenburg, Enscheringen und Mettendorf; österr. Weistümer IV, 235.

7) Grimm IV, 380 [6]; österr. Weistümer IV, 235 [22].

8) Grimm II, 262; III, 881; österr. Weistümer IV, 10 [30]. 160 [30]. 235 [22] und die unter Note 6 erwähnten Luxemburger Weistümer.

9) Oesterr. Weistümer IV, 10 [30]. 160 [30].

orts alle „verrichten personen“ [1]), das heisst diejenigen, welche an Ostern zur Beicht und Kommunion gegangen waren, dem Pfarrer an den vier „hochzeiten“ [2]) des Jahres, das ist Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Allerheiligen bezw. „frawenkrautweyngh“ [3]), genau bestimmte Opfer spenden [4]).

Der Gegenstand der zu leistenden Vergütung war in den einzelnen Pfarreien verschieden und bestand bald in Geld, bald in Naturalien [5]). So erhielt er:

1. Für die Taufe: ij Metzer albus [6]), einen schilling [7]), den dritten Teil des Patengeschenkes [8]), ein Brot [9]), zwei junge Hähne und ein Stück Lebkuchen [10]) etc.

2. Für die Aussegnung der Wöchnerinnen: einen Schilling [11]), Eier [12]), zwei junge Hennen [13]), einen Hahn [14]),

---

[1]) Hardt S. 137 [12] (Senderweistum zu Brandenburg); Grimm II, 769.

[2]) Grimm IV, 380 [4]; Hardt: Sehnerweistum zu Betzdorf (S. 116 [7]).

[3]) Grimm II, 769.

[4]) Ferner erhielt er an manchen Orten auch für die Teilnahme an den Gemeindeflurprozessionen besondere Bezahlung; siehe österr. Weistümer IV, 149 [36] und V, 241 [34]; ferner IV, 235 (Latsch), wo auch die Gebühr für ein „amt, virgil und leichpredigt“ festgesetzt ist.

[5]) Da, wo der Anspruch des Pfarrers in Geldleistungen bestand, war er nicht verpflichtet, statt des Geldes Naturalien anzunehmen, es sei denn, dass der Verpflichtete ausser stande war, in Geld zu bezahlen. Für diesen Fall bestimmt das Weistum von Glurns (österr. Weistümer IV, 11 [6]): „. . . zween burger vom rat die sollen denn den werth betheiern, und wie er betheiert oder geschätzt wird, also soll er genomben und gegeben werden.“

[6]) Grimm II, 263; vgl. auch II, 619 (oben S. 95, Note 5).

[7]) Grimm II, 769.

[8]) Hardt, Sehnerweistum zu Betzdorf (S. 116 [9]): „ein dritteil des Wertes in Geld, so dem Kind uber tauf wird“, und Send-(Kirchen-) Weistum zu Enscheringen (S. 214 [17]).

[9]) Hardt: Senderweistum zu Brandenburg (S. 137 [9]).

[10]) Hardt: Mettendorfer Sehnerweistum (S. 532 [1]).

[11]) Grimm II, 769.

[12]) Hardt: Sehnerweistum zu Betzdorf (S. 116 [10]).

[13]) Hardt: Senderweistum zu Brandenburg (S. 137 [9]).

[14]) Hardt: Sehnerweistum zu Itzig (S. 374 [26]).

½ Steuber bezw. „ein pfenningh von den ausleidenden weibern“ [1]).

3. Für die dreimalige Verkündigung des Ehevorhabens, die „drei manungh“ [2]) nur Geldbeträge, deren Höhe aber verschieden war, je nachdem die Ehe in der Pfarrkirche oder auswärts eingegangen wurde [3]).

Meistens erstreckte sich aber die für die Eheschliessung zu gewährende Gebühr auch auf das Eheaufgebot [4]), so dass für letzteres nur dann eine Abgabe zu entrichten war, wenn der Eheabschluss auswärts erfolgte [5]). Mancherorts waren aber sowohl für das Eheaufgebot wie für die Eheschliessung besondere Gebühren zu gewähren, in anderen Pfarreien dagegen nur für die „manungh“, nicht auch für die Eheschliessung [6]).

4. Für die Eheschliessung stets nur Naturalien [7]). So hatte er nach dem Sendweistum zu Olef zu beanspruchen: „2 β weins, einen braden, vnd einen weyſsplatz, vnd vff den tagh des beuehlens ein paar symbscher handtschuch“ [8]). Ferner nach dem Weistum zu Eschweiler [9]): „zwo massen wein, zwei brot, ein stück rindfleisch ahn der brost; hatt sich aber der arm man verhauwen durch der koch, soll er so gut als sechs pfundt ander rindtfleisch geben“; nach dem Senderweistum zu Betzdorf „ein doppelt essen an fleisch, zwei brod und zwei mass wein“ etc. [10]).

---

[1]) Hardt: Mettendorfer Sehnerweistum (S. 532 [2]).

[2]) Grimm II, 263. 769; Sendweistum zu Brandenburg (S. 137 [9]).

[3]) Grimm II, 770. 263 (III Metzer Albus bezw.: „ein goldtgulden vnd ein Metzer albus fur sein gutwissen vnd ehrlichen abscheidt“. Hardt: Mettendorfer Sehnerweistum (S. 532 [5], 10 bezw. 12 Steuber.)

[4]) Hardt: Senderweistum zu Itzig (S. 373 [25]).

[5]) Grimm II, 769/770.

[6]) Hardt: Sehnerweistum zu Brandenburg (S. 137 [9]).

[7]) Ausgenommen zu Latsch (1607), österr. Weistümer IV, 235 [22]. Hier erhielt er für „ein hochzeit einsegnen“ 6 Kreuzer.

[8]) Grimm II, 769.

[9]) Grimm II, 263.

[10]) Hardt S. 116 [37]; vgl. auch das Kirchenweistum zu Enscherin-

5. Für den Versehgang nur Geld „12 albus und 3 β“ [1]); „einen plaphart und nün angster“ [2]); — „iij. blancq und ein henne“, wofür aber im Falle des Absterbens noch 4 Messen zu lesen waren [3]).

6. Für das Begräbnis: 6 Schilling für das Begräbnis einer erwachsenen Person und 4 Schilling für das eines Kindes [4]); 2 Sester Korn oder 4 Brod für das Begräbnis eines Mannes und ½ Sester Korn oder drei Brod für das einer Frau [5]); 7 Steuber [6]) etc. [7]).

7. Für die Exequien, bestehend in drei Messen, nämlich am Tage der Beerdigung, am siebenten und dreissigsten Tag nach derselben je „ein pfundt perner“ [8]).

Anspruch auf die Stolgebühren hatte nach kanonischem Recht der Pfarrer, gleichviel ob die gebührenpflichtige Handlung von ihm selbst vorgenommen worden war oder nicht.

---

gen (S. 214 [18] „j. sester weins, iiij brodt, iij gericht, von icklichen ein schüssel, ein stück rintfleisch rou [roh]“). Sehnerweistum zu Itzig: ½ Sester Wein, 2 Brod, den „brustkern von ochsen oder das best stuck darnach, wie auch allerley gemeinen kosten wie uf der hochzeit gespeist wird“; wenn kein Mahl gegeben wird, müssen die Brautleute sich mit dem Pastor vergleichen. Oesterr. Weistümer IV, 160 [45] (1 f. und das Essen).

[1]) Grimm II, 769.

[2]) Grimm IV, 380 [6].

[3]) Hardt: Kirchenweistum zu Enscheringen (S. 215 [19]).

[4]) Grimm II, 262/63; vgl. auch III, 881 (oben S. 95, Note 5).

[5]) Hardt: Sehnerweistum zu Brandenburg (S. 136 [9]).

[6]) Hardt: Sehnerweistum zu Itzig (S. 374 [27]).

[7]) In den österr. Weistümern wurde die Vornahme des Begräbnisses im allgemeinen nicht besonders entlohnt, sondern für dieses und die drei Seelenmessen meistens eine bestimmte Summe bezahlt; vgl. österr. Weistümer IV, 10 [30]. 160 [30]. Ausnahme für das Begräbnis eines Kindes IV, 160 [41] (3 Kr.); vgl. auch IV, 235 [26].

[8]) Oesterr. Weistümer IV, 10 [30]. 160 [30]. Hier war es ausserdem noch Sitte, dass der Pfarrer in den ersten dreissig Tagen jeden Tag das Grab des Verstorbenen zu segnen hatte, wofür er aber mancherorts eine besondere Gebühr (IV, 10 [86] = 30 Kreuzer) zu beanspruchen hatte.

Bei inkorporierten Pfarreien waren sie daher nicht dem die Seelsorge ausübenden Geistlichen, sondern dem parochus primitivus zu entrichten [1]).

Ob und in welchem Umfange letzterer von diesem Recht Gebrauch machte, kann aus den Weistümern nicht ersehen werden [2]).

---

1) Hinschius II, 449/450.
2) Vgl. aber Diözesanarchiv 1870, Bd. V, 18 [14].

IV. Abschnitt.

Die kirchliche Baulast.

Nach gemeinem Kirchenrecht sind die Kosten für die Instandhaltung und Wiederherstellung der Pfarrkirche sowohl wie des Pfarrhauses in erster Linie aus der Kirchenfabrik zu bestreiten. Ist kein Fabrikgut vorhanden, oder reicht es nicht aus, dann haften subsidiär all diejenigen, welche irgendwelche Einkünfte von der betreffenden Kirche beziehen, die Patrone, die Zehntherren, der Pfarrer und die sonstigen Benefiziaten mit dem Ueberschuss der Congrua und im Notfalle, an letzter Stelle die Parochianen nach Massgabe ihres Vermögens [1]).

Bezüglich der Baulast des Pfarrhauses finden sich in den Weistümern nur sehr wenige Bestimmungen, die zudem so sehr verschieden sind, dass sich aus denselben ein allgemeiner Grundsatz nicht aufstellen lässt.

Nach einigen Weistümern lag der Gemeinde die Pflicht ob, das Pfarrhaus, aber nur dieses, nicht auch die dazu gehörigen Oekonomiegebäude, falls dasselbe durch Feuer oder auf irgend eine andere Weise ohne Verschulden des Pfarrers zerstört wurde, wieder im Rohbau herzustellen, während die innere Ausrichtung, sowie die Unterhaltung derselben der Pfarrer bezw. Patron auf sich zu nehmen hatte [2]).

---

[1]) Stutz, Kirchenrecht § 104, S. 954; Friedberg, Lehrbuch des Kirchenrechts S. 569; vgl. auch Pestalozzi, Das Zürcherische Kirchengut S. 73 ff., sowie v. Brünneck, Beiträge II, S. 95 ff.

[2]) Loersch, Die Weistümer der Rheinprovinz S. 58 [6] (Sendgericht

Nach dem Sendweistum von Perscheid hatte das Kirchspiel das Pfarrhaus sowohl in bewohnbarem Zustand herzustellen wie zu unterhalten [1]).

In anderen Gemeinden ruhte die Baulast des Pfarrhauses auf den Zehntbesitzern [2]), denen aber meistens auch die Pfarrkirche inkorporiert war [3]).

In der Pfarrei Wasserburg hatten „die meister" [4]), die Dorfvorsteher „einem priester sein husz in zimlichem buw zu halten, so das die notturft erfordert"; ob aber auf eigene Kosten oder auf Kosten der Gemeinde bezw. des Grundherrn ist nicht ersichtlich.

In den erwähnten Fällen erstreckte sich die Baupflicht am Pfarrhause nur in drei Gemeinden auch auf die Pfarrkirche [5]).

---

der Pfarrei Halsenbach 1635): „. . . wann es sach wehre, dafs der wittenhoff durch feuwr oder unglück mangell bekämme, so soll ihnen das kirspell wiederumb auffbauwen nach nothurfft und solle ihnen stellen in dach und gefach und in seine vier wändten. Will dan der herr pastor viel darein gebauwet haben, so magh ers thun, doch soll er selbigen wiederumb liefferen wie er ihnen gefunden hat"; Grimm II, 264. Die Instandhaltung des Pfarrhauses lag dem Pfarrer u. a. auch ob in Olef, Grimm II, 770: „Er der pastor soll auch den widdenhoff mit seinem zubehoir in guttem bow halten, also dafs sich die gemeint nit zu beclagen habe." Bauherr dagegen war, nach dem Zusatz zu schliessen, die Gemeinde.

1) Loersch S. 77 [2].

2) Grimm V, 553 [23]; VI, 654 [3]; Wasserschleben S. 238 [6]. 286 Nr. 36 (32).

3) Grimm V, 553 [23]; VI, 654 [3]. In letzterem Weistum hatte der Patron das Pfarrhaus nur im Fall dessen Zerstörung wieder herzustellen, während die Unterhaltung desselben dem Pleban oblag. Siehe auch IV, 354 [2]: Hier war der Baupflichtige zugleich Grundherr, Kirchherr, Patron und Zehntherr. Zu tragen hatte er die Baulast als Kirchherr (Patron).

4) Grimm VI, 407 [14].

5) Grimm IV, 354 [2]; VI, 654 [4]; Wasserschleben S. 238 [6]. Diese Pfarreien waren dem Pflichtigen plenissimo iure inkorporiert.

In einem Weistum ist sogar ausdrücklich betont, dass der Bauherr des Pfarrhauses nicht auch die Kosten der Instandhaltung der Pfarrkirche zu tragen habe, und bestimmt, dass diese aus den Kirchengefällen, dem Fabrikgut, zu bestreiten seien [1]).

Wem in den Gemeinden der übrigen zitierten Weistümer die Baulast der Pfarrkirche oblag, kann aus denselben nicht ersehen werden.

Nach dem Wortlaut derselben zu schliessen, hat sich die Baupflicht der betreffenden Personen lediglich auf das Pfarrhaus beschränkt.

Zahlreicher sind in den Weistümern die Nachrichten über die Baulast der Pfarrkirche [2]).

Nur äusserst selten ruhte diese auf dem Fabrikgut [3]), eine Erscheinung, die wohl daraus zu erklären ist, dass die meisten Pfarrkirchen inkorporiert waren und daher kein eigenes Vermögen mehr besassen.

Als baupflichtige Personen kamen vielmehr meistens nur die nach gemeinem Kirchenrecht subsidiär haftenden in Betracht, nämlich: der Pfarrer, die Gemeinde, die Zehntherren und die Grundherren, welch letztere mit wenigen Ausnahmen [4]) geistliche Herren bezw. Institute und überdies die Patrone der betreffenden Pfarreien waren.

---

[1]) Grimm V, 553 [23] (Hoerdt 1565): „ein probst mus auch ... eim pfarher auch sonderlich behausung stellen. aber die kirch im dorf H. wirt erhalten und gebauwen von den kirchengefellen."

[2]) Dieselben rühren ausschliesslich aus der Sammlung von Grimm. In der grossen Sammlung der österr. Weistümer (8 Bände) konnte ich hierüber nichts auffinden.

[3]) Grimm II, 455; IV, 568 [7]: In diesen beiden Pfarreien haftet an zweiter Stelle, wenn das Fabrikgut nicht ausreicht, die Gemeinde (II, 455) bezw. der Grundherr und die Gemeinde gemeinschaftlich (IV, 568 [7]); V, 553 [23] (oben Note 1); VI, 408 [26].

[4]) Grimm II, 683 (Zinxheim 1622): Diese Pfarrei bestand aus mehreren Dörfern, die offenbar verschiedenen Herren gehörten, denn

Dem Pfarrer[1]) lag da, wo er an der Baulast teilzunehmen hatte, mit einer einzigen Ausnahme[2]), stets die Unterhaltung des Chores ob.

Die Gemeinde dagegen hatte meistens entweder den Turm[3]) oder die Sommerseite[4]) des Langhauses im Stand zu halten.

Die Baulast der Grundherren bezw. der Patrone war weit umfangreicher als die der genannten.

Die Baupflicht hinsichtlich des gesamten Kirchengebäudes[5]) lag ihnen nur selten ob, wohl aber umfasst dieselbe in zahlreichen Gemeinden den ganzen „Bauch", das sogenannte Langhaus[6]) der Kirche; in anderen, insbesondere in denjenigen Pfarreien, wo auch der Pfarrer und die Gemeinde baupflichtig war, erstreckte sich dieselbe nur auf den Winterteil des Langhauses[7]), wieder in anderen hatten sie nur einen dem Zehntanteil entsprechenden Betrag zu den Kirchenbaukosten beizusteuern[8]).

---

die Baulast des Langhauses war zwischen mehreren Personen geteilt; IV, 139; VI, 492[21].

[1]) Grimm I, 705. 821; II, 602. 683; IV, 61. 105. 158. 237. 354[2]. 379[3]. 763[8]; V, 455[11]. 568[6]; Hardt S. 370[1] (Sehnerweistum zu Itzig): Nach diesem Weistum haben für die Erfüllung der dem Pfarrer obliegenden Baupflicht eventuell nach dessen Tod seine „freundtschafft undt erben" zu haften.

[2]) Grimm IV, 148 (Turm).

[3]) Grimm II, 602. 683; IV, 354[2]. 763[8]; V, 568[6]; VI, 492[21].

[4]) Grimm I, 705; IV, 105. 139; V, 455[11]. 458[8] (I, 821 den Winterteil). Nach einem Weistum (Grimm IV, 354[2]) hatte sie den Turm „dz glogghus" und das Langhaus „die Kilchen" zu decken.

[5]) Grimm III, 815; V, 558[13]; Wasserschleben S. 278[6]. In all diesen Fällen lag eine incorporatio plenissimo iure vor.

[6]) Grimm II, 87. 602. 618; IV, 148; V, 568[6].

[7]) Grimm I, 705; IV, 61. 105. 139. 158. 469[18]; V, 455[11]; V, 458[8] [I, 821 den Sommerteil; VI, 492[21] (Weistum von St. Goar): „soll ein graf zu Catzenelnbogen oder ein herr, der iederzeit das schlosz Rheinfels einhat, die seiten der kirchen, so zum schlosz zu stehet, in bau und dach halten."]

Als baupflichtiger Zehntherr tritt uns in keinem Weistum eine vom Grundherrn bezw. Patron verschiedene Person entgegen, vielmehr deckt sich stets Zehntherr und Grundherr bezw. Zehntherr und Patron, sowie meistens Grundherr und Patron.

---

[3]) Grimm II, 370 (Niederuflingen 1632): „wir wisen den herrn das sechste theil im zehnen vnd das sechste theil im kirchenbaw".





